

Basisprospekt vom 30. Januar 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG



**Basisprospekt vom 30. Januar 2008**  
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz i.V.m.  
Art. 14, 15 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004

**für**

**für die Bonus [genaue Bezeichnung: •] Zertifikate  
bezogen auf [Aktien][ADRs][GDRs][Indizes][Investmentanteile][indexähnliche oder  
indexvertretende Basiswerte][aktienähnliche oder aktienvertretende  
Wertpapiere][Währungswechselkurse][einen Basket [bestehend aus •]]  
[mit Währungsabsicherung]**

**der**

**HSBC Trinkaus & Burkhardt AG  
Düsseldorf  
(die "Emittentin")**

**Inhaltsverzeichnis**

I. Zusammenfassung.....	7
1. Emittentenspezifische Angaben .....	7
2. Emittentenspezifische Risiken .....	9
3. Produktinformation und Rückzahlung .....	10
4. Wertpapierspezifische Risiken.....	10
II. Risikofaktoren .....	13
1. Risikofaktoren, die die Emittentin betreffen .....	13
2. Risikofaktoren in Bezug auf die Zertifikate .....	13
2.1. Produktspezifische Risiken .....	13
2.1.1. Verlustrisiko .....	13
2.1.2. Abhängigkeit des Abrechnungsbetrages vom Eintritt des Schwellenereignisses.....	14
2.1.3. Spezifische Risiken im Zusammenhang mit weiteren Ausstattungsmerkmalen der Zertifikate - Abhängigkeit des Abrechnungsbetrages von weiteren Ausstattungsmerkmalen der Zertifikate.....	16
2.1.3.1. Betragmäßige Begrenzung des Abrechnungsbetrages.....	17
2.1.3.2. Bonus Zertifikate mit mehreren Schwellen.....	17
2.1.3.3. Bonus Zertifikate mit Sicherungsniveaus und/oder Berücksichtigung des Wandelereignisses .....	17
2.1.3.4. Bonus Zertifikate mit Partizipationsrate .....	18
2.1.3.5. Bonus Zertifikate mit Reverse-Struktur .....	19
2.1.3.6. Bonus Zertifikate mit Verzinsung.....	19
2.1.3.7. Bonus Zertifikate mit regelmäßigen Ausschüttungen .....	20
2.1.4. Spezifische Verlustrisiken bei Ermittlung des Abrechnungsbetrages in Abhängigkeit des Kurses der Basketkomponente mit der niedrigsten Performance.....	20
2.1.5. Spezifische Verlustrisiken bei Ermittlung des Abrechnungsbetrages in Abhängigkeit des Basketwertes .....	21
2.1.6. Einfluss des Basiswertes auf die Wertpapiere .....	21
2.1.7. Verlustrisiko im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen	25
2.1.8. Keine periodischen Ausschüttungen .....	25
2.1.9. Keine Garantie des Kapitalerhalts .....	25
2.1.10. Kündigungsrecht der Emittentin.....	25
2.1.11. Vorzeitige Rückzahlung .....	25
2.1.12. Währungsrisiken.....	26
2.2. Interessenkonflikte.....	27
2.2.1. Geschäfte in dem Basiswert .....	27
2.2.2. Übernahme anderer Funktionen .....	27
2.2.3. Ausgabe weiterer Wertpapiere .....	27
2.2.4. Emissionspreis.....	27
2.2.5. Mistrades .....	27
2.3. Produktübergreifende Risiken.....	28
2.3.1. Geringe Liquidität .....	28
2.3.2. Illiquider Markt .....	28
2.3.3. Market-Maker.....	28
2.3.4. Schwellenereignis während Kursaussetzung.....	29
2.3.5. Risiko eines Totalverlustes.....	29
2.3.6. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte .....	29
2.3.7. Inanspruchnahme von Kredit .....	30
2.3.8. Sicherungsgeschäfte der Emittentin .....	30

**Basisprospekt vom 30. Januar 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

2.3.9. Verfall oder Wertminderung .....	30
III. Allgemeine Informationen .....	31
1. Notwendigkeit einer individuellen Beratung.....	31
2. Alleinige Maßgeblichkeit der Emissionsbedingungen .....	31
3. Verkaufsbeschränkungen .....	31
4. Art der Veröffentlichung, Endgültige Bedingungen .....	32
5. Angebots- und Emissionsvolumen, Anfänglicher Verkaufspreis.....	32
6. Zeichnungsfrist.....	32
IV. Sonstige Informationsbestandteile bezüglich der Emittentin.....	34
1. Verantwortliche Personen .....	34
1.1. Verantwortung für den Prospekt.....	34
1.2. Erforderliche Sorgfalt .....	34
2. Angaben über die Emittentin.....	34
3. Angaben von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenerklärungen.....	34
3.1. Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen .....	34
3.2. Angaben von Seiten Dritter .....	34
4. Einsehbare Dokumente .....	34
V. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere .....	35
1. Verantwortliche Personen .....	35
2. Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend .....	35
3. Wichtige Angaben.....	35
3.1. Interessen Dritter.....	35
3.2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse .....	35
4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Zertifikate.....	35
4.1. Angaben über die Wertpapiere .....	35
4.1.1. Wertpapiertyp .....	35
4.1.2. Einfluss des Basiswertes.....	36
4.1.3. Rechtsgrundlage .....	36
4.1.4. Form .....	36
4.1.5. Währung der Emission .....	37
4.1.6. Status .....	37
4.1.7. Rechte des Wertpapierinhabers .....	37
4.1.8. Rechtliche Grundlage .....	37
4.1.9. Verkaufsbeginn .....	37
4.1.10. Übertragbarkeit.....	38
4.1.11. Laufzeitende .....	38
4.1.12. Settlement.....	38
4.1.13. Erfüllung.....	38
4.1.14. Besteuerung .....	38
4.2. Angaben über den zugrunde liegenden Basiswert .....	39
4.2.1. Basiswert .....	39

**Basisprospekt vom 30. Januar 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

4.2.2. Marktstörungen .....	42
4.2.3. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen .....	43
5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot .....	44
5.1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung .....	44
5.1.1. Emissionsbedingungen für die Zertifikate.....	44
5.1.1.1. Durch Verweis einbezogene Emissionsbedingungen für Zertifikate .....	76
5.1.2. Angebots- und Emissionsvolumen .....	77
5.1.3. Zeichnungsfrist.....	77
5.1.4. Mindestbetrag der Zeichnung.....	77
5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung .....	77
5.1.6. Art und Weise sowie Termin bzgl. der Bekanntmachung des Ergebnisses des Angebots.....	77
5.2. Plan für die Verbreitung der Wertpapiere und deren Zuteilung.....	77
5.2.1. Investorenkategorien .....	77
5.2.2. Meldeverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit .....	77
5.3. Preisfestsetzung.....	77
5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting).....	78
5.4.1. Vertrieb.....	78
5.4.2. Zahl- und Verwahrstellen .....	78
5.4.3. Übernahmevereinbarungen.....	78
5.4.4. Zeitpunkt, zu dem der Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird	78
5.4.5. Name und Anschrift der Berechnungsstelle .....	78
6. Zulassung zum Handel und Handelsregeln .....	78
6.1. Zulassung zum Handel.....	78
6.2. Weitere Märkte, an denen die Wertpapiere zugelassen sind.....	78
6.3. Intermediäre im Sekundärhandel .....	79
7. Zusätzliche Angaben .....	79
7.1. Berater.....	79
7.2. Geprüfte Informationen .....	79
7.3. Sachverständige .....	79
7.4. Informationen Dritter .....	79
7.5. Bekanntmachungen.....	79
<b>Anhang V: Zwischenbericht zum 30. September 2007 des HSBC Trinkaus &amp; Burkhardt Konzerns .....</b>	<b>F V. 1</b>
Kennzahlen des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns .....	F V. 2
Ertragslage.....	F V. 2
Vermögenslage.....	F V. 3
Finanzlage .....	F V. 3
Ausblick .....	F V. 3
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung .....	F V. 4
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung Quartalsergebnisse .....	F V. 4

**Basisprospekt vom 30. Januar 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Konzernbilanz .....	F V. 5
Erläuterungen (Notes) zur Gewinn- und Verlustrechnung und zur Bilanz des Konzerns.....	F V. 6
Sonstige Angaben.....	F V. 11
Wichtige Termine.....	F V. 11
Unterschriftenseite (letzte Seite) .....	A. 1

**Liste der Verweise gem. § 11 Absatz (2) WpPG:**

In dem Basisprospekt wird auf die folgenden Dokumente gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz verwiesen, die als Bestandteil des Basisprospekts gelten:

<b>Per einbezogenes Dokument</b>	<b>Verweis</b>	<b>Veröffentlichung</b>	<b>Seite</b>
Registrierungsformular der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 17. Juli 2007		Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf sowie Veröffentlichung in elektronischer Form unter <a href="http://www.hsbc-tip.de">www.hsbc-tip.de</a> .	34
Emissionsbedingungen für Bonus Outperformance Zertifikate; enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 28.12.2005 (S. 34 – 47)		Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf sowie Veröffentlichung in elektronischer Form unter <a href="http://www.hsbc-tip.de">www.hsbc-tip.de</a> .	76
Emissionsbedingungen für Bonus Max-Zertifikate; enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 14.3.2006 (S. 67 – 81)		Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf sowie Veröffentlichung in elektronischer Form unter <a href="http://www.hsbc-tip.de">www.hsbc-tip.de</a> .	76
Emissionsbedingungen für MAXI Basket Bonus-[Plus-]Zertifikate; enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 04.05.2006 (S. 38 – 48)		Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf sowie Veröffentlichung in elektronischer Form unter <a href="http://www.hsbc-tip.de">www.hsbc-tip.de</a> .	76

**Basisprospekt vom 30. Januar 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

<b>Per einbezogenes Dokument</b>	<b>Verweis</b>	<b>Veröffentlichung</b>	<b>Seite</b>
Emissionsbedingungen für Flex Bonus-Zertifikate und Multi Puffer Bonus-Zertifikate; enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 20.06.2006 (S. 51 – 74)		Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf sowie Veröffentlichung in elektronischer Form unter <a href="http://www.hsbc-tip.de">www.hsbc-tip.de</a> .	76
Emissionsbedingungen für Reverse Bonus-Zertifikate; enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 20.07.2006 (S. 40 – 51)		Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf sowie Veröffentlichung in elektronischer Form unter <a href="http://www.hsbc-tip.de">www.hsbc-tip.de</a> .	76
Emissionsbedingungen für Bonus Max-Zertifikate; enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 12.03.2007 (S. 132 – 140)		Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf sowie Veröffentlichung in elektronischer Form unter <a href="http://www.hsbc-tip.de">www.hsbc-tip.de</a> .	76
Emissionsbedingungen für [MAXI] Katapult Bonus [Plus]-Zertifikate; enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 27.04.2007 (S. 50 – 68)		Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf sowie Veröffentlichung in elektronischer Form unter <a href="http://www.hsbc-tip.de">www.hsbc-tip.de</a> .	76
Emissionsbedingungen für Bonus [genaue Bezeichnung: ●] Zertifikate; enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 20.07.2007 (S. 41 – 68)		Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf sowie Veröffentlichung in elektronischer Form unter <a href="http://www.hsbc-tip.de">www.hsbc-tip.de</a> .	76

## **I. Zusammenfassung**

**Die Zusammenfassung ist als Einführung zu dem vorliegenden Basisprospekt (der "Basisprospekt") zu verstehen. Sie enthält die wesentlichen Merkmale und Risiken die auf die Emittentin sowie auf die Wertpapiere (die "Wertpapiere" oder die "Zertifikate") zutreffen. Daher sollte der Anleger für eine detaillierte Beschreibung der Wertpapiere den gesamten Basisprospekt heranziehen und sich vor jeder Anlageentscheidung in die betreffenden Wertpapiere unbedingt auf die Prüfung des gesamten Basisprospektes in Verbindung mit den sich darauf beziehenden endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen", Basisprospekt und Endgültige Bedingungen werden im Folgenden zusammen der "Prospekt" genannt) stützen.**

**Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.**

**Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich einer möglichen von ihr veröffentlichten Übersetzung derselben und kann für deren Inhalt haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts und den Endgültigen Bedingungen gelesen wird.**

### **1. Emittentenspezifische Angaben**

Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft ("AG") mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23. Es bestehen Niederlassungen in Baden-Baden, Berlin, Frankfurt am Main, Hamburg, München und Stuttgart. Im Ausland ist die Emittentin durch Tochterinstitute in Luxemburg, die HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA und die HSBC Trinkaus Investment Manager SA sowie in Hongkong, die HSBC Trinkaus Investment Management Ltd., vertreten.

Als Kreditinstitut i.S.v. § 1 KWG bietet die Emittentin grundsätzlich sämtliche Dienstleistungen einer Universalbank an und ist vor allem auf dem deutschen Markt und im deutschsprachigen Europa tätig.

Die Emittentin gehört zum HSBC-Konzern, dessen Obergesellschaft die HSBC Holdings plc, London ist, die wiederum indirekt 78,60 % am Aktienkapital der Emittentin hält. 20,31 % des Aktienkapitals hält indirekt die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart.

### **Wesentliche Finanzinformationen der Emittentin**

Die nachfolgenden Übersichten stellen in zusammengefasster Form (i) die Konzernbilanz der Emittentin dar, die dem geprüften Konzernabschluss der Emittentin für das am 31. Dezember 2006 endende Geschäftsjahr entnommen wurde, sowie (ii) den ungeprüften Zwischenbericht der Emittentin per 30. September 2007.

In 2007 wurde der IFRS Abschluss von HSBC Trinkaus & Burkhardt überarbeitet, um neue Anforderungen der IFRS-Standards zu berücksichtigen sowie den Ausweis mit der Darstellung für den Abschluss der HSBC Holdings plc zu harmonisieren. IAS 8 sieht für solche Fälle eine retrospektive Anwendung vor, d.h. die Vorjahresspalte ist so anzupassen als ob schon immer der Sachverhalt in dieser Weise ausgewiesen wurde.

**Basisprospekt vom 30. Januar 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Auszug aus der geprüften Konzernbilanz der Emittentin per 31. Dezember 2006:

Aktiva in Mio. €	31.12.2006	31.12.2005	Veränderung	
			in Mio. €	in %
Barreserve	436,3	798,6	- 362,3	- 45,4
Forderungen an Kreditinstitute	5.531,3	4.561,9	969,4	21,2
Forderungen an Kunden	3.245,4	2.554,0	691,4	27,1
Risikovorsorge für Forderungen	- 17,0	- 26,1	9,1	- 34,9
Handelsaktiva	7.880,5	6.470,6	1.409,9	21,8
Finanzanlagen	1.437,6	1.472,2	- 34,6	- 2,4
Anteile an at-equity bewerteten Unternehmen	1,5	0,0	1,5	100,0
Sachanlagen	80,4	78,0	2,4	3,1
Immaterielle Vermögenswerte	9,3	7,9	1,4	17,7
Ertragsteueransprüche	2,5	1,8	0,7	38,9
laufend	2,5	1,4	1,1	78,6
latent	0,0	0,4	- 0,4	- 100,0
Sonstige Aktiva	68,6	29,2	39,4	> 100,0
<b>Summe der Aktiva</b>	<b>18.676,4</b>	<b>15.948,1</b>	<b>2.728,3</b>	<b>17,1</b>

Passiva in Mio. €	31.12.2006	31.12.2005	Veränderungen	
			in Mio. €	in %
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.702,5	1.424,7	277,8	19,5
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	8.861,4	7.139,6	1.721,8	24,1
Verbriefte Verbindlichkeiten	29,8	34,6	- 4,8	- 13,9
Handelspassiva	6.476,8	5.883,9	592,9	10,1
Rückstellungen	113,0	103,5	9,5	9,2
Ertragsteuerverpflichtungen	62,0	128,1	- 66,1	- 51,6
laufend	25,7	80,7	- 55,0	- 68,2
latent	36,3	47,4	- 11,1	- 23,4
Sonstige Passiva	105,4	91,0	14,4	15,8
Nachrangkapital	440,6	308,1	132,5	43,0
Eigenkapital	884,9	834,6	50,3	6,0
Gezeichnetes Kapital	70,0	70,0	0,0	0,0
Kapitalrücklage	211,4	211,0	0,4	0,2
Gewinnrücklagen	481,8	430,9	50,9	11,8
Konzernbilanzgewinn	121,7	122,7	- 1,0	- 0,8
<b>Summe der Passiva</b>	<b>18.676,4</b>	<b>15.948,1</b>	<b>2.728,3</b>	<b>17,1</b>

**Basisprospekt vom 30. Januar 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Auszug aus dem ungeprüften Zwischenbericht der Emittentin per 30. September 2007:

<b>Aktiva</b>	<b>Veränderung</b>		
<b>in Mio €</b>	<b>30.9.2007</b>	<b>31.12.2006</b>	<b>in %</b>
Barreserve	53,3	436,3	- 87,8
Forderungen an Kreditinstitute	7.332,6	4.440,1	65,1
Forderungen an Kunden	3.590,4	3.173,1	13,2
Risikovorsorge für Forderungen	- 14,3	- 17,0	- 15,9
Handelsaktiva	8.842,3	9.044,0	- 2,2
Finanzanlagen	1.659,9	1.437,6	15,5
Anteile an at-equity bewerteten Unternehmen	13,2	1,5	> 100,0
Sachanlagen	80,0	80,4	- 0,5
Immaterielle Vermögenswerte	9,6	9,3	3,2
Ertragsteueransprüche	1,6	2,5	- 36,0
laufend	1,6	2,5	- 36,0
latent	0,0	0,0	0,0
Sonstige Aktiva	234,8	68,6	> 100,0
<b>Summe der Aktiva</b>	<b>21.803,4</b>	<b>18.676,4</b>	<b>16,7</b>

<b>Passiva</b>	<b>Veränderung</b>		
<b>in Mio €</b>	<b>30.9.2007</b>	<b>31.12.2006</b>	<b>in %</b>
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.934,3	1.495,7	29,3
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	11.446,5	8.861,4	29,2
Verbriefte Verbindlichkeiten	81,6	29,8	> 100,0
Handelspassiva	6.657,5	6.683,6	- 0,4
Rückstellungen	64,8	113,0	- 42,7
Ertragsteuerverpflichtungen	95,9	62,0	54,7
laufend	19,3	25,7	- 24,9
latent	76,6	36,3	> 100,0
Sonstige Passiva	145,7	105,4	38,2
Nachrangkapital	455,8	440,6	3,4
Eigenkapital	921,3	884,9	4,1
Gezeichnetes Kapital	70,0	70,0	0,0
Kapitalrücklagen	212,4	211,4	0,5
Gewinnrücklagen	485,0	481,8	0,7
Konzernbilanzgewinn 2006	-	121,7	-
Gewinn 1.1. - 30.9.2007	-	-	-
inklusive Gewinnvortrag	153,9	-	-
<b>Summe der Passiva</b>	<b>21.803,4</b>	<b>18.676,4</b>	<b>16,7</b>

## **2. Emittentenspezifische Risiken**

Wie bei allen Gesellschaften des Privaten Rechts besteht auch bei der Emittentin grundsätzlich das Insolvenzrisiko. Der Eintritt dieses Risikos hätte zur Folge, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus den emittierten Wertpapieren gegenüber den Inhabern nicht erfüllen könnte und die Inhaber ihre Ansprüche nur noch nach Maßgabe der Insolvenzordnung zur Insolvenztabelle anmelden könnten. Im Falle der Insolvenz der Emittentin besteht für den Anleger

das Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

### **3. Produktinformation und Rückzahlung**

Bei den in diesem Basisprospekt beschriebenen Zertifikaten handelt es sich um Zertifikate mit begrenzter Laufzeit, die spätestens am Fälligkeitstag zurückgezahlt werden. Die Emittentin ist gemäß den Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Zertifikatsinhaber, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin oder eine ggf. in den Zertifikatsbedingungen vorgesehene physische Lieferung des Basiswerts bzw. von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten, am Fälligkeitstag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Berechnungsweise des Abrechnungsbetrages ist maßgeblich vom Eintritt des Schwellenereignisses während eines bestimmten Zeitraumes (Beobachtungsperiode) bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt abhängig. Je nach Ausgestaltung der konkreten Emissionsbedingungen kann die Berechnungsweise des Abrechnungsbetrages darüber hinaus auch vom Eintritt des Sicherungsereignisses - sofern vorgesehen - und/oder - sofern vorgesehen - des Wandelereignisses abhängig sein. Der Abrechnungsbetrag kann auf einen Höchstbetrag (so genannte Plus-Variante) begrenzt sein.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin erhält der Zertifikatsinhaber den nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu bestimmenden Kündigungsbetrag. Die Zertifikate können darüber hinaus auch mit einer vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeit unter bestimmten Bedingungen ausgestattet sein. Im Falle einer gemäß den Emissionsbedingungen gegebenenfalls vorgesehenen vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate erhält der Anleger bei Eintritt einer die vorzeitige Rückzahlung auslösenden Bedingung einen in den Emissionsbedingungen festgelegten vorzeitigen Rückzahlungsbetrag. In diesen Fällen endet die Laufzeit der Zertifikate vorzeitig.

Die Wertpapiere verbriefen kein Recht auf Dividendenzahlungen. Sofern die Endgültigen Bedingungen eine Verzinsung der Wertpapiere vorsehen, gewähren sie ferner einen Anspruch auf Zinszahlungen und/oder Bonus-Zinszahlungen, die unter bestimmten Voraussetzungen gezahlt werden, beispielsweise in Abhängigkeit der Kursentwicklung des den Zertifikaten zugrundeliegenden Basiswertes.

Die Wertentwicklung der Wertpapiere wird entscheidend durch die Kurs- bzw. Wertentwicklung des Basiswertes, der den Wertpapieren zugrunde liegt bzw. der Basiswerte oder Basketkomponenten, die den Wertpapieren zugrunde liegen, beeinflusst.

**Die für die Wertpapiere maßgeblichen Emissionsbedingungen sind vom Anleger sorgfältig zu lesen. Die endgültigen Emissionsdaten einer Emission werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.**

### **4. Wertpapierspezifische Risiken**

**Vor dem Hintergrund der im Folgenden aufgeführten Risiken sind die Zertifikate nur für Anleger geeignet, die die betreffenden Risiken einschätzen können und bereit sind, gegebenenfalls entsprechende Verluste zu tragen. Sofern die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Emission dies erfordert, können in den Endgültigen Bedingungen ergänzende Hinweise zu den wertpapierspezifischen Risiken enthalten sein.**

Die in diesem Basisprospekt beschriebenen Zertifikate verbriefen kein Recht auf einen bereits bei Emission festgelegten Rückzahlungsbetrag/Abrechnungsbetrag. Darüber hinaus verbriefen die Wertpapiere nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Garantiebetrages; ebenso besteht keine Garantie des Kapitalerhalts.

**Basisprospekt vom 30. Januar 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Die Wertentwicklung der Wertpapiere, die Höhe der tatsächlichen Rückzahlung und die Zahlung etwaiger Zinsen - soweit vorgesehen - sind bei Emission nicht vorhersehbar und stehen somit zum Zeitpunkt des Kaufs der Wertpapiere nicht fest.

Bei einer Investition in die in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere trägt der Anleger in Abhängigkeit von der Entwicklung des den jeweiligen Wertpapieren zugrunde liegenden Basiswerts bzw. der Basiswerte oder Basketkomponenten sowie gegebenenfalls in Abhängigkeit von den jeweiligen speziellen, maßgeblichen Bedingungsvarianten ein Verlustrisiko. Bei einer Anlage in die beschriebenen Wertpapiere hat der Wertpapierinhaber daher unbedingt das Rückzahlungsprofil der Wertpapiere und die damit einhergehenden Verlustrisiken zu berücksichtigen. Bei diesen Wertpapieren besteht somit das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten). Grundsätzlich muss der Zertifikatsinhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Zertifikate aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist, als der Abrechnungsbetrag bzw. der Kündigungsbetrag oder der vorzeitige Rückzahlungsbetrag.

Der Wertpapierinhaber hat zu berücksichtigen, dass die Wertentwicklung der Wertpapiere entscheidend durch die Kurs- bzw. Wertentwicklung des Basiswertes, der den Wertpapieren zugrunde liegt bzw. der Basiswerte oder Basketkomponenten, die den Wertpapieren zugrunde liegen, beeinflusst wird. Kurs- bzw. Wertverluste bzw., bei der Reverse Variante, Kurs- bzw. Wertgewinne des Basiswertes, können zu einer Minderung des Wertpapierwertes führen. Sofern den Wertpapieren ein Basket zugrunde liegt, können auch schon Kurs- bzw. Wertverluste bzw., bei der Reverse Variante, Kurs- bzw. Wertgewinne einer einzelnen Basketkomponente, zu einer Minderung des Wertpapierwertes führen. Je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen hat die Kursentwicklung des Basiswertes oder, bei einem Basket als Basiswert die Kursentwicklung auch nur einer Basketkomponente Einfluss auf die Ermittlung des Abrechnungsbetrages, so dass eine Verminderung bzw., bei der Reverse Variante, ein Anstieg des Kurses des Basiswertes oder, bei einem Basket als Basiswert, auch nur die Verminderung bzw., bei der Reverse Variante, ein Anstieg des Kurses einer Basketkomponente zu einer Verminderung des Abrechnungsbetrages führen kann, wenn der Abrechnungsbetrag von dem Kurs der Basketkomponente mit der niedrigsten Performance abhängt (so genannte MAXI- bzw. Multi-Variante). Bei dieser Variante ist zu berücksichtigen, dass für die Berechnung des Abrechnungsbetrages ausschließlich der niedrigste Performancefaktor, d.h. die Performance der Basketkomponente mit der schlechtesten Kursentwicklung herangezogen wird. Durch die Festlegung auf den niedrigsten Performancefaktor partizipiert der Zertifikatsinhaber ausschließlich an der Kursentwicklung der Basketkomponente mit der schlechtesten Kursentwicklung, unabhängig also von der ggf. besseren Kursentwicklung der anderen Basketkomponenten; vergleichsweise höhere Performancefaktoren finden keine Berücksichtigung. Der Anleger hat grundsätzlich die basiswertspezifischen Risiken zu beachten.

Der Wertpapierinhaber hat zu berücksichtigen, dass im Falle einer gemäß den Emissionsbedingungen gegebenenfalls vorgesehenen vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate sowie im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig endet und für ihn nicht mehr die Möglichkeit besteht, an der weiteren Entwicklung des Basiswertes bzw. der Basiswerte zu partizipieren.

Die Berechnungsweise des Abrechnungsbetrages ist (vorbehaltlich weiterer Ausstattungsmerkmale der Zertifikate) maßgeblich vom Eintritt des Schwellenereignisses während eines bestimmten Zeitraumes (Beobachtungsperiode) bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt abhängig. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich dabei (vorbehaltlich eines vom Eintritt einer weiteren Bedingung abhängigen, zu zahlenden Mindestrückzahlungsbetrages und/oder vorbehaltlich weiterer Ausstattungsmerkmale und Produktvarianten) negativ auf die Rückzahlung der Zertifikate aus. Das Schwellenereignis tritt ein, wenn ein nach Maßgabe der

**Basisprospekt vom 30. Januar 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Zertifikatsbedingungen maßgeblicher Kurs oder Wert des Basiswerts oder der Basiswerte oder eines Basket innerhalb eines definierten Beobachtungszeitraums oder an definierten Beobachtungstagen eine nach den Zertifikatsbedingungen maßgebliche Kurs- oder Wertschwelle durchbricht. Der Abrechnungsbetrag entspricht nach Eintritt des Schwellenereignisses in der Regel nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern einem von dem Kurs des bzw. eines Basiswertes abhängigen, nach Maßgabe der Emissionsbedingungen ermittelten Betrag. Die je nach Bedingungsvariante ggf. mögliche Zahlung eines zusätzlichen Betrages entfällt. Der nach Eintritt des Schwellenereignisses ermittelte Abrechnungsbetrag ist (vorbehaltlich eines vom Eintritt einer weiteren Bedingung abhängigen, zu zahlenden Mindestrückzahlungsbetrages und/oder vorbehaltlich weiterer Ausstattungsmerkmale und Produktvarianten) in der Regel niedriger als der Betrag, der ohne Eintritt des Schwellenereignisses gezahlt würde.

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Bonus Zertifikate können ferner mit weiteren Ausstattungsmerkmalen ausgestattet werden, die die Berechnung des Abrechnungsbetrages modifizieren und dadurch besondere Risikoprofile aufweisen. Die Berechnungsweise des Abrechnungsbetrages hängt - wie vorstehend beschrieben - maßgeblich vom Eintritt des Schwellenereignisses ab. Je nach Ausgestaltung der konkreten Emissionsbedingungen kann die Höhe des Abrechnungsbetrages jedoch darüber hinaus auch vom Eintritt anderer Kursschwellenereignisse, beispielsweise vom Eintritt des Sicherungsereignisses und/oder vom Eintritt des Wandelereignisses, abhängig sein. Die Kombination verschiedener Ausstattungsvarianten, z.B. die Berücksichtigung verschiedener Kursschwellenereignisse, kann spezifische Risiken beinhalten und das Verlustrisiko des Anlegers erhöhen.

Der zahlbare Abrechnungsbetrag kann gemäß den maßgeblichen Emissionsbedingungen zudem generell oder in bestimmten Fällen auf einen Höchstbetrag begrenzt sein, so dass der Zertifikatsinhaber nur bis zu einer bestimmten Höhe an der Kursentwicklung des Basiswertes partizipiert. Ein solcher Höchstbetrag kann beispielsweise sowohl für den Fall vorgesehen sein, dass kein Schwellenereignis eingetreten ist als auch für den Fall, dass das Schwellenereignis eingetreten ist und/oder andere Kursschwellenereignisse, beispielsweise das Wandelereignis, eingetreten sind.

Soweit der jeweilige nach Eintritt eines Kursschwellenereignisses, beispielsweise des Schwellenereignisses, gemäß den Emissionsbedingungen ermittelte und ggf. je nach Bedingungsvariante betragsmäßig auf den Höchstbetrag begrenzte Abrechnungsbetrag niedriger ist als das von dem Zertifikatsinhaber für den Erwerb der Zertifikate aufgewendete Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten), erleidet der Zertifikatsinhaber einen Verlust.

Die Zertifikate können gegebenenfalls gemäß den Zertifikatsbedingungen verzinst werden. Mögliche Verluste der Zertifikate können durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Da keine sonstigen Ausschüttungen (z. B. Dividenden oder Ausschüttungen auf Investmentanteile) erfolgen, können mögliche Verluste der Zertifikate oder Verluste aufgrund eines niedrigen Abrechnungsbetrages oder eines niedrigen Kündigungsbetrages nicht durch solche Erträge kompensiert werden.

Im Falle von Zertifikaten, bei denen die Auszahlungswährung von der Währung des Basiswertes bzw. von der Emissionswährung abweicht und eine Währungsabsicherung (Quanto) nicht vorgesehen ist, können für den Wertpapierinhaber Währungsrisiken bestehen, denn das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist nicht nur an die Kurs-, Preis- oder Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes gekoppelt; vielmehr können Entwicklungen am Devisenmarkt die Ursache für zusätzliche Verluste sein. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers dadurch erhöhen, dass sich der Wert der erworbenen Wertpapiere vermindert.

## II. Risikofaktoren

**Die Reihenfolge der nachfolgend aufgezählten Risikofaktoren trifft keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit und das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung.**

**Dem Anleger wird geraten, vor jeder Anlageentscheidung in die betreffenden Wertpapiere den gesamten Basisprospekt in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen sorgfältig zu lesen und sich mit seinem persönlichen Berater – einschließlich seinem Steuerberater – in Verbindung zu setzen.**

**Das sorgfältige Lesen der Risikofaktoren kann nicht die individuell notwendige Beratung des jeweiligen Anlegers durch seine Hausbank ersetzen. Die allein in den Risikofaktoren enthaltenen Informationen können nicht die individuellen Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des jeweiligen Anlegers berücksichtigen, so dass im Einzelfall eine zugeschnittene Beratung und Aufklärung notwendig ist.**

**Aufgrund der im Folgenden dargestellten Risikofaktoren sollte der Anleger die Wertpapiere nur dann kaufen, wenn er den Verlust eines Teils oder des gesamten für diese Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) tragen kann.**

### **1. Risikofaktoren, die die Emittentin betreffen**

Wie bei allen Gesellschaften des Privaten Rechts besteht auch bei der Emittentin grundsätzlich das Insolvenzrisiko. Der Eintritt dieses Risikos hätte zur Folge, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus den emittierten Wertpapieren gegenüber den Inhabern nicht erfüllen könnte und die Inhaber ihre Ansprüche nur noch nach Maßgabe der Insolvenzordnung zur Insolvenztabelle anmelden könnten.

Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken oder die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH besteht für die unter diesem Prospekt emittierten Wertpapiere nicht.

Aus diesen Gründen besteht im Falle der Insolvenz der Emittentin für den Anleger das Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

### **2. Risikofaktoren in Bezug auf die Zertifikate**

**Vor dem Hintergrund der im Folgenden aufgeführten Risiken sind die Wertpapiere nur für Anleger geeignet, die die betreffenden Risiken einschätzen können und bereit sind, gegebenenfalls entsprechende Verluste zu tragen. Sofern die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Emission dies erfordert, können in den Endgültigen Bedingungen ergänzende Hinweise zu den produktspezifischen Risiken enthalten sein.**

#### **2.1. Produktspezifische Risiken**

##### **2.1.1. Verlustrisiko**

Die Emittentin ist gemäß den Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Zertifikatsinhaber, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin bzw. einer gemäß den Emissionsbedingungen gegebenenfalls vorgesehenen vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate oder einer ggf. vorgesehenen physischen Lieferung des Basiswertes oder von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten, am Fälligkeitstag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin erhält der Zertifikatsinhaber den nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu bestimmenden

Kündigungsbetrag. Im Falle einer gemäß den Emissionsbedingungen gegebenenfalls vorgesehenen vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate erhält der Anleger bei Eintritt einer die vorzeitige Rückzahlung auslösenden Bedingung einen in den Emissionsbedingungen festgelegten vorzeitigen Rückzahlungsbetrag. Die Zertifikate verbiefen kein Recht auf einen bereits bei Emission festgelegten Abrechnungsbetrag. Die Zertifikate verbiefen nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Garantiebetrages; ebenso besteht keine Garantie des Kapitalerhalts. Grundsätzlich muss der Zertifikatsinhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Zertifikate aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist, als der Abrechnungsbetrag bzw. der Kündigungsbetrag oder der vorzeitige Rückzahlungsbetrag.

Die Höhe des nach Maßgabe der Emissionsbedingungen am Fälligkeitstag zu zahlenden Abrechnungsbetrages bzw. die Höhe der physischen Lieferung hängt maßgeblich von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte bzw. der in einem Basket enthaltenen Basketkomponenten während der Laufzeit der Zertifikate ab. Grundsätzlich führen Kursverluste bzw., bei der Reverse Variante, Kursgewinne des Basiswertes (vorbehaltlich weiterer Ausstattungsmerkmale der Zertifikate) zu einer Minderung des Zertifikatswertes. Sofern den Zertifikaten ein Basket zugrunde liegt, können auch schon Kursverluste bzw., bei der Reverse Variante, Kursgewinne einer einzelnen Basketkomponente, zu einer Minderung des Zertifikatswertes führen.

Der Marktwert der Wertpapiere während der Laufzeit der Zertifikate hängt jedoch nicht nur von der Entwicklung der den Wertpapieren zugrunde liegenden Basiswerte ab. Verschiedene andere Faktoren haben ebenfalls Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Faktoren können beispielsweise sein: die Restlaufzeit der Wertpapiere, die implizite Volatilität (Häufigkeit und Intensität der erwarteten Kursschwankungen) des Basiswertes oder, im Fall eines Baskets, der einzelnen Basketkomponenten, die Zinssätze am Geldmarkt, - bei auf Aktien bezogenen Wertpapieren - die erwarteten Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft, oder - bei auf Kursindizes bezogenen Wertpapieren - die bei einem Kursindex erwarteten Dividendenzahlungen auf die in dem Index enthaltenen Aktien. Der Marktkurs der Wertpapiere kann auch durch Änderungen des Kapitalmarktzinses für vergleichbare Laufzeiten beeinflusst werden. Bei Basiswerten, deren Kurse bzw. deren Wert in einer Fremdwährung ausgedrückt werden, müssen auch die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie Wechselkursschwankungen an den Devisenmärkten berücksichtigt werden. Bei Wertpapieren, die sich auf Investmentanteile als Basiswert beziehen, wird die Stärke der Schwankungen des von der relevanten Referenzstelle festgestellten Wertes des Basiswertes von der Volatilität der im Fonds der betreffenden Investmentanteile enthaltenen Vermögenswerte bestimmt.

#### **2.1.2. Abhängigkeit des Abrechnungsbetrages vom Eintritt des Schwellenereignisses**

Die Berechnung des Abrechnungsbetrages bzw. die physische Lieferung ist bei Bonus Zertifikaten (vorbehaltlich weiterer Ausstattungsmerkmale der Zertifikate) maßgeblich von dem Eintritt des Schwellenereignisses abhängig. Das Schwellenereignis tritt ein, wenn ein nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen maßgeblicher Kurs oder Wert des Basiswerts oder der Basiswerte oder eines Basket innerhalb eines definierten Beobachtungszeitraums oder an definierten Beobachtungstagen eine nach den Zertifikatsbedingungen maßgebliche Kurs- oder Wertschwelle durchbricht.

Sofern ein solches Schwellenereignis nicht eintritt, sehen die Zertifikatsbedingungen bei Bonus Zertifikaten für die Zahlung des Abrechnungsbetrages bei Fälligkeit in der Regel mindestens die Zahlung eines bestimmten Bonusbetrages vor.

Wenn ein solches Schwellenereignis hingegen eingetreten ist, erhält der Zertifikatsinhaber bei Fälligkeit, vorbehaltlich eines vom Eintritt einer weiteren Bedingung zu zahlenden Mindestrückzahlungsbetrages oder einer physischen Lieferung und/oder vorbehaltlich weiterer

**Basisprospekt vom 30. Januar 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Ausstattungsmerkmale und Produktvarianten, einen vom Kurs des Basiswertes abhängigen, nach Maßgabe der Emissionsbedingungen ermittelten Abrechnungsbetrag. Der nach Eintritt des Schwellenereignisses ermittelte Abrechnungsbetrag ist in der Regel niedriger als der Bonusbetrag, der ohne Eintritt des Schwellenereignisses gezahlt würde.

Der Wertpapierinhaber hat daher zu berücksichtigen, dass der Eintritt des Schwellenereignisses in der Regel negative Folgen und damit hohe Verlustrisiken mit sich bringen kann.

Der Wertpapierinhaber hat zu beachten, dass das Schwellenereignis - beispielsweise bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. Investmentanteile - u.a. auch durch Dividendenausschüttungen bzw. Ausschüttungen auf die Investmentanteile eintreten kann, da mit der Dividendenausschüttung bzw. Ausschüttung auf die Investmentanteile bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs der entsprechenden Aktie bzw. der Bruttoausschüttung auf die Investmentanteile vom Wert des betreffenden Investmentanteils erfolgt, so dass es durch den meist niedrigeren Aktienkurs nach einer Dividendenausschüttung bzw. niedrigeren Wert des Investmentanteils nach einer Ausschüttung zu einem Berühren oder Unterschreiten des Schwellenkurses kommen kann.

Zudem besteht bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt. Bei Wertpapieren, die sich auf Investmentanteile als Basiswert beziehen, wird die Stärke der Schwankungen des von der relevanten Referenzstelle festgestellten Wertes des Basiswertes von der Volatilität der in dem Investmentanteil enthaltenen Vermögenswerte bestimmt.

Je länger die Dauer der Beobachtungsperiode ist, in der das Schwellenereignis eintreten kann, desto größer ist für den Zertifikatsinhaber die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schwellenereignisses. Die Dauer der Beobachtungsperiode, in der das Schwellenereignis eintreten kann, kann je nach Emission unterschiedlich lang sein und wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Sie kann im kürzesten Fall einen Tag betragen oder längstens vom Tag des Verkaufsbeginns (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Berechnungskurses am Feststellungstag (einschließlich) andauern.

Das Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt, ist höher, wenn das Schwellenereignis unter Bezugnahme auf irgendeinen von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurs des Basiswertes oder der jeweiligen Basketkomponenten ermittelt wird und nicht unter Bezugnahme auf einen bestimmten von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurs (z.B. Schlusskurs) der jeweiligen Basketkomponente.

Je näher die Möglichkeit des Eintritts des Schwellenereignisses an das Laufzeitende der Zertifikate rückt, desto größer ist für den Zertifikatsinhaber das Risiko, nicht mindestens den Bonusbetrag sondern einen niedrigeren gemäß den Emissionsbedingungen ermittelten Abrechnungsbetrag zu erhalten und somit einen Verlust zu erleiden. Bei einer Beobachtungsperiode beispielsweise, die nur am Feststellungstag relevant ist, trägt der Zertifikatsinhaber das Risiko, dass nach Eintritt des Schwellenereignisses am Feststellungstag eine Kurserholung des Basiswertes über den Referenzkurs hinaus nicht mehr erfolgt. Der Abrechnungsbetrag liegt in diesem Fall regelmäßig unter dem Bonusbetrag und entsprechend ist das Eintrittsrisiko eines Verlustes für den Zertifikatsinhaber sehr hoch.

Im Falle der Tilgung der Wertpapiere durch physische Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Anlegers keine Ansprüche aus dem zu liefernden Basiswert bzw. Referenzzertifikat. In der Zeitspanne zwischen dem Feststellungstag und dem Fälligkeitstag kann sich der Kurs bzw. Wert des zu liefernden Basiswertes bzw. des Referenzzertifikates negativ entwickeln. Der Börsenkurs bzw. der Wert des gelieferten Basiswertes bzw. des Referenzzertifikates wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert (Erwerbspreis

je Wertpapier dividiert durch die Bezugsmenge) liegen, so dass der Wertpapierinhaber einen Verlust - ggf. bis hin zum Totalverlust - erleidet. Der Verlust aus dem Erwerb der Wertpapiere bzw. dessen genaue Höhe kann erst endgültig am Fälligkeitstag nach Einbuchung des gelieferten Basiswertes bzw. des Referenzzertifikates zum Einbuchungskurs bzw. Einbuchungswert festgestellt werden.

Der Wertpapierinhaber kann den im Fall der physischen Lieferung am Fälligkeitstag gelieferten Basiswert bzw. das gelieferte Referenzzertifikat halten oder veräußern. Der Wertpapierinhaber hat zu beachten, dass bei einem Verkauf des gelieferten Basiswertes bzw. des Referenzzertifikates ggf. Transaktionskosten anfallen können, die einen möglichen Verlust weiter erhöhen können. Der Wertpapierinhaber sollte zudem nicht darauf vertrauen, dass er den zu liefernden Basiswert bzw. das zu liefernde Referenzzertifikat nach Tilgung der Wertpapiere zu einem bestimmten Preis veräußern kann, insbesondere nicht zu einem Preis, der dem für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Unter Umständen kann der gelieferte Basiswert bzw. das gelieferte Referenzzertifikat einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. In diesem Falle unterliegt der Wertpapierinhaber dem Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

Im Falle der Lieferung von Referenzzertifikaten hat der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen, dass die Wertentwicklung der zu liefernden Zertifikate zum Zeitpunkt der Übertragung an den Wertpapierinhaber nicht feststeht. In der Regel erfolgen bei diesen Zertifikaten keine Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen (z.B. Dividenden), so dass die einzige Ertragschance der Zertifikate in einem Wertzuwachs des den Zertifikaten zugrunde liegenden Basiswertes, z.B. des Index, und somit des Wertes der Zertifikate besteht. Im ungünstigsten Fall kann beispielsweise der Index auch einen Stand von Null besitzen, wenn die im Index enthaltenen Aktien wertlos geworden sind. Verluste der Referenzzertifikate können nicht durch andere Erträge kompensiert werden. Sofern es sich bei den zu liefernden Zertifikaten um Endlos-Zertifikate handelt, hat der Wertpapierinhaber ferner zu berücksichtigen, dass diese Zertifikate grundsätzlich eine unbegrenzte Laufzeit besitzen. Die ursprünglich unbegrenzte Laufzeit der Endlos-Zertifikate kann jedoch durch die Möglichkeit des Emittenten dieses Zertifikats zur vorzeitigen Kündigung der Endlos-Zertifikate verkürzt werden. In diesem Fall kann der Anleger nicht auf die Werthaltigkeit der gelieferten Endlos-Zertifikate im Zeitpunkt der Rückzahlung vertrauen. Der Wertpapierinhaber sollte bereits vor der Anlageentscheidung - neben der individuellen Bewertung des Basiswertes nebst den basiswertspezifischen Risiken - sich auch über die eventuell zu liefernden Zertifikate informieren und die entsprechenden Prospekte, Zertifikatsbedingungen, etc. sorgfältig lesen.

### **2.1.3. Spezifische Risiken im Zusammenhang mit weiteren Ausstattungsmerkmalen der Zertifikate - Abhängigkeit des Abrechnungsbetrages von weiteren Ausstattungsmerkmalen der Zertifikate**

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Bonus Zertifikate können ferner mit weiteren Ausstattungsmerkmalen ausgestattet werden, die die Berechnung des Abrechnungsbetrages modifizieren und dadurch besondere Risikoprofile aufweisen. Nachfolgend sind mögliche weitere Ausstattungsmerkmale und die damit verbundenen Risiken erläutert. Die genaue Ausstattung der jeweils unter diesem Basisprospekt begebenen Zertifikate sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Sofern nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen die Zahlung des Abrechnungsbetrages von einer Bedingung oder unterschiedlichen Bedingungen abhängig ist, die spezifische Risiken beinhalten oder sich aus der Kombination verschiedener Ausstattungsvarianten spezifische Risiken ergeben, die nicht von den bereits oben und im nachfolgenden Abschnitt beschriebenen Risiken erfasst sind, werden diese in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

#### **2.1.3.1. Betragsmäßige Begrenzung des Abrechnungsbetrages**

Die Endgültigen Bedingungen können eine Begrenzung des Abrechnungsbetrages generell oder für bestimmte Fälle auf einen Höchstbetrag vorsehen (so genannte Plus-Variante). Ist dies der Fall, entspricht der Abrechnungsbetrag in jedem Falle maximal dem Höchstbetrag. Je nach Bedingungsvariante kann auch eine betragsmäßige Begrenzung des Abrechnungsbetrages nur für den Fall vorgesehen werden, dass das Schwellenereignis nicht eingetreten ist. Das bedeutet für den Zertifikatsinhaber, dass er je nach Bedingungsvariante ohne Eintritt des Schwellenereignisses und/oder nach Eintritt des Schwellenereignisses nicht unbegrenzt an positiven Kursentwicklungen des zugrunde liegenden Basiswertes oder einer Kurserholung des Basiswertes nach Eintritt des Schwellenereignisses partizipiert. Eine betragsmäßige Begrenzung des Abrechnungsbetrages kann auch für den Fall des eingetretenen Wandelereignisses vorgesehen sein – sofern diese Produktvariante vorgesehen ist. Durch die betragsmäßige Festlegung des Abrechnungsbetrages hat der Zertifikatsinhaber in diesem Fall nicht die Möglichkeit, an etwaigen Kurssteigerungen des Basiswertes zu partizipieren, die ggf. einen höheren Abrechnungsbetrag zur Folge hätten, als ohne Eintritt des Wandelereignisses.

#### **2.1.3.2. Bonus Zertifikate mit mehreren Schwellen**

Nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen können Bonus Zertifikate mit mehreren Kurs- bzw. Wertschwellen ausgestattet sein (so genannte Flex-Variante). Hierbei ist den einzelnen der Höhe nach absteigenden Kurs- bzw. Wertschwellen jeweils ein bestimmter der Höhe nach absteigender Bonusbetrag bzw. ein definierter Wert, auf dessen Grundlage der Bonusbetrag berechnet wird, zugeordnet. Das Schwellenereignis gilt bei dieser Variante als eingetreten, falls die niedrigste der in den Zertifikatsbedingungen definierten Kurs- bzw. Wertschwellen vom maßgeblichen Kurs bzw. Wert des Basiswertes bzw. der Basiswerte durchbrochen wurde. Tritt ein solches Schwellenereignis nicht ein, hängt die Höhe des bei Fälligkeit von der Emittentin mindestens zu zahlenden Bonusbetrages davon ab, welche der festgesetzten weiteren Kurs- bzw. Wertschwellen innerhalb eines definierten Beobachtungszeitraums oder an definierten Beobachtungstagen von dem beobachteten Kurs bzw. Wert des Basiswertes bzw. der Basiswerte nicht durchbrochen wurde. Der der höchsten nicht durchbrochenen Kurs- bzw. Wertschwelle zugeordnete Bonusbetrag entspricht dabei dem Mindestabrechnungsbetrag der Zertifikate bei Fälligkeit. Sofern allerdings bei dieser Variante das Schwellenereignis eingetreten ist, wird der Abrechnungsbetrag in Abhängigkeit der Kurs- bzw. Wertentwicklung des Basiswertes bzw. der Basiswerte nach Maßgabe der Emissionsbedingungen ermittelt. Liegt der so ermittelte Abrechnungsbetrag unter dem von dem Zertifikatsinhaber für den Erwerb der Zertifikate aufgewendeten Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten), erleidet der Zertifikatsinhaber einen Verlust.

#### **2.1.3.3. Bonus Zertifikate mit Sicherungsniveaus und/oder Berücksichtigung des Wandelereignisses**

Die Berechnungsweise des Abrechnungsbetrages hängt - wie vorstehend beschrieben - maßgeblich vom Eintritt des Schwellenereignisses ab. Je nach Ausgestaltung der konkreten Emissionsbedingungen kann die Höhe des Abrechnungsbetrages jedoch darüber hinaus auch vom Eintritt anderer Kursschwellenereignisse, beispielsweise vom Eintritt des Sicherungseignisses und/oder vom Eintritt des Wandelereignisses, abhängig sein. Die Kombination verschiedener Ausstattungsvarianten, z.B. die Berücksichtigung verschiedener Kursschwellenereignisse, kann spezifische Risiken beinhalten und das Verlustrisiko des Anlegers erhöhen, so dass der Anleger - im Falle des eingetretenen Kursschwellenereignisses bzw. der eingetretenen Kursschwellenereignisses - einen niedrigeren Abrechnungsbetrag erhalten kann als er erhalten würde, wenn das betreffende Kursschwellenereignis nicht eingetreten wäre.

#### Bonus Zertifikate mit Sicherungsniveaus

Die Emissionsbedingungen können so genannte Sicherungsniveaus vorsehen, bei deren Überschreiten (Sicherungsereignis) dem Zertifikatsinhaber mindestens ein in Abhängigkeit des erreichten Sicherungsniveaus ermittelter Abrechnungsbetrag gezahlt wird (so genannte Zenit-Variante). Wenn das Schwellenereignis eingetreten ist und kein Sicherungsereignis eingetreten ist, wird der Abrechnungsbetrag in Abhängigkeit der Kurs- bzw. Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte nach Maßgabe der Emissionsbedingungen ermittelt. Liegt der so ermittelte Abrechnungsbetrag unter dem von dem Zertifikatsinhaber für den Erwerb der Zertifikate aufgewendeten Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten), erleidet der Zertifikatsinhaber einen Verlust.

#### Bonus Zertifikate mit Berücksichtigung des Wandelereignisses

Die Emissionsbedingungen können den Eintritt des so genannten Wandelereignisses vorsehen. Sofern eine bestimmte Kursschwelle (z.B. der obere Schwellenkurs oder der Wandelkurs, etc.) innerhalb eines definierten Beobachtungszeitraums oder an definierten Beobachtungstagen durch den maßgeblichen Kurs des Basiswertes erreicht oder überschritten worden ist, wird der am Fälligkeitstag zu zahlende Abrechnungsbetrag einem nach näherer Maßgabe der Emissionsbedingungen betragsmäßig festgelegten Betrag entsprechen. In diesem Fall entspricht der Abrechnungsbetrag beispielsweise der Summe aus Nominalbetrag und Wandelbetrag; der Auszahlungsbetrag ist somit unabhängig von der (vergangenen und zukünftigen) Wertentwicklung des Basiswertes bzw. der Basketkomponenten während der Laufzeit der Zertifikate. Durch die betragsmäßige Festlegung des Abrechnungsbetrages hat der Zertifikatsinhaber jedoch nicht die Möglichkeit, an etwaigen Kurssteigerungen des Basiswertes zu partizipieren, die ggf. einen höheren Abrechnungsbetrag zur Folge hätten, als dies ohne Eintritt des Wandelereignisses unter Umständen möglich wäre. Liegt der so festgelegte Abrechnungsbetrag unter dem von dem Zertifikatsinhaber für den Erwerb der Zertifikate aufgewendeten Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten), erleidet der Zertifikatsinhaber einen Verlust.

#### **2.1.3.4. Bonus Zertifikate mit Partizipationsrate**

Die Berechnung des Abrechnungsbetrages bei Fälligkeit kann gemäß den Emissionsbedingungen auch unter Einbeziehung einer sogenannten Partizipationsrate erfolgen. Eine Partizipationsrate gibt an, zu welchem Prozentsatz bzw. in Höhe welchen Faktors der Anleger mit dem Zertifikat an der Kurs- bzw. Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte bezogen auf einen bestimmten Referenzstand partizipiert. Sofern die jeweilige in den Zertifikatsbedingungen definierte Partizipationsrate weniger als 100% beträgt, berechnet sich der Abrechnungsbetrag nicht auf Grundlage der vollen Kurs- bzw. Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte bezogen auf einen bestimmten Referenzstand, sondern lediglich in Höhe der in Prozent bzw. als Faktor angegebenen Partizipationsrate.

Nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen können Bonus Zertifikate mit mehreren verschiedenen Partizipationsraten ausgestattet sein (so genannte Multi-Puffer-Variante). Hierbei ist den einzelnen der Höhe nach absteigenden Kurs- bzw. Wertschwellen jeweils eine bestimmte der Höhe nach absteigende Partizipationsrate zugeordnet. Das Schwellenereignis gilt bei dieser Variante als eingetreten, falls die niedrigste der in den Zertifikatsbedingungen definierten Kurs- bzw. Wertschwellen vom maßgeblichen Kurs bzw. Wert des Basiswerts bzw. der Basiswerte durchbrochen wurde. Tritt ein solches Schwellenereignis nicht ein, hängt die Höhe des bei Fälligkeit von der Emittentin mindestens zu zahlenden Bonusbetrages davon ab, welche der festgesetzten weiteren Kurs- bzw. Wertschwellen innerhalb eines definierten Beobachtungszeitraums oder an definierten Beobachtungstagen von dem beobachteten Kurs bzw. Wert des Basiswerts bzw. der Basiswerte durchbrochen wurde. Die der niedrigsten durchbrochenen Kurs- bzw. Wertschwelle zugeordnete Partizipationsrate entspricht dabei dem Faktor, mit dem die Differenz zwischen dem Bonusbetrag und dem Kurs bzw. dem Wert des

Basiswerts am Feststellungstag multipliziert wird. Sofern allerdings bei dieser Variante das Schwellenereignis eingetreten ist, wird der Abrechnungsbetrag in Abhängigkeit der Kurs- bzw. Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte nach Maßgabe der Emissionsbedingungen ermittelt. Liegt der so ermittelte Abrechnungsbetrag unter dem von dem Zertifikatsinhaber für den Erwerb der Zertifikate aufgewendeten Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten), erleidet der Zertifikatsinhaber einen Verlust.

#### **2.1.3.5. Bonus Zertifikate mit Reverse-Struktur**

Die Zertifikate können gemäß den Zertifikatsbedingungen so ausgestattet sein, dass sie im Gegensatz zu Zertifikaten, die eine sog. Long Position verbriefen, eine sog. Short Position verbriefen, d.h. dass sie eine positive Partizipation des Anlegers an einem Wertverlust des Basiswerts ermöglichen (sogenannte Reverse-Variante). Die Höhe des nach Maßgabe der Emissionsbedingungen am Fälligkeitstag zu zahlenden Abrechnungsbetrages hängt bei Reverse Bonus Zertifikaten maßgeblich von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte während der Laufzeit der Zertifikate ab. Grundsätzlich führen **Kursanstiege** des Basiswertes (vorbehaltlich weiterer Ausstattungsmerkmale der Zertifikate) zu einer **Minderung des Zertifikatswertes**.

Bei Reverse Bonus Zertifikaten tritt das Schwellenereignis ein, wenn ein nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen maßgeblicher Kurs oder Wert des Basiswerts oder der Basiswerte innerhalb eines definierten Beobachtungszeitraums oder an definierten Beobachtungstagen eine nach den Zertifikatsbedingungen maßgebliche Kurs- oder Wertschwelle, die bei Begebung der Zertifikate oberhalb des aktuellen Kurses bzw. Wertes des Basiswerts liegt, durchbricht. Sofern ein solches Schwellenereignis nicht eintritt, sehen die Zertifikatsbedingungen bei Reverse Bonus Zertifikaten für die Zahlung des Abrechnungsbetrages bei Fälligkeit mindestens die Zahlung eines bestimmten Bonusbetrages vor. Allerdings hat der Zertifikatsinhaber dabei zu berücksichtigen, dass bei Reverse Bonus-Zertifikaten der theoretisch **maximal mögliche Abrechnungsbetrag** produktspezifisch **der Höhe nach begrenzt** ist. Kursverluste des Basiswertes führen zwar grundsätzlich zu einem Anstieg des Abrechnungsbetrages. Der Abrechnungsbetrag kann jedoch nicht weiter ansteigen, wenn der am Feststellungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes 0 (Null) beträgt. Auch hier gilt, dass der Zertifikatsinhaber einen **Verlust** erleidet, wenn der Abrechnungsbetrag **niedriger** als sein für den Erwerb der Zertifikate aufgewandetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) ist.

Sofern während der Beobachtungsperiode das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der **Abrechnungsbetrag** der Höhe nach **nicht** mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern kann **niedriger** als dieser sein und im ungünstigsten Fall besteht bei Reverse Bonus Zertifikaten für den Anleger das **Risiko des Totalverlustes** des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten), falls der für die Berechnung des Abrechnungsbetrages maßgebliche Berechnungskurs des Basiswerts am Feststellungstag um 100% oder mehr gegenüber dem Referenzkurs des Basiswerts bei Begebung der Zertifikate gestiegen ist.

#### **2.1.3.6. Bonus Zertifikate mit Verzinsung**

Die Zertifikate können gegebenenfalls gemäß den Zertifikatsbedingungen verzinst werden. Bei verzinslichen Zertifikaten wird an den jeweiligen in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Zinsfälligkeitstagen für die zurückliegende Zinsperiode ein Zinsbetrag gezahlt, der von der Emittentin beispielsweise auf Grundlage des Nennbetrages der Zertifikate und eines in Prozent ausgedrückten Zinssatzes berechnet wird. Die maßgeblichen Zinsperioden können je nach Ausstattung der Zertifikate mehr als ein Jahr oder einen kürzeren Zeitraum (z.B. Jahr, Halbjahr, Vierteljahr, etc.) umfassen. Der jeweils für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz kann entweder ein fester Zinssatz oder ein variabler anhand der Wertentwicklung des Basiswerts und gemäß den

Zertifikatsbedingungen berechneter Zinssatz sein. Zusätzlich kann die Zahlung eines Zinsbetrages von dem Kursverlauf des Basiswerts während eines in den Zertifikatsbedingungen definierten Beobachtungszeitraums abhängig sein. Bei der Einbeziehung einer variablen Zinskomponente in die Berechnungsweise des für eine Zinsperiode zu zahlenden maßgeblichen Zinsbetrages oder der Abhängigkeit der Zinszahlung von einer auf den Kursverlauf des Basiswerts bezogenen Bedingung kann der von der Emittentin zu zahlende Zinsbetrag auch einen Wert von 0 annehmen. Zertifikatsinhaber erhalten dann für die betreffende Zinsperiode keine Zinsen auf die Zertifikate.

Mögliche Verluste der Zertifikate können durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Da keine sonstigen Ausschüttungen (z. B. Dividenden oder Ausschüttungen auf Investmentanteile) erfolgen, können mögliche Verluste der Zertifikate oder Verluste aufgrund eines niedrigen Abrechnungsbetrages oder eines niedrigen Kündigungsbetrages nicht durch solche Erträge kompensiert werden.

#### **2.1.3.7. Bonus Zertifikate mit regelmäßigen Ausschüttungen**

Auf die Zertifikate können ferner gemäß den Zertifikatsbedingungen an den dort bestimmten Bonuszahltagen regelmäßige Ausschüttungen (beispielsweise Bonus-Zinsen) vorgenommen werden. Die Zahlung einer Ausschüttung kann beispielsweise von dem Kursverlauf des Basiswerts während eines in den Zertifikatsbedingungen definierten Beobachtungszeitraums, z.B. dem Überschreiten bestimmter Schwellenkurse, oder einer anderen Bedingung abhängig sein. Ferner kann nach Maßgabe der anwendbaren Zertifikatsbedingungen die Zahlung von Ausschüttungen bei Eintritt einer bestimmten Bedingung, z.B. dem Unterschreiten eines dort näher definierten Schwellenkurses, für den unmittelbar folgenden oder für alle folgenden Bonuszahltag ausgeschlossen sein. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass er im ungünstigsten Fall, d.h. die entsprechende Bonus-Zinsbedingung für die Zahlung von Bonus-Zinsen ist nie erfüllt, keine Bonus-Zinsen erhält.

Mögliche Verluste der Zertifikate können durch erhaltene Bonus-Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Da keine sonstigen Ausschüttungen (z. B. Dividenden oder Ausschüttungen auf Investmentanteile) erfolgen, können mögliche Verluste der Zertifikate oder Verluste aufgrund eines niedrigen Abrechnungsbetrages oder eines niedrigen Kündigungsbetrages nicht durch solche Erträge kompensiert werden.

#### **2.1.4. Spezifische Verlustrisiken bei Ermittlung des Abrechnungsbetrages in Abhängigkeit des Kurses der Basketkomponente mit der niedrigsten Performance**

Bei Bedingungsvarianten mit Ermittlung des Abrechnungsbetrages in Abhängigkeit des Kurses der Basketkomponente mit der niedrigsten Performance (so genannte MAXI- bzw. Multi-Variante) hat der Zertifikatsinhaber zu berücksichtigen, dass für die Berechnung des Abrechnungsbetrages ausschließlich der niedrigste Performancefaktor, d.h. die Performance der Basketkomponente mit der schlechtesten Kursentwicklung herangezogen wird. Der für jede einzelne Basketkomponente am Feststellungstag gemäß den Emissionsbedingungen zu ermittelnde Performancefaktor entspricht dabei z.B. dem Quotienten des von der relevanten Referenzstelle am Feststellungstag festgestellten Berechnungskurses der betreffenden Basketkomponente und des für die betreffende Basketkomponente maßgeblichen Referenzkurses. Durch die Festlegung auf den niedrigsten Performancefaktor partizipiert der Zertifikatsinhaber an der Kursentwicklung der Basketkomponente mit der schlechtesten Kursentwicklung, unabhängig also von der ggf. besseren Kursentwicklung der anderen Basketkomponenten; vergleichsweise höhere Performancefaktoren finden daher keine Berücksichtigung. Wenn das Schwellenereignis eingetreten ist, wird der Abrechnungsbetrag dementsprechend in Abhängigkeit des Performancefaktors der Basketkomponente mit der niedrigsten Performance ermittelt. Der Abrechnungsbetrag kann je

nach Bedingungsvariante zudem auf einen in den Emissionsbedingungen festgelegten Höchstbetrag begrenzt sein. Je nach Bedingungsvariante kann auch eine betragsmäßige Begrenzung des Abrechnungsbetrages nur für den Fall vorgesehen werden, dass das Schwellenereignis nicht eingetreten ist. Liegt der so ermittelte Abrechnungsbetrag unter dem von dem Zertifikatsinhaber für den Erwerb der Zertifikate aufgewendeten Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten), erleidet der Zertifikatsinhaber einen Verlust.

#### **2.1.5. Spezifische Verlustrisiken bei Ermittlung des Abrechnungsbetrages in Abhängigkeit des Basketwertes**

Die in einem Basket enthaltenen Basketkomponenten können unterschiedlich gewichtet sein. Kursschwankungen von Basketkomponenten, die im Vergleich zu anderen Basketkomponenten ein höheres Gewicht haben, wirken sich (vorbehaltlich weiterer Ausstattungsmerkmale der Zertifikate) stärker auf den zur Ermittlung des Abrechnungsbetrages zu berechnenden Basketwert aus, so dass der Basketwert, ungeachtet der Tatsache, dass es sich um einen Basket handelt, maßgeblich von der Kursentwicklung der Basketkomponenten mit einer relativ höheren Gewichtung abhängt. Kursverluste bzw., bei der Reverse-Struktur, Kursgewinne von stärker gewichteten Basketkomponenten können dabei unter Umständen nicht von Kursgewinnen bzw., bei der Reverse-Struktur, Kursverlusten anderer Basketkomponenten kompensiert werden.

#### **2.1.6. Einfluss des Basiswertes auf die Wertpapiere**

Der bei Fälligkeit zahlbare Abrechnungsbetrag sowie die Wertentwicklung der Zertifikate werden entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswertes, der dem Zertifikat zugrunde liegt, beeinflusst. Ein Zertifikat verliert in der Regel (außer bei Zertifikaten mit Reverse-Struktur) bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Bei fallenden Kursen des Basiswertes besteht das Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt, sobald der Kurs des Basiswertes während der Beobachtungsperiode den Schwellenkurs erreicht oder diesen unterschreitet.

Gegenstand des Basisprospektes sind Zertifikate, denen einzelne Basiswerte zugrunde liegen. Mögliche Basiswerte der Wertpapiere können beispielsweise Aktien bzw. aktienähnliche Wertpapiere (z.B. Genussscheine), Währungswechselkurse, Indizes bzw. indexähnliche Basiswerte (z.B. ETFs) oder Investmentanteile, deren zugrundeliegendes Fonds verschiedene Vermögenswerte enthalten kann, oder ein Basket, der verschiedene Basiswerte/Basketkomponenten enthält, sein. Bei solchen Basketkomponenten kann es sich beispielsweise um Aktien oder Indizes oder um eine gemischte Zusammensetzung handeln. Bei im Fonds enthaltenen Vermögenswerten kann es sich beispielsweise um Aktien, Indizes, Anleihen, Immobilien usw. oder um eine gemischte Zusammensetzung handeln.

Der Anleger hat grundsätzlich die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Wertpapiere eine individuelle Bewertung des jeweiligen Basiswertes vornehmen.

Bei Aktien bzw. aktienähnlichen Wertpapieren oder aktienvertretenden Wertpapieren (z.B. American Depository Receipts ("ADRs") oder Global Depository Receipts ("GDRs")) als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an der relevanten Referenzstelle. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. Bei ADRs, GDRs oder anderen aktienähnlichen Wertpapieren bzw. aktienvertretenden Wertpapieren muss der Anleger zudem die Besonderheiten dieser Wertpapierformen sowie deren Risiken selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. Diese Wertpapierformen sind

**Basisprospekt vom 30. Januar 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

meist mit besonderen Risiken verbunden. Insbesondere muss das Verhältnis von aktienvertretenden Wertpapieren zu den durch sie vertretenen und bei einer Bank hinterlegten Aktien beachtet werden. Ferner kann der Marktwert solcher aktienvertretenden Wertpapiere wie z.B. ADRs und GDRs gegenüber dem Marktwert der durch sie vertretenen Aktien signifikant abweichen. Da solche aktienvertretenden Wertpapiere in einer anderen Währung als die durch sie vertretenen Aktien gehandelt werden, beziehen sich Währungsrisiken aus einer Investition in auf aktienvertretende Wertpapiere bezogene Zertifikate zusätzlich auf Wertveränderungen der Währung, in der diese Wertpapiere gehandelt werden (meist USD), im Vergleich zu der Auszahlungswährung der Zertifikate und zu der Währung, in der die durch sie vertretenen Aktien gehandelt werden. Auch etwaige Kapitalmaßnahmen und Ausschüttungen der dahinter liegenden Gesellschaft können hinsichtlich ihrer Modalitäten bei aktienvertretenden Wertpapieren anders geregelt sein als bei den durch sie vertretenen Aktien. Stets verbiefen aktienvertretende Wertpapiere lediglich Ansprüche gegenüber der diese Wertpapiere ausgebenden Depotbank und nicht gegenüber der Gesellschaft, welche die durch sie vertretenen Aktien ausgegeben hat. Daher muss bei der Bewertung solcher Wertpapiere auch die Bonität der ausgebenden Depotbank und der Inhalt des Programms beachtet werden, unter dem solche aktienvertretenden Wertpapiere ausgegeben wurden.

Bei Investmentanteilen als Basiswert muss der Anleger beachten, dass in Abhängigkeit von der Art des Fonds, z.B. Aktienfonds, Anleihefonds, Rentenfonds, Immobilienfonds usw. oder auch Fonds die in unterschiedliche Vermögenswerte investieren, das dem Fonds zufließende Kapital ebenfalls am Kapitalmarkt investiert wird. Insofern resultieren die Risiken im Wesentlichen aus der Art des Fonds. Damit ist der von der relevanten Referenzstelle festgestellte Wert eines Investmentanteils den gleichen Risiken, Einflüssen und Schwankungen unterworfen wie die im Fonds enthaltenen Vermögenswerte. Der Anleger muss die Besonderheiten dieser im Fonds enthaltenen Vermögenswerte sowie deren Risiken selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. Darüber hinaus hat der Anleger zu beachten, dass bei Investmentanteilen als Basiswert (i) für die Beurteilung der Frage, inwieweit das Schwellenereignis eingetreten ist, als auch (ii) für die Wertentwicklung des Basiswertes zu beachten ist, dass der Wert eines Investmentanteils von der relevanten Referenzstelle (als Preis, Rücknahmepreis oder ein entsprechend bezeichneter Wert) nur an für den Fonds geltenden Bewertungstagen festgestellt wird. Andere für den betreffenden Investmentanteil ermittelte Werte, insbesondere ggf. an einer Wertpapierbörse festgestellte und veröffentlichte Kurse des betreffenden Investmentanteils, werden nicht berücksichtigt.

Bei einem Index (z.B. Aktien-Index) bzw. einem indexähnlichen Basiswert als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der im jeweiligen Index enthaltenen Indexkomponenten, z.B. Aktiengesellschaften, bzw. Wertpapiere oder Komponenten und deren Kursentwicklung an den relevanten Börsen. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der im Index enthaltenen Indexkomponenten unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung und der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen.

Bei Währungswechselkursen als Basiswert ist zu beachten, dass Währungswechselkurse den unterschiedlichsten Einflussfaktoren unterliegen. Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem stets eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als "Handelswährung", während die Währung, die den Preis für die Handelswährung angibt, als "Preiswährung" bezeichnet wird. Als maßgebliche Einflussfaktoren auf den Wert von Währungswechselkursen sind beispielsweise Komponenten wie die Inflationsrate der jeweiligen Volkswirtschaft, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der jeweiligen Konjunkturerwicklung, die weltpolitische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung zu nennen. Neben diesen theoretisch abschätzbaren Faktoren können aber

Faktoren treten, die kaum einschätzbar sind, so zum Beispiel Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes. Auch solche Komponenten psychologischer Natur können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung ausüben. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Wertentwicklung der Währungen und somit der Währungswechselkurse selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen.

Bei einem Basket als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der im jeweiligen Basket enthaltenen Basketkomponenten, z.B. Aktien-Indizes, Aktien, etc., und deren Kursentwicklung an den relevanten Referenzstellen. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der im jeweiligen Basket enthaltenen Basketkomponenten unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung und der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. So gilt beispielsweise bei den in einem Indexbasket enthaltenen Basketkomponenten, beispielsweise Aktien-Indizes, dass die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der im jeweiligen Index enthaltenen Indexkomponenten, z.B. Aktiengesellschaften, und deren Kursentwicklung an den relevanten Referenzstellen, resultieren. Bei den in einem Aktienbasket enthaltenen Basketkomponenten, beispielsweise Aktien bzw. ADRs, resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Basketkomponenten, z.B. Aktiengesellschaften, und deren Kursentwicklung an den relevanten Referenzstellen. Bei ADRs, GDRs oder anderen aktienähnlichen Wertpapieren bzw. aktienvertretenden Wertpapieren muss der Anleger zudem die Besonderheiten dieser Wertpapierformen sowie deren Risiken selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen.

#### *Spezifische Verlustrisiken bei Bedingungsvariante mit Basket als Basiswert*

Bei Wertpapieren, die sich auf einen Basket beziehen, richtet sich die Wertentwicklung der Wertpapiere nach der Kursentwicklung bzw. Wertentwicklung von mehreren Basketkomponenten. Daher ist die Korrelation der jeweiligen Basketkomponenten, d.h. der Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Basiswertkurse voneinander, für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Sind beispielsweise alle Basketkomponenten aus der gleichen Branche, so ist regelmäßig von einer so genannten positiven Korrelation auszugehen. Unabhängig von der Stärke der Korrelation bedeutet eine positive Korrelation, dass die Kursverläufe bzw. Wertverläufe der Basketkomponenten identisch sind. Bei einer negativen Korrelation beispielsweise bewegen sich die Basketkomponenten genau entgegengesetzt zueinander, d.h. die Kursverläufe bzw. Wertverläufe der Basketkomponenten sind völlig unabhängig voneinander. In Unabhängigkeit von der Stärke der Korrelation erhöht beispielsweise bei der so genannten MAXI- bzw. Multi-Variante eine positive Korrelation das Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Sofern die Basketkomponenten insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Währungs-Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses bzw. Wertes der Basketkomponente (in Fremdwährung) zur Entwicklung des Wechselkurses von dieser Fremdwährung zum Euro.

Die Wertentwicklung der Zertifikate kann entscheidend durch die Kursentwicklung auch nur einer Basketkomponente beeinflusst werden. Ein Zertifikat verliert in der Regel bei Kursverlusten bereits einer Basketkomponente (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Unter Umständen kann eine negative Kursentwicklung nur einer Basketkomponente durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basketkomponenten nicht ausgeglichen werden. Dies kann dazu führen, dass der Basketwert sich so vermindert, dass er den für den Basket in den

**Basisprospekt vom 30. Januar 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenkurs erreicht oder unterschreitet und das Schwellenereignis eintritt.

Die in einem Basket enthaltenen Basketkomponenten können unterschiedlich gewichtet sein. Kursschwankungen von Basketkomponenten, die im Vergleich zu anderen Basketkomponenten ein höheres Gewicht haben, wirken sich stärker auf den zur Ermittlung des Abrechnungsbetrages zu berechnenden Basketwert aus, so dass der Basketwert, ungeachtet der Tatsache, dass es sich um einen Basket handelt, maßgeblich von der Kursentwicklung der Basketkomponenten mit einer relativ höheren Gewichtung abhängt. Kursverluste von stärker gewichteten Basketkomponenten können dabei unter Umständen nicht von Kursgewinnen anderer Basketkomponenten kompensiert werden.

*Spezifische Verlustrisiken bei Bedingungsvariante mit Maßgeblichkeit einer einzelnen Basketkomponente*

Sofern der maßgebliche Kurs bereits einer Basketkomponente während der Beobachtungsperiode so stark fällt, dass dieser dem für diese Basketkomponente festgelegten Schwellenkurs entspricht oder diesen unterschreitet tritt das Schwellenereignis ein bzw. ist das Schwellenereignis bereits eingetreten, unabhängig von der Kursentwicklung der übrigen Basketkomponenten. Die Berechnungsweise des Abrechnungsbetrages ist vom Vorliegen oder Nichtvorliegen des Schwellenereignisses abhängig.

Der Zertifikatsinhaber muss grundsätzlich beachten, dass für die Ermittlung der Performancefaktoren der jeweiligen Basketkomponenten zur Berechnung des Abrechnungsbetrages, die für die Ermittlung des Abrechnungsbetrages maßgeblich sind, allein die Höhe der von den relevanten Referenzstellen festgestellten Berechnungskurse der zugrunde liegenden Basketkomponenten am Feststellungstag maßgeblich ist; dies ist also unabhängig von der Kursentwicklung der zugrunde liegenden Basketkomponenten während der Laufzeit der Zertifikate. Für die Feststellung des Schwellenereignisses hingegen reicht bereits das einmalige Berühren bzw. Unterschreiten des für die betreffende Basketkomponente festgelegten Schwellenkurses durch einen von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurs bzw. - sofern dies so festgelegt ist - einen bestimmten von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurs (z.B. Schlusskurs) auch nur einer Basketkomponente während der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Beobachtungsperiode oder zu einem bestimmten Zeitpunkt aus.

*Spezifische Verlustrisiken bei mehreren Basiswerten und Eintritt des Schwellenereignisses, wenn der Kurs nur eines Basiswertes den Schwellenkurs erreicht oder unterschreitet*

Wenn den Zertifikaten gemäß dem Emissionsbedingungen ein Basket zugrunde liegt und für die Ermittlung des Schwellenereignisses auf die einzelnen Basketkomponenten abgestellt wird, hat der Zertifikatsinhaber zu berücksichtigen, dass die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schwellenereignisses beispielsweise im Vergleich zu einer einzelnen Aktie bzw. einem einzelnen Index als Basiswert sehr viel höher ist, da das Schwellenereignis gegebenenfalls bereits dann eintritt, wenn der maßgebliche Kurs bereits einer Basketkomponente während der Beobachtungsperiode so stark fällt, dass dieser dem für diese Basketkomponente festgelegten Schwellenkurs entspricht oder diesen unterschreitet bzw. das Schwellenereignis bereits eingetreten ist, wenn der Kurs auch nur einer Basketkomponente bereits zu Beginn der Beobachtungsperiode unter dem für diese Basketkomponente festgelegten Schwellenkurs liegt oder diesem entspricht. Der Eintritt des Schwellenereignisses ist dabei unabhängig von einer ggf. unterschiedlichen Gewichtung der Basketkomponenten und von einer besseren Performance der übrigen Basketkomponenten. Infolgedessen erhält der Zertifikatsinhaber in dem Fall, dass sich der Kurs nur einer Basketkomponente so verschlechtert, dass das Schwellenereignis eintritt, nicht mehr

mindestens den Bonusbetrag, sondern einen gemäß den maßgeblichen Emissionsbedingungen ermittelten Abrechnungsbetrag, der in der Regel unter dem Bonusbetrag liegen wird.

#### **2.1.7. Verlustrisiko im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen**

Die Emittentin stellt das Eintreten oder Vorliegen von Marktstörungen gemäß den maßgeblichen Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen fest. Marktstörungen können den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen und die Tilgung der Wertpapiere verzögern. Anpassungsmaßnahmen werden ebenfalls gemäß den maßgeblichen Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen vorgenommen. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswerts/der Basiswerte kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich eine Anpassungsmaßnahme im Nachhinein als unzutreffend erweist und sich diese später als für den Anleger unvorteilhaft erweist bzw. dass der Anleger durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand.

#### **2.1.8. Keine periodischen Ausschüttungen**

Periodische Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen (z. B. Dividendenzahlungen) erfolgen, sofern in den Zertifikatsbedingungen nicht anders vorgesehen, nicht. In der Regel wirft daher ein Zertifikat keinen gesicherten laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Zertifikate oder Verluste aufgrund eines niedrigen Abrechnungsbetrages oder eines niedrigen Kündigungsbetrages können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden.

#### **2.1.9. Keine Garantie des Kapitalerhalts**

Der Kapitalerhalt wird nicht garantiert. Ebenso wenig wird dem Zertifikatsinhaber die Zahlung eines Mindestbetrages garantiert.

#### **2.1.10. Kündigungsrecht der Emittentin**

Nach Maßgabe der Emissionsbedingungen hat die Emittentin das Recht, die Zertifikate zu kündigen, wenn nach Ansicht der relevanten Terminbörse oder der Emittentin eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist und/oder die Emittentin feststellen sollte, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen. Im Falle einer Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin erleidet der Anleger einen Verlust, wenn sein für den Erwerb der Zertifikate eingesetztes Kapital höher ist als der von der Emittentin gemäß den Emissionsbedingungen nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Zertifikate festgelegte Kündigungsbetrag.

#### **2.1.11. Vorzeitige Rückzahlung**

Sofern diese Variante in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist, besteht unter bestimmten in den Emissionsbedingungen näher definierten Umständen die Möglichkeit, dass es zu einer vorzeitigen Beendigung der Laufzeit der Zertifikate kommt und diese vorzeitig zurückgezahlt werden (die **Vorzeitige Rückzahlung**). Ein solches die Vorzeitige Rückzahlung auslösendes Ereignis bezieht sich auf den Kursverlauf des Basiswerts bzw. des Basket bzw. einzelner Basketkomponenten und kann beispielhaft eintreten, falls ein maßgeblicher Kurs oder Wert des Basiswerts bzw. des Basket bzw. einzelner Basketkomponenten an einem oder mehreren Bewertungstagen eine bestimmte Kursschwelle über oder unterschreitet. Der Rückzahlungsbetrag bei Vorzeitiger Rückzahlung ist in den Emissionsbedingungen definiert. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate durch die Emittentin erleidet der Anleger einen Verlust, wenn sein für den Erwerb der Zertifikate eingesetztes Kapital höher ist als der gemäß den Emissionsbedingungen bei Vorzeitiger Rückzahlung zu zahlende Rückzahlungsbetrag.

### **2.1.12. Währungsrisiken**

#### *Spezifische Verlustrisiken bei Bedingungsvariante ohne Währungsabsicherung*

Sofern die Endgültigen Bedingungen Basiswerte vorsehen, deren Kurs bzw. Wert in einer Fremdwährung ausgedrückt wird bzw. fällige Beträge in einer Fremdwährung ausgedrückt und in Euro bzw. in einer anderen Währung als der Fremdwährung fällig werden, und eine Währungsabsicherung (Quanto) nicht vorgesehen ist, sind folgende Währungsrisiken einschlägig.

Für den Wertpapierinhaber bestehen Währungsrisiken, denn das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist nicht nur an die Kurs-, Preis- oder Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes gekoppelt; vielmehr können Entwicklungen am Devisenmarkt die Ursache für zusätzliche Verluste sein. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers dadurch erhöhen, dass sich der Wert der erworbenen Wertpapiere vermindert.

Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich der aus der Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in Euro bzw. in eine andere Währung als die Fremdwährung resultierende Betrag entsprechend vermindern und sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen kann. Der entsprechende Fremdwährungsbetrag je Wertpapier wird in Euro bzw. in eine andere Währung als die Fremdwährung umgerechnet und an die Wertpapierinhaber ausgezahlt. Die dafür erforderliche Umrechnung in Euro bzw. in eine andere Währung als die Fremdwährung erfolgt durch Division des entsprechenden Fremdwährungsbetrages durch den maßgeblichen Umrechnungskurs.

Im Falle eines Basiswertes, dessen Kurs nicht in Euro bzw. in einer anderen Währung als die Fremdwährung ausgedrückt wird und nicht direkt umgerechnet werden kann, hat der Zertifikatsinhaber zu berücksichtigen, dass die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in Euro bzw. in eine andere Währung als die Fremdwährung über eine weitere Währung erfolgen muss, da eine direkte Umrechnung mangels fehlenden Umrechnungskurses nicht möglich ist. Der Fremdwährungsbetrag wird in diesem Fall zunächst in einen in einer anderen Fremdwährung ausgedrückten Betrag und dieser anschließend in Euro bzw. in eine andere Währung als die Fremdwährung umgerechnet. Der Zwischenschritt der zusätzlich erforderlichen Umrechnung stellt für den Zertifikatsinhaber ein zusätzliches Verlustrisiko dar.

Trotz positiver Kursentwicklungen bzw. Wertentwicklungen des Basiswertes kann ein Anstieg des Umrechnungskurses (d.h. die Fremdwährung (z.B. US-Dollar) fällt gegenüber dem Euro beispielsweise) dazu führen, dass der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet, wenn der aus der Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in Euro bzw. in eine andere Währung als die Fremdwährung resultierende Betrag niedriger als sein für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) ist.

Das Verlustrisiko wird durch negative Kursentwicklungen bzw. Wertentwicklungen des Basiswertes und negative Entwicklungen am Devisenmarkt verstärkt.

Darüber hinaus hat der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen, dass wenn in der Zeit zwischen der Feststellung des Berechnungskurses und der Feststellung des maßgeblichen Umrechnungskurses (z.B. Feststellung des Umrechnungskurses durch die Emittentin am auf den maßgeblichen Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit)) der Umrechnungskurs gestiegen ist (d.h. der erforderliche Fremdwährungsbetrag für den Erwerb von einem Euro beispielsweise steigt), sich der in Euro bzw. in eine andere Währung als die Fremdwährung umgerechnete Fremdwährungsbetrag entsprechend reduziert.

*Spezifische Verlustrisiken bei Bedingungsvariante mit Währungsabsicherung*

Währungsrisiken sind nicht einschlägig.

## **2.2. Interessenkonflikte**

### **2.2.1. Geschäfte in dem Basiswert**

Die Emittentin kann ggf. Geschäfte in dem Basiswert bzw. in den Basiswerten oder Basketkomponenten für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Solche Geschäfte können sich unter Umständen in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Kurs bzw. den Wert des betreffenden Basiswertes bzw. der betreffenden Basketkomponente und folglich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin geht zur Absicherung ihrer Positionen im Zusammenhang mit der Emission von Wertpapieren zudem regelmäßig Absicherungsgeschäfte ein. Diese Absicherungsgeschäfte bzw. die Auflösung solcher Absicherungsgeschäfte kann sich ebenfalls nachteilig auf den Kurs bzw. den Wert des betreffenden Basiswertes und folglich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Die Emittentin kann des Weiteren ggf. Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich ein Basiswert bezieht, halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere entstehen können.

### **2.2.2. Übernahme anderer Funktionen**

Die Emittentin kann in Bezug auf den Basiswert bzw. die Basiswerte oder Basketkomponenten z.B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann die Emittentin unter Umständen unmittelbaren Einfluss auf den Kurs oder Wert des betreffenden Basiswertes, z.B. durch die Berechnung des Basiswertes, nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere unter diesem Basisprospekt entstehen können.

Die Emittentin kann darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebotes von anderen als den in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere unter diesem Basisprospekt entstehen können.

### **2.2.3. Ausgabe weiterer Wertpapiere**

Die Emittentin kann während der Laufzeit der Wertpapiere weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung oder andere Wertpapiere, die sich auf den gleichen Basiswert beziehen, begeben. Die Ausgabe solcher mit den unter diesem Basisprospekt emittierten Wertpapieren in Wettbewerb stehender Wertpapiere kann sich nachteilig auf den Wert der unter diesem Basisprospekt emittierten Wertpapiere auswirken.

### **2.2.4. Emissionspreis**

Der Emission- oder Zeichnungspreis der Wertpapiere kann ggf. neben einem eventuellen Ausgabeaufschlag und ggf. anderen ausgewiesenen Gebühren und Kosten ein für den Wertpapierinhaber nicht erkennbarer Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird ggf. von der Emittentin nach freiem Ermessen festgesetzt. Die Höhe des Aufschlags kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich sein und sich von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden.

### **2.2.5. Mistrades**

Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen unter Umständen so genannte Mistraderegeln vor, nach denen ein Handelsteilnehmer einen Mistradeantrag stellen kann, um Geschäfte in einem

Wertpapier aufzuheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Die gemäß den Regelwerken der entsprechenden Handelsplätze jeweils zuständige Stelle entscheidet über den Antrag. Für den Wertpapierinhaber besteht in diesem Zusammenhang das Risiko, dass Geschäfte, die er in einem Wertpapier getätigt hat, auf Antrag eines anderen Handelsteilnehmers aufgehoben werden.

### **2.3. Produktübergreifende Risiken**

#### **2.3.1. Geringe Liquidität**

Grundsätzlich gilt für die Wertpapiere, dass eine Realisierung des Wertes der Wertpapiere vor dem Fälligkeitstag nur durch eine Veräußerung möglich ist. Dies setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Kauf der Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Wenn sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer finden lassen, ist eine Realisierung unter Umständen nicht möglich. Insbesondere kann der Zertifikatsinhaber nicht davon ausgehen, dass für die Wertpapiere immer ein liquider Markt gegeben ist. Der Zertifikatsinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum Fälligkeitstag zu halten.

Sollte ein Anleger nach einer Veräußerung der Wertpapiere diese erneut kaufen, weil der Kurs der Wertpapiere beispielsweise zwischenzeitlich gestiegen ist, erwirbt er die Wertpapiere erneut mit allen damit verbundenen Kosten und Verlustrisiken.

#### **2.3.2. Illiquider Markt**

Die Emittentin beabsichtigt, während der Laufzeit der Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen zu den üblichen Handelszeiten regelmäßig An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen. Aufgrund der Struktur der Wertpapiere liegt zwischen den gestellten An- und Verkaufspreise in der Regel eine größere Spanne (so genannter Spread), d.h. der Ankaufspreis liegt regelmäßig unter dem Verkaufspreis. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, tatsächlich An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen und übernimmt keine Verpflichtung in Bezug auf die Höhe der gestellten Preise. Dies kann dazu führen, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen und soweit auch anderweitig keine Kaufinteressenten für die Wertpapiere im Markt vorhanden sind, die Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und nicht zu dem gewünschten Preis veräußern können. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum Fälligkeitstag zu halten. Insbesondere müssen die Wertpapierinhaber beachten, dass sie in dem Fall, dass sich der Basiswert oder einer der Basiswerte einer Kursschwelle annähert, die Wertpapiere unter Umständen nicht veräußern können, bevor die Kursschwelle erreicht oder durchbrochen wird und infolgedessen das Schwellenereignis eintritt, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere auswirken und ggf. zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.

#### **2.3.3. Market-Maker**

Die Emittentin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als so genannter Market-Maker auftreten. Der Market-Maker wird unter gewöhnlichen Marktbedingungen in der Regel – in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze – während der üblichen Handelszeiten eines Wertpapiers Geld- und Briefkurse stellen, mit dem Ziel, die Liquidität in dem jeweiligen Wertpapier zu erhöhen. Der Market-Maker wird die betreffenden Geld- und Briefkurse auf Grundlage des fairen Wertes der Wertpapiere, Angebot und Nachfrage sowie unter Berücksichtigung des angestrebten Spread maßgeblich selbst bestimmen. Die gestellten Geld- und Briefkurse entsprechen daher unter Umständen nicht den Preisen, die sich ohne Tätigkeit des Market-Maker in einem liquiden Markt gebildet hätten. Der Market-Maker kann zudem die Methode zur Festsetzung der jeweiligen Kurse, beispielsweise die Höhe des Spread, jederzeit ändern. Eine Garantie, dass zu jeder Zeit Geld- und Briefkurse gestellt werden besteht dabei jedoch nicht. Auch bei Vorhandensein eines Market-Maker besteht daher das Risiko, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen die Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und nicht zu dem gewünschten Preis veräußern können. Der Wertpapierinhaber sollte

daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum Fälligkeitstag zu halten. Insbesondere müssen die Wertpapierinhaber beachten, dass sie in dem Fall, dass sich der Basiswert oder einer der Basiswerte einer Kursschwelle annähert, die Wertpapiere unter Umständen nicht veräußern können, bevor die Kursschwelle erreicht oder durchbrochen wird und infolgedessen das Schwellenereignis eintritt, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere auswirken und ggf. zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.

#### **2.3.4. Schwellenereignis während Kursaussetzung**

Auch in dem Fall, dass keine Preise oder Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, haben Wertpapierinhaber zu beachten, dass sich der Kurs des maßgeblichen Basiswertes während dieser Zeit verändern und in den Emissionsbedingungen festgelegte Kursschwellen erreichen oder durchbrechen kann und dass infolgedessen das Schwellenereignis eintreten kann, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere auswirken und ggf. zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.

#### **2.3.5. Risiko eines Totalverlustes**

**Die Rückzahlung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) ist bei einer Anlage in die in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere nicht gesichert.**

Im Falle der Insolvenz der Emittentin besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundenen Kosten).

Unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin trägt der Zertifikatsinhaber das Risiko, dass - z.B. allein aufgrund einer für den Basiswert ungünstigen Marktentwicklung - der Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate so stark fällt, dass dies (außer bei Zertifikaten mit einer Reverse-Struktur) zu einem erheblichen Verlust bis hin - in dem Fall, dass der Berechnungskurs des Basiswertes am Feststellungstag Null beträgt - zum Totalverlust des für den Erwerb der Zertifikate aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) führen kann.

Bei Zertifikaten mit einer Reverse-Struktur trägt der Zertifikatsinhaber das Risiko, dass - z.B. allein aufgrund einer für den Basiswert ungünstigen Marktentwicklung - der Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate so stark steigt, so dass dies zu einem erheblichen Verlust bis hin - in dem Fall, dass der Berechnungskurs des Basiswertes am Feststellungstag um 100% oder mehr gegenüber dem Referenzkurs des Basiswerts bei Begebung der Zertifikate gestiegen ist - zum Totalverlust des für den Erwerb der Zertifikate aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) führen kann.

Bei der MAXI- bzw. Multi-Variante besteht für den Zertifikatsinhaber das Risiko eines Totalverlustes des für den Erwerb der Zertifikate aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) bereits dann, wenn nur einer der Basiswerte während der Laufzeit der Zertifikate so stark fällt, dass der Berechnungskurs des betreffenden Basiswertes am Feststellungstag Null beträgt.

#### **2.3.6. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte**

Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Ob diese Möglichkeit besteht, hängt von den Marktverhältnissen und auch von der Ausgestaltung des jeweiligen Wertpapiers ab. Unter Umständen kann ein

entsprechendes Geschäft nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass dem Anleger ein Verlust entsteht.

### **2.3.7. Inanspruchnahme von Kredit**

Das Risiko des Wertpapierinhabers erhöht sich, wenn er den Erwerb der Wertpapiere über Kredit finanziert. In diesem Fall muss er, wenn sich der Markt entgegen seinen Erwartungen entwickelt, nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Ziel des Wertpapierinhabers sollte daher niemals sein, den Kredit aus Gewinnen des Wertpapiers verzinsen und zurückzahlen zu können, sondern er sollte vor dem Erwerb des Wertpapiers und vor Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

### **2.3.8. Sicherungsgeschäfte der Emittentin**

Die Emittentin sichert nach eigenem Ermessen ihre Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Die Fälligkeit der Wertpapiere bzw. eine Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin führen zur Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte. Je nach Anzahl der fällig gewordenen Wertpapiere und der daraus resultierenden Anzahl von aufzulösenden Sicherungsgeschäften, der dann vorhandenen Marktsituation und Liquidität im Markt kann dies den maßgeblichen Basiswert und damit auch den Abrechnungsbetrag negativ beeinflussen.

### **2.3.9. Verfall oder Wertminderung**

Die Rechte, die die Wertpapiere verbriefen, können verfallen oder an Wert verlieren, weil diese Wertpapiere stets aufgrund ihrer begrenzten Laufzeit nur befristete Rechte verbriefen. Je kürzer die Restlaufzeit ist, desto größer kann das Risiko des Wertpapierinhabers sein.

Die Laufzeit der Zertifikate ist begrenzt und endet regelmäßig an dem bei Emission festgelegten Fälligkeitstag. Nur in den Fällen, in den die Endgültigen Bedingungen unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen oder – sofern vorgesehen – unter bestimmten in den Emissionsbedingungen näher definierten Umständen die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung besteht, kann die Laufzeit der Zertifikate vorzeitig enden. In diesem Fall kann der Zertifikatsinhaber unter Umständen gezwungen sein, Verluste zu realisieren, wenn der von der Emittentin auszahlende Kündigungsbetrag je Zertifikat geringer ist als das ursprünglich vom Zertifikatsinhaber aufgewendete Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) je Zertifikat.

Der Zertifikatsinhaber erhält am Fälligkeitstag einen Abrechnungsbetrag ausgezahlt. Sofern die Endgültigen Bedingungen eine Begrenzung des Abrechnungsbetrages vorsehen, entspricht der Abrechnungsbetrag in jedem Falle maximal dem Höchstbetrag. Der auszahlende Abrechnungsbetrag kann geringer sein als das Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten), das der Zertifikatsinhaber für den Erwerb des Zertifikates aufgewendet hat, so dass er einen Verlust realisieren muss.

### III. Allgemeine Informationen

#### 1. Notwendigkeit einer individuellen Beratung

Dieser Basisprospekt in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen ersetzt nicht die zur Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des jeweiligen Anlegers unerlässliche Beratung vor der Kaufentscheidung durch seine Hausbank oder einen qualifizierten Berater.

#### 2. Alleinige Maßgeblichkeit der Emissionsbedingungen

Die Ausführungen des Basisprospektes enthalten umfassende vollständige Produktinformationen und Risikohinweise zu den Wertpapieren sowie eine diesbezügliche zusammenfassende Darstellung.

Für die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und der Emittentin sind **die Emissionsbedingungen allein maßgeblich**. Alle im Basisprospekt und in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben sind verbindlich. Sofern der Anleger sich über die Wirkungsweise und den Risikogehalt im Unklaren ist, empfehlen wir, sich eingehend durch seine Hausbank oder einen qualifizierten Berater - einschließlich seines Steuerberaters - beraten zu lassen.

Gegenstand des Basisprospektes können unterschiedliche Produktkategorien sein, denen verschiedene Basiswerte (Aktien, ADRs, GDRs bzw. aktienähnliche Wertpapiere oder aktienvertretende Wertpapiere, Indizes bzw. indexähnliche Wertpapiere oder indexvertretende Basiswerte, Fonds, Investmentanteile, Währungswechselkurse sowie Baskets) zugrunde liegen. Dabei berücksichtigen die Emissionsbedingungen die Besonderheiten des jeweiligen Basiswertes, wie z.B. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen.

Die im Basisprospekt aufgeführten Produktinformationen (Angaben über die Wertpapiere) und Risikofaktoren sind - unabhängig vom unterliegenden Basiswert - allgemein auf die jeweilige Produktkategorie anwendbar. Sofern die Emissionsbedingungen jedoch mögliche Bedingungsvarianten enthalten, die je nach Ausgestaltung der konkreten Emission einschlägig sind, wird im Basisprospekt an entsprechender Stelle darauf hingewiesen; die möglichen Bedingungsvarianten werden gesondert erläutert.

#### 3. Verkaufsbeschränkungen

**Die Wertpapiere dürfen innerhalb eines Landes oder mit Ausgangspunkt in einem Land nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des betreffenden Landes zulässig ist und der Emittentin daraus keinerlei Verpflichtungen entstehen.**

**Die Wertpapiere dürfen innerhalb der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums ab dem Zeitpunkt, zu dem die *"Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG"* ("Prospektrichtlinie") in den betreffenden Vertragsstaaten umgesetzt wird ("Umsetzungszeitpunkt"), nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Prospektrichtlinie, der Prospektverordnung und den in den betreffenden Vertragsstaaten zur Umsetzung der Prospektrichtlinie erlassenen Gesetzen und Vorschriften öffentlich angeboten und veräußert werden.**

**Die Wertpapiere sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 (der "Securities Act") registriert. Außerdem ist der Handel in den Wertpapieren nicht von der United States Commodity Futures Trade Commission ("CFTC") gemäß dem United States Commodity Exchange Act genehmigt. Die Wertpapiere dürfen zu keinem Zeitpunkt**

**innerhalb der Vereinigten Staaten oder für Rechnung oder zu Gunsten von U.S. Personen angeboten, verkauft, geliefert, gehandelt oder ausgeübt werden, und eine U.S. Person darf zu keinem Zeitpunkt Wertpapiere halten. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die in Regulation S unter dem Securities Act angegebene Bedeutung.**

**Die Wertpapiere werden gegebenenfalls fortlaufend angeboten. Demgemäß kann das Angebot oder der Verkauf von Wertpapieren innerhalb der Vereinigten Staaten oder an U.S. Personen durch einen Händler, unabhängig davon, ob er sich an dem Angebot beteiligt, zu jeder Zeit ein Verstoß gegen das Registrierungsfordernis gemäß dem Securities Act darstellen.**

**Alle Handlungen in Bezug auf Wertpapiere haben, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des FSMA 2000 zu erfolgen. Jegliche im Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere übermittelten Schriftstücke dürfen im Vereinigten Königreich ausschließlich unter Umständen weitergegeben oder deren Weitergabe veranlasst werden, unter denen Section 21 (1) FSMA 2000 nicht auf die Emittentin anwendbar ist.**

**Weitergehende Verkaufsbeschränkungen werden gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.**

#### **4. Art der Veröffentlichung, Endgültige Bedingungen**

Dieser Basisprospekt wird gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz veröffentlicht und ist in dieser Form der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als Hinterlegungsstelle übermittelt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht entscheidet über die Billigung nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Prospekts einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen. Die fehlenden Angebotsbedingungen werden kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und in den Endgültigen Bedingungen als gesondertes Dokument veröffentlicht. Basisprospekt und Endgültige Bedingungen werden zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, bereitgehalten und sind unter [www.hsbc-tip.de](http://www.hsbc-tip.de) einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

#### **5. Angebots- und Emissionsvolumen, Anfänglicher Verkaufspreis**

Das Angebotsvolumen (Gesamtstückzahl) einer Emission wird von der Emittentin jeweils vor dem ersten öffentlichen Angebot festgelegt und in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht. Das Emissionsvolumen (tatsächlich emittierte Stückzahl) ist abhängig von der Nachfrage nach den jeweils angebotenen Wertpapieren und ist, vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-) Rückkaufs der betreffenden Emission, auf das Angebotsvolumen begrenzt. Die Wertpapiere werden von der Emittentin freibleibend zum Kauf angeboten.

Der anfängliche Verkaufspreis der Emission wird - vorbehaltlich Punkt 6. - am Tag des ersten öffentlichen Angebots der betreffenden Emissionen in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt. Danach wird der Verkaufspreis fortlaufend festgelegt.

#### **6. Zeichnungsfrist**

Die Wertpapiere können von der Emittentin anfänglich auch innerhalb einer Zeichnungsfrist zur Zeichnung angeboten werden. Die Einzelheiten zur Zeichnungsfrist werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die Emittentin behält sich in diesen Fällen ausdrücklich das Recht vor, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu schließen und vorgenommene Zeichnungen zu kürzen

**Basisprospekt vom 30. Januar 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

bzw. nur teilweise oder nicht zuzuteilen. Für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und zugeteilten Wertpapiere gilt der von der Emittentin festgelegte Verkaufspreis. Sofern die für die betreffende Emission zu veröffentlichenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt den Verkaufspreis nicht enthalten, werden die Endgültigen Bedingungen die Methode, mittels der der anfängliche Verkaufskurs festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung enthalten.

Es kann vorgesehen werden, dass die Wertpapiere nach Ablauf der Zeichnungsfrist von der Emittentin weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Verkaufspreis wird dann fortlaufend festgelegt.

#### **IV. Sonstige Informationsbestandteile bezüglich der Emittentin**

##### **1. Verantwortliche Personen**

###### **1.1. Verantwortung für den Prospekt**

Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, (die "Emittentin") übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Prospektes.

###### **1.2. Erforderliche Sorgfalt**

Die Emittentin erklärt, dass sie für den Inhalt des Prospektes die Verantwortung übernimmt und dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

##### **2. Angaben über die Emittentin**

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Emittentin wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular vom 17. Juli 2007 verwiesen.

Seit dem Ende des 30. September 2007, zu dem Zwischeninformationen veröffentlicht wurden, gibt es keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin.

Bei den in dem oben genannten Registrierungsformular sowie im vorhergehenden Absatz gemachten Angaben handelt es sich um die der Emittentin zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.

Aktuelle Geschäftsberichte sowie aktuelle Zwischen- und Halbjahresberichte werden zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, bereitgehalten, Tel. 00800 9100 41000, und sind unter [www.hsbc Trinkaus.de](http://www.hsbc Trinkaus.de) einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

##### **3. Angaben von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenerklärungen**

###### **3.1. Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen**

Nicht einschlägig.

###### **3.2. Angaben von Seiten Dritter**

Nicht einschlägig.

##### **4. Einsehbare Dokumente**

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts können folgende Dokumente bzw. Kopien dieser Dokumente am Sitz der Emittentin, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, eingesehen werden:

- (a) Satzung der Emittentin,
- (b) die Konzernabschlüsse der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften für die beiden Geschäftsjahre 2005 und 2006, der Einzelabschluss und Lagebericht der Emittentin für das Jahr 2006 sowie der Zwischenbericht der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften zum 31. März 2007, der keiner Audit-Prüfung und keiner prüferischen Durchsicht unterzogen wurde, und der Zwischenbericht der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften zum 30. September 2007, der keiner Audit-Prüfung und keiner prüferischen Durchsicht unterzogen wurde,
- (c) aktuelle Geschäftsberichte sowie aktuelle Zwischen- und Halbjahresberichte der Emittentin.

## V. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere

### 1. Verantwortliche Personen

Die Ausführungen zu den Verantwortlichen Personen finden sich unter Punkt IV. 1. des Basisprospektes.

### 2. Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend

Die Ausführungen zu den Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend, finden sich unter Punkt II. 2. des Basisprospektes.

### 3. Wichtige Angaben

#### 3.1. Interessen Dritter

Neben der Emittentin selbst gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission beteiligt sind und ein besonderes Interesse an dieser haben.

#### 3.2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse

Das Angebot und die Verwendung der Erlöse dienen ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken.

### 4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Zertifikate

#### 4.1. Angaben über die Wertpapiere

##### 4.1.1. Wertpapiertyp

Gegenstand dieses Basisprospektes sind die nachfolgend aufgeführten Wertpapiere (die "Wertpapiere" oder die "Zertifikate"):

Wertpapiere:

Bonus [*genaue Bezeichnung*: ●] Zertifikate  
bezogen auf  
[Aktien][ADRs][GDRs][Indizes][Investmentanteile][indexähnliche  
oder indexvertretende Basiswerte][aktienähnliche oder  
aktienvertretende Wertpapiere][Währungswechselkurse][einen Basket  
[bestehend aus ●]]  
[mit Währungsabsicherung]

Emissionsbedingungen:

44 ff.

Bei den in diesem Basisprospekt aufgeführten Wertpapieren handelt es sich um Derivate und strukturierte Finanzprodukte. **Die Ausstattung der Wertpapiere sowie die sonstigen Angebotsbedingungen einer Emission ergeben sich aus diesem Basisprospekt in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen.** Sofern erforderlich werden die in diesem Basisprospekt offen gelassenen Punkte in den Endgültigen Bedingungen entsprechend ausgefüllt bzw. ergänzt. Die sich nicht auf die Emissionsbedingungen beziehenden offenen Punkte dieses Basisprospektes, werden vor den jeweiligen Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen emissionspezifisch erläutert. Die in diesem Basisprospekt enthaltenen Muster der Emissionsbedingungen enthalten ferner Passagen, die - je nach Produkt und Emission - variabel austauschbar bzw. gestaltbar sind. Diese Stellen sind besonders gekennzeichnet (mit eckigen Klammern ("[" bzw. "●")) und ggf. mit Fußnoten erläutert und werden in den Endgültigen Bedingungen entsprechend ausgefüllt. Im Falle einer Emission werden die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Emissionsbedingungen für den jeweiligen Einzelfall auf Basis der in diesem Basisprospekt enthaltenen Muster und kursiv dargestellten Textpassagen bzw. der ggf. in den jeweiligen Fußnoten enthaltenen Anwendungsregeln individuell erstellt. Sie können weitere Ergänzungen oder Änderungen der Angebotsbedingungen - sofern sie von geringfügiger Bedeutung sind und die Rechte der Inhaber der Wertpapiere nicht wesentlich beeinflussen und sich in den durch diesen Basisprospekt vorgegebenen Rahmen einfügen - enthalten.

## **Basisprospekt vom 30. Januar 2008 der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Die Endgültigen Bedingungen werden spätestens am Tag des öffentlichen Angebotes bzw. im Fall einer Zeichnungsfrist, mit Beginn der Zeichnungsfrist, als gesondertes Dokument veröffentlicht. Sie werden zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, bereitgehalten und sind unter [www.hsbc-tip.de](http://www.hsbc-tip.de) einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

### **4.1.2. Einfluss des Basiswertes**

Die Wertentwicklung der Zertifikate wird entscheidend durch die Kursentwicklung (bzw. die Wertentwicklung bei Investmentanteilen) der den Zertifikaten zugrunde liegenden Basiswerte und, im Fall eines Baskets als Basiswert, der im Basket enthaltenen Basketkomponenten beeinflusst. Bei mehreren Basiswerten (Basketkomponenten) verliert ein Zertifikat in der Regel bereits bei Kursverlusten auch nur einer Basketkomponente (außer bei einer Reverse-Struktur und bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.

Bei fallenden Kursen des Basiswertes bzw. eines Basiswertes besteht (außer bei einer Reverse-Struktur, dann bei steigenden Kursen) zudem das Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt. Die Berechnungsweise des Abrechnungsbetrages ist vom Eintritt des Schwellenereignisses abhängig. Sofern der maßgebliche Kurs des Basiswertes oder, je nach Bedingungsvariante auch nur der Kurs nur einer Basketkomponente während der Beobachtungsperiode so stark fällt, dass dieser dem für den betreffenden Basiswert bzw. für diese Basketkomponente festgelegten Schwellenkurs entspricht oder diesen unterschreitet, tritt das Schwellenereignis ein. Je nach Ausgestaltung der konkreten Emissionsbedingungen kann die Berechnungsweise des Abrechnungsbetrages auch vom Eintritt des Sicherungsereignisses - sofern vorgesehen - und/oder - sofern vorgesehen - des Wandelereignisses abhängig sein. Das Sicherungsereignis bzw. das Wandelereignis tritt jeweils bei steigenden Kursen des Basiswertes bzw. eines Basiswertes (außer bei einer Reverse-Struktur, dann bei fallenden Kursen) ein, sofern der maßgebliche Kurs des Basiswertes oder, je nach Bedingungsvariante auch nur der Kurs nur einer Basketkomponente, während der Beobachtungsperiode so stark steigt, dass dieser der für den betreffenden Basiswert bzw. für diese Basketkomponente festgelegten Kursschwelle entspricht oder diese überschreitet.

Je nach Bedingungsvariante wird der Abrechnungsbetrag darüber hinaus auf Grundlage der Kursentwicklung des Basiswertes bzw. im Fall eines Baskets als Basiswert, je nach Bedingungsvariante auf Grundlage des Basketwertes oder des Kurses der Basketkomponente mit der schlechtesten Kursentwicklung ermittelt.

### **4.1.3. Rechtsgrundlage**

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### **4.1.4. Form**

Die Wertpapiere sind in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Globalurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, hinterlegt wird. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde übertragbar.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, statt.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entweder unmittelbar über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, verfügen, übertragen werden können.

#### **4.1.5. Wahrung der Emission**

Die Wahrung der Emission wird in den Endgultigen Bedingungen veroffentlicht.

#### **4.1.6. Status**

Die Wertpapiere begrunden unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

#### **4.1.7. Rechte des Wertpapierinhabers**

Die Emittentin ist gema den Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Zertifikatsinhaber, vorbehaltlich einer auerordentlichen Kundigung der Zertifikate durch die Emittentin oder eine ggf. in den Zertifikatsbedingungen vorgesehene physische Lieferung des Basiswerts bzw. von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten, am Falligkeitstag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Im Falle einer auerordentlichen Kundigung der Zertifikate durch die Emittentin erhalt der Zertifikatsinhaber den nach Magabe der Emissionsbedingungen zu bestimmenden Kundigungsbetrag. Die Berechnungsweise des Abrechnungsbetrages ist mageblich vom Eintritt des Schwellenereignisses wahrend eines bestimmten Zeitraumes (Beobachtungsperiode) bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt abhangig. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich dabei negativ auf die Ruckzahlung der Zertifikate aus.

Je nach Ausgestaltung der konkreten Emissionsbedingungen kann die Berechnungsweise des Abrechnungsbetrages daruber hinaus auch vom Eintritt des Sicherungsereignisses - sofern vorgesehen - und/oder - sofern vorgesehen – des Wandelereignisses abhangig sein.

Im Falle einer auerordentlichen Kundigung der Zertifikate durch die Emittentin erhalt der Zertifikatsinhaber den nach Magabe der Emissionsbedingungen zu bestimmenden Kundigungsbetrag. Die Zertifikate konnen daruber hinaus auch mit einer vorzeitigen Ruckzahlungsmoglichkeit unter bestimmten Bedingungen ausgestattet sein. Im Falle einer gema den Emissionsbedingungen gegebenenfalls vorgesehenen vorzeitigen Ruckzahlung der Zertifikate erhalt der Anleger bei Eintritt einer die vorzeitige Ruckzahlung auslosenden Bedingung einen in den Emissionsbedingungen festgelegten vorzeitigen Ruckzahlungsbetrag. In diesen Fallen endet die Laufzeit der Zertifikate vorzeitig.

Die Wertpapiere verbriefen kein Recht auf Dividendenzahlungen. Sofern die Endgultigen Bedingungen eine Verzinsung der Wertpapiere vorsehen, gewahren sie ferner einen Anspruch auf (eine) Zinszahlung/en nach bei Emission festgelegten Zeitabschnitten (z.B. jahrliche Zinszahlung(en)), die - je nach Ausgestaltung der konkreten Emissionsbedingungen - von der Entwicklung des Basiswerts/der Basiswerte unabhangig oder abhangig ist/sind.

Die nahere Ausgestaltung der dem Zertifikatsinhaber zustehenden Rechte ist den Zertifikatsbedingungen zu entnehmen.

#### **4.1.8. Rechtliche Grundlage**

Die Wertpapiere werden im Rahmen der satzungsmaigen Bank- und Finanzgeschafte auf Grundlage eines internen Beschlusses der Emittentin begeben.

#### **4.1.9. Verkaufsbeginn**

[Der Verkaufsbeginn der Wertpapiere ist der •<sup>1</sup>.]<sup>2</sup>

[Der Zeichnungsbeginn fur die Wertpapiere ist der •<sup>1</sup>.]<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Die an dieser Stelle relevanten Angaben werden in den Endgultigen Bedingungen veroffentlicht.

<sup>2</sup> anwendbar, sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden

<sup>3</sup> anwendbar, sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden

#### **4.1.10. Übertragbarkeit**

Die Wertpapiere sind frei übertragbar.

#### **4.1.11. Laufzeitende**

Die Laufzeit der Zertifikate endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin oder der vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate - sofern diese Variante in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist -, am Fälligkeitstag.

#### **4.1.12. Settlement**

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, statt.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entweder unmittelbar über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder auch durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, verfügen, übertragen werden können.

#### **4.1.13. Erfüllung**

Die Emittentin wird die Zahlung des Auszahlungsbetrages an die Zertifikatsinhaber über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, vornehmen.

Die Emittentin wird den im Fall der Tilgung der Wertpapiere durch Lieferung des maßgeblichen Basiswertes in der am Fälligkeitstag börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung bzw. das zu liefernde Referenzzertifikat der Clearstream zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger der Wertpapiere zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke an die Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen.

#### **4.1.14. Besteuerung**

##### Deutschland

Sollte die Emittentin zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird die Emittentin keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehaltes vornehmen.

##### Österreich

In Abhängigkeit von der steuerlichen Qualifikation der Wertpapiere und dem Wohnsitz des Anlegers kann es in Österreich zur Einbehaltung von Kapitalertragsteuer oder EU-Quellensteuer kommen (Abzugs-, Quellensteuer).

##### Allgemein gilt:

Die Besteuerung der Einkünfte aus den in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Wertpapiere und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Im Falle eines Steuerabzuges bzw. einer Einbehaltung von Steuern an der Quelle kann der Wertpapierinhaber unter Umständen gezwungen sein, Verluste zu realisieren, wenn der von der Emittentin auszahlende Betrag je Wertpapier geringer ist als das ursprünglich vom Wertpapierinhaber aufgewendete Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) je Wertpapier.

## **4.2. Angaben über den zugrunde liegenden Basiswert**

### **4.2.1. Basiswert**

#### **Basiswerte**

Mögliche Basiswerte der Wertpapiere sind die nachfolgend aufgeführten Basiswerte, wobei die Emittentin in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht wird, welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt bzw. - sofern es sich um einen Basket handelt - aus welchen Basketkomponenten sich der betreffende Basket zusammensetzt. Die Informationen über die Wertentwicklung der jeweiligen Basiswerte bzw. der jeweiligen Basketkomponenten und deren Volatilität sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der jeweiligen Basiswerte bzw. der jeweiligen Basketkomponenten werden an der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stelle veröffentlicht. Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen weitere Arten von Basiswerten vorsehen und ergänzende Beschreibungen die Basiswerte betreffend enthalten.

#### **Basiswert Aktien**

Eine Aktie ist ein Wertpapier bzw. ein Anteilsschein, der das wirtschaftliche Miteigentum an einer Aktiengesellschaft (AG) bzw. an einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) verbrieft. Die Höhe des Anteils am Grundkapital und somit am bilanziellen Gesamtvermögen der AG bzw. KGaA wird durch den Nennwert (bei Nennbetragsaktien) angegeben bzw. durch den rechnerischen Anteil am Grundkapital (bei Stückaktien) ermittelt. Die Aktien sind in der Regel börsennotiert. Ihre Kurse werden täglich marktmäßig bewertet, indem ihre Marktpreise (Börsenkurse) an den Börsen festgesetzt werden.

#### Rechtliche Besonderheiten von Namensaktien

Lauten die den Wertpapieren zugrunde liegenden Aktien auf den Namen (die "Namensaktien"), ist die Wahrnehmung von Rechten aus den Aktien (z.B. Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts) grundsätzlich nur für Aktionäre möglich, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind. Die Verpflichtung der Emittentin zur Lieferung der Aktien beschränkt sich bei Namensaktien nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in der am Fälligkeitstag börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung und umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch. Ein Anspruch wegen Nichterfüllung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadenersatz, ist in einem solchen Fall ausgeschlossen. Der betroffene Wertpapierinhaber hat jedoch unter anderem die Möglichkeit, die Aktien über die Börse zu veräußern.

#### Sonstige Besonderheiten

Die Begebung der Wertpapiere bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaft. Durch den Erwerb der Wertpapiere hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber der Gesellschaft.

#### Aktienähnliche Wertpapiere bzw. aktienvertretende Wertpapiere

Neben Aktien können auch aktienähnliche Wertpapiere bzw. aktienvertretende Wertpapiere (z.B. Genussscheine oder ADRs) als Basiswert in Frage kommen. Falls der Basiswert der Gesellschaft als **Genussschein** verbrieft ist, ist die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös. Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung. Andere aktienähnliche Wertpapiere können auch beispielsweise **ADRs** bzw. **GDRs** sein. ADRs bzw. GDRs sind von einer Depotbank (sog. Depository) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland der Emittentin der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die die ADRs bzw. GDRs emittiert. ADRs und GDRs unterscheiden sich darin, dass letztere in der Regel außerhalb der Vereinigten Staaten ausgegeben bzw. öffentlich angeboten werden. Jedes ADR bzw. GDR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsmenge) von zugrunde liegenden Aktie. Der

## **Basisprospekt vom 30. Januar 2008 der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Marktpreis eines ADR bzw. GDR entspricht daher im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie multipliziert mit der Bezugsmenge des jeweiligen ADRs bzw. GDRs. Abweichungen können sich unter Umständen z.B. aufgrund von Gebühren oder zeitlichen Verzögerungen ergeben. Die den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien können in anderen Währungen als die ADRs bzw. GDRs gehandelt werden, so dass aufgrund von Währungskursschwankungen ebenfalls Differenzen zwischen dem Marktpreis eines ADRs bzw. GDRs und dem mit der Bezugsmenge multiplizierten Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie ergeben können. Für den Fall einer Insolvenz der die ADRs bzw. GDRs begebenden Depotbank, einer Einstellung der Börsennotierung der ADRs bzw. GDRs, einer Kündigung der ADRs bzw. GDRs durch die begebende Depotbank oder bei anderen, sich auf die ADRs bzw. GDRs auswirkenden Ereignissen sehen die Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen entsprechende Anpassungsmaßnahmen vor.

Welches Wertpapier der jeweiligen Emission zugrunde liegt und weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des maßgeblichen Wertpapiers wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

### **Basiswert Investmentanteile**

Investmentanteile sind Anteile an einem Fonds der als Sondervermögen einer Kapitalanlagegesellschaft, Investmentaktiengesellschaft oder auf vergleichbarer Weise gestaltet sein kann. Das dem Fonds von den Anlegern zur Verfügung gestellte Geld wird nach den/der vorher festgelegten Anlagezielen/Anlagepolitik in unterschiedliche Vermögensgegenstände, beispielsweise in Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, am Geldmarkt und/oder in Immobilien, angelegt. Der Fonds wird unter Berücksichtigung dieser Anlageziele/Anlagepolitik verwaltet. Mit dem Kauf von Investmentanteilen wird der Anleger am Fonds beteiligt und hat einen Anspruch auf Gewinnbeteiligung und Anteilrückgabe zum jeweils gültigen Wert bzw. Rücknahmepreis. Der Wert bzw. Rücknahmepreis eines Investmentanteils bestimmt sich im Wesentlichen nach dem Wert des betreffenden Fonds und wird nur an für den Fonds geltenden Bewertungstagen (als sogenannter Preis, Rücknahmepreis oder als einen entsprechend bezeichneten Wert) festgestellt. Der Wert des Fonds (sogenannter Nettoinventarwert, Net Asset Value (NAV)) dividiert durch die Anzahl der ausgegebenen Investmentanteile ergibt - unter Berücksichtigung ggf. anfallender Rückgabeaufschläge - den Wert bzw. Rücknahmepreis eines Investmentanteils.

### Sonstige Besonderheiten

Die Begebung der Wertpapiere bedeutet kein (öffentliches) Angebot bzw. keinen (öffentlichen) Vertrieb von Investmentanteilen der Fondsgesellschaft.

### **Basiswert von der HSBC Trinkaus & Burkhardt konzipierte Indizes**

Von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG konzipierte Indizes werden von der Emittentin in der Eigenschaft als Berechnungsstelle täglich berechnet und im Internet unter der Adresse [www.hsbc-tip.de](http://www.hsbc-tip.de) veröffentlicht. Die Berechnung und Veröffentlichung des Index (z.B. Aktien-Index) durch die Berechnungsstelle erfolgt ausschließlich für die Wertpapiere der Emittentin, die sich auf diese Indizes beziehen. Eine detaillierte Beschreibung und genaue Berechnungsweise des Index wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

### **Basiswert Indizes**

Ein Index (z.B. ein Aktien-Index) ist eine Kennzahl, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen (z.B. Aktienkursen) in einem bestimmten Marktsegment ermittelt wird. Sie soll anhand der in dem Index (z.B. Aktien-Index) eingeflossenen Kurse (z.B. Aktienkurse) die Entwicklung auf diesem Teilmarkt des weltweiten Finanzgeschehens dokumentieren bzw. die Markttendenzen aufzeigen. Indizes werden i.d.R. fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift der Indexprovider auf die Börsenkurse der im Index enthaltenen Aktien bzw. Wertpapiere oder Komponenten zurück. Aktien-Indizes beispielsweise werden sowohl als Kursindizes (Dividendenzahlungen und

Kapitalveränderungen sind nicht enthalten) als auch Performanceindizes (Dividenden- und sonstige Zahlungen an die Aktionäre werden bei der Berechnung des Index in das fiktive Portfolio reinvestiert) berechnet.

#### Indexähnliche Basiswerte bzw. indexvertretende Basiswerte

Neben Indizes können auch indexähnliche Basiswerte bzw. indexvertretende Basiswerte (z.B. Exchange Traded Funds (ETFs)) als Basiswert in Frage kommen. **Exchange Traded Funds** sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel allerdings wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d.h. gekauft und verkauft, werden können.

Welches Wertpapier der jeweiligen Emission zugrunde liegt und weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des maßgeblichen Wertpapiers wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

#### **Basiswert Basket**

Ein Basket enthält verschiedene Basiswerte/Basketkomponenten. Bei solchen Basketkomponenten kann es sich beispielsweise um Aktien oder Indizes oder andere Einzelwerte oder um eine gemischte Zusammensetzung handeln.

#### Basiswert Aktienbasket

Ein Aktienbasket besteht aus einer bestimmten bei Emission festgelegten Anzahl von Aktien und/oder ADRs und/oder GDRs bzw. aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (die "Basketaktien"). Während der Laufzeit der Wertpapiere findet grundsätzlich keine ordentliche Anpassung oder Umschichtung der jeweiligen Basketaktien und/oder aktienähnlichen Wertpapiere statt. Eine **Aktie** ist ein Wertpapier bzw. ein Anteilsschein, der das wirtschaftliche Miteigentum an einer Aktiengesellschaft (AG) bzw. an einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) verbrieft. Die Höhe des Anteils am Grundkapital und somit am bilanziellen Gesamtvermögen der AG bzw. KGaA wird durch den Nennwert (bei Nennbetragsaktien) angegeben bzw. durch den rechnerischen Anteil am Grundkapital (bei Stückaktien) ermittelt. Die Aktien sind in der Regel börsennotiert. Ihre Kurse werden täglich marktmäßig bewertet, indem ihre Marktpreise (Börsenkurse) an den Börsen festgesetzt werden. Ein aktienähnliches Wertpapier kann beispielsweise ein **Genussschein** sein. Bei Genussscheinen ist die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbiefen ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös. Andere aktienähnliche Wertpapiere können auch beispielsweise **ADRs** bzw. **GDRs** sein. Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung. ADRs bzw. GDRs sind von einer Depotbank (sog. Depository) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland der Emittentin der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die die ADRs bzw. GDRs emittiert. ADRs und GDRs unterscheiden sich darin, dass letztere in der Regel außerhalb der Vereinigten Staaten ausgegeben bzw. öffentlich angeboten werden. Jedes ADR bzw. GDR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsmenge) von zugrunde liegenden Aktie. Der Marktpreis eines ADR bzw. GDR entspricht daher im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie multipliziert mit der Bezugsmenge des jeweiligen ADRs bzw. GDRs. Abweichungen können sich unter Umständen z.B. aufgrund von Gebühren oder zeitlichen Verzögerungen ergeben. Die den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien können in anderen Währungen als die ADRs bzw. GDRs gehandelt werden, so dass aufgrund von Währungskursschwankungen ebenfalls Differenzen zwischen dem Marktpreis eines ADRs bzw. GDRs und dem mit der Bezugsmenge multiplizierten Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie ergeben können.

### Basiswert Indexbasket

Ein Indexbasket besteht aus einer bestimmten bei Emission festgelegten Anzahl von Aktien-Indizes und/oder indexähnlichen oder indexvertretenden Wertpapieren (die "Basketindizes"). Mögliche Basketindizes sind Euroland- und Nicht-Euroland-Aktien-Indizes. Während der Laufzeit der Wertpapiere findet grundsätzlich keine ordentliche Anpassung oder Umschichtung der jeweiligen Basketindizes statt. Ein **Aktien-Index** ist eine Kennzahl, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Aktienkursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt wird. Sie soll die Entwicklung anhand dieser im Aktien-Index eingeflossenen Aktienkursen auf diesem Teilmarkt des weltweiten Finanzgeschehens repräsentativ dokumentieren bzw. die Markttendenzen aufzeigen. Aktien-Indizes werden fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift der Indexprovider auf die Börsenkurse der im Index enthaltenen Aktien zurück. Aktien-Indizes werden sowohl als Kursindizes (Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen sind nicht enthalten) als auch Performance-Indizes (Dividenden- und sonstige Zahlungen an die Aktionäre werden bei der Berechnung des Index in das fiktive Portfolio reinvestiert) berechnet. Neben Indizes können auch indexähnliche Wertpapiere bzw. indexvertretende Wertpapiere (z.B. Exchange Traded Funds (ETFs)) als Basketkomponenten in Frage kommen. **Exchange Traded Funds** sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die allerdings wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d.h. gekauft und verkauft, werden können. Beim Erwerb der Fondsanteile über die Börse fallen keine Ausgabeaufschläge an. Der Anleger trägt die üblichen Transaktionskosten für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren. Darüber hinaus werden von den Verwaltungsgesellschaften in der Regel Verwaltungsgebühren für das passive Management der Exchange Traded Funds erhoben. Ziel eines Exchange Traded Funds ist die möglichst exakte Nachbildung des Index. Im Gegensatz zu anderen Investmentfonds findet bei Exchange Traded Funds grundsätzlich kein aktives Management durch die emittierende Kapitalanlagegesellschaft statt.

Die Endgültigen Bedingungen können weitere und/oder andere Zusammensetzungen eines Baskets als Basiswert vorsehen und ergänzende Beschreibungen den Basiswert Basket betreffend enthalten.

### **Basiswert Währungswechselkurse**

Mit dem Erwerb von Zertifikaten bezogen auf den Basiswert Währungswechselkurse, spekuliert der Anleger auf eine bestimmte Entwicklung (Aufwertung bzw. Abwertung) einer Währung im Vergleich zum Euro bzw. einer Fremdwährung im Vergleich zu einer anderen Fremdwährung.

Der Kurs der jeweiligen als Basiswert gewählten Währung wird durch die weltweiten Devisenmärkte bestimmt. Daher sind die Währungswechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Zertifikate sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung des Abrechnungsbetrages zu beachten.

### **4.2.2. Marktstörungen**

Hinsichtlich der Definition einer Marktstörung die den Basiswert/die Basiswerte bzw. die Basketkomponenten betrifft (beispielsweise liegt eine Marktstörung vor, wenn am Feststellungstag der Berechnungskurs des zugrunde liegenden Basiswertes durch die relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird) sowie der Korrekturvorschriften im Hinblick auf eine Marktstörung, d.h. die Konsequenzen einer Marktstörung, wie beispielsweise die Ermittlung eines Ersatzkurses für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert, wird auf die maßgeblichen Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen verwiesen.

**4.2.3. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen**

Hinsichtlich der Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert/die Basiswerte bzw. Basketkomponenten betreffen, wird auf die maßgeblichen Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen verwiesen.

## 5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot

### 5.1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

#### 5.1.1. Emissionsbedingungen für die Zertifikate

**Zertifikatsbedingungen**  
für die Bonus [*genaue Bezeichnung: •*] Zertifikate  
bezogen auf [Aktien][ADRs][GDRs][Indizes][Investmentanteile][indexähnliche oder  
indexvertretende Basiswerte][aktienähnliche oder aktienvertretende  
Wertpapiere][Währungswechselkurse][einen Basket [bestehend aus •]]  
[mit Währungsabsicherung]

- WKN • -

- ISIN • -

#### § 1

#### Begebung/Zahlungsverpflichtung

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") ist nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber") eines Inhaber-Zertifikates (das "Zertifikat" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate"<sup>1</sup>) am Fälligkeitstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) den gemäß Absatz (2) ermittelten Abrechnungsbetrag (der "Abrechnungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.
- (2) Der Abrechnungsbetrag entspricht[, abhängig von dem Eintreten eines Schwellenereignisses gemäß Absatz •,] dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag [, vorbehaltlich einer physischen Lieferung [des Basiswerts] [von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten] gemäß Absatz (8)] [,][und] vorbehaltlich des Eintretens eines Vorzeitigen Fälligkeitsereignisses gemäß § 1a].

[Anwendbar bei Ermittlung des Abrechnungsbetrages unter Berücksichtigung des Wandelereignisses:

a) Sofern das Wandelereignis (wie in Absatz (3) b) definiert) eingetreten ist [und das Schwellenereignis (wie in Absatz (3) a) definiert) [nicht] eingetreten ist], entspricht der Abrechnungsbetrag [(i) unabhängig von der Höhe des am Feststellungstag festgestellten Berechnungskurses des Basiswertes [sowie (ii) unabhängig davon, ob das Schwellenereignis [(wie in Absatz (3) a) definiert) eingetreten ist] der Summe aus [Nominalbetrag][• % des Nominalbetrages][Bonusbetrag][Referenzkurs][dem Produkt aus dem Referenzkurs und der Bezugsmenge][•] und dem Wandelbetrag gemäß der Formel:

[Nominalbetrag][• % des Nominalbetrages][Bonusbetrag][Referenzkurs][Referenzkurs x  
Bezugsmenge][•] + Wandelbetrag  
]

[Alternative Ermittlung/Berechnung des Abrechnungsbetrages/abweichende Formel  
einfügen: •]

<sup>1</sup> Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

b) Sofern das Wandelereignis nicht eingetreten ist [und das Schwellenereignis [nicht] eingetreten ist], entspricht der Abrechnungsbetrag [[der Summe aus [Nominalbetrag] [●% des Nominalbetrages]]dem Referenzkurs] und dem Bonusbetrag[[dem Nominalbetrag][●% des Nominalbetrages]]dem Bonusbetrag[[dem Referenzkurs][dem Produkt aus dem Referenzkurs und der Bezugsmenge], mindestens jedoch [dem mit der Bezugsmenge multiplizierten Berechnungskurs] [dem Produkt aus (i) [dem Quotienten aus Berechnungskurs und Referenzkurs][Performancefaktor][●] und (ii) dem Nominalbetrag] gemäß der Formel:

$$\max\left\{\left[\frac{\text{Nominalbetrag} \cdot \text{Referenzkurs} + \text{Bonusbetrag}}{\text{Nominalbetrag} \cdot \text{Referenzkurs} + \text{Referenzkurs} \times \text{Bezugsmenge} \times \text{Berechnungskurs}}\right]; \left[\frac{\text{Berechnungskurs}}{\text{Referenzkurs}} \cdot \text{Performancefaktor} \cdot \text{Nominalbetrag}\right]\right\}$$

*[Alternative Ermittlung/Berechnung des Abrechnungsbetrages/abweichende Formel einfügen: ●]*

c) Sofern das Wandelereignis nicht eingetreten ist [und das Schwellenereignis [nicht] eingetreten ist], entspricht der Abrechnungsbetrag [[dem mit der Bezugsmenge multiplizierten Berechnungskurs] [dem Produkt aus (i) [dem Performancefaktor][dem Quotienten aus Berechnungskurs und Referenzkurs][●] und (ii) dem Nominalbetrag] gemäß der Formel:

$$\left[\frac{\text{Bezugsmenge} \times \text{Berechnungskurs}}{\text{Performancefaktor} \cdot \left[\frac{\text{Berechnungskurs}}{\text{Referenzkurs}}\right] \cdot \text{Nominalbetrag}}\right]$$

*[Alternative Ermittlung/Berechnung des Abrechnungsbetrages/abweichende Formel einfügen: ●]*

*[Anwendbar bei Ermittlung des Abrechnungsbetrages ohne Berücksichtigung des Wandelereignisses:*

a) Der Abrechnungsbetrag entspricht, sofern das Schwellenereignis gemäß Absatz (3) eingetreten ist,

*[Anwendbar bei Aufholpartizipation:*

[und der Berechnungskurs [(Absatz ●)] am Feststellungstag (§ 4 Absatz (3)) den Referenzkurs (Absatz ●) überschreitet oder dem Schwellenkurs (Absatz ●) entspricht oder diesen unterschreitet] *[Anwendbar bei alternativer Ermittlung des Abrechnungsbetrages/abweichender bzw. ergänzender Definition: ●]*

*[Anwendbar bei Ermittlung des Abrechnungsbetrages mit Performancefaktor und mit eventuellem Partizipationsfaktor einsetzend ab Referenzkurs:*

[der Summe aus (i) dem [Nominalbetrag][Referenzkurs] [multipliziert mit der Bezugsmenge][multipliziert mit dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Referenzkurs] und (ii) dem Produkt aus dem [Nominalbetrag][Referenzkurs] [multipliziert mit der Bezugsmenge] [multipliziert mit dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Referenzkurs] [, dem Partizipationsfaktor] und dem Performancefaktor (bereinigt um den Ausgangswert von 1) gemäß der Formel][dem Ergebnis folgender Formel:]

$$\left[\frac{\text{Nominalbetrag} \cdot \text{Referenzkurs}}{\text{Referenzkurs}} \cdot \text{Bezugsmenge} \cdot \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Referenzkurs}} + \frac{\text{Nominalbetrag} \cdot \text{Referenzkurs}}{\text{Referenzkurs}} \cdot \text{Bezugsmenge} \cdot \text{Partizipationsfaktor} \cdot (\text{Performancefaktor} - 1)\right]$$

[Anwendbar bei alternativer Ermittlung des Abrechnungsbetrages/abweichender bzw. ergänzender Definition: ●]

[Anwendbar bei Ermittlung des Abrechnungsbetrages mit Performancefaktor und mit eventuellem Partizipationsfaktor einsetzend ab Startlevel:

[dem [Nominalbetrag][Referenzkurs] [multipliziert mit der Bezugsmenge][multipliziert mit dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Referenzkurs], multipliziert mit der Summe aus (i) dem Performancefaktor und (ii) dem Partizipationsfaktor (bereinigt um den Ausgangswert von 1) und ferner multipliziert mit dem um den Startlevel verminderten Performancefaktor gemäß der Formel][dem Ergebnis folgender Formel:]

[Nominalbetrag][Referenzkurs] [x Bezugsmenge] [x Nominalbetrag/Referenzkurs] x [Performancefaktor + (Partizipationsfaktor – 1) x (Performancefaktor – Startlevel)]

[Anwendbar bei alternativer Ermittlung des Abrechnungsbetrages/abweichender bzw. ergänzender Definition: ●]

[Anwendbar bei Ermittlung des Abrechnungsbetrages mit Performancefaktor und mit mehreren Partizipationsfaktoren jeweils einsetzend ab mehreren bestimmten Startleveln:

[dem [Nominalbetrag][Referenzkurs] [multipliziert mit der Bezugsmenge][multipliziert mit dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Referenzkurs], multipliziert mit der Summe aus (i) dem jeweiligen Startlevel i abzüglich des Startlevels i-1, das Ergebnis multipliziert mit dem jeweiligen Partizipationsfaktor i und (ii) dem Performancefaktor abzüglich dem Startlevel j, das Ergebnis multipliziert mit dem Partizipationsfaktor j, gemäß der Formel][dem Ergebnis folgender Formel:]

[Nominalbetrag][Referenzkurs] [x Bezugsmenge] [x Nominalbetrag/Referenzkurs] x 
$$\sum_{i=1}^{j-1} [(Startlevel_i - Startlevel_{i-1}) * Partizipationsfaktor_i] + (Performancefaktor - Startlevel_j) * Partizipationsfaktor_j$$

dabei ist

Startlevel<sub>i</sub> = ●

Startlevel<sub>i-1</sub> = ●

Startlevel<sub>j</sub> = ●

Partizipationsfaktor<sub>j</sub> = ●]

[alternative Kombination der Formelbestandteile: ●]

[Anwendbar bei alternativer Ermittlung des Abrechnungsbetrages/abweichender bzw. ergänzender Definition: ●]

[Anwendbar bei Ermittlung des Abrechnungsbetrages ohne Performancefaktor:

[dem Produkt aus [der Bezugsmenge] [dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Referenzkurs] (wie in Absatz (5) festgelegt) und dem Berechnungskurs.]

[Anwendbar bei alternativer Ermittlung des Abrechnungsbetrages/abweichender bzw. ergänzender Definition: ●]

[Anwendbar bei Ermittlung des Abrechnungsbetrages ohne Performancefaktor und mit eventuellem Partizipationsfaktor einsetzend ab Startlevel:

[der Summe aus dem Berechnungskurs und dem Produkt aus (i) dem Partizipationsfaktor (bereinigt um den Ausgangswert von 1) und (ii) dem um den mit dem Startlevel multiplizierten Referenzkurs verminderten Berechnungskurs gemäß der Formel][dem Ergebnis folgender Formel:]

[Berechnungskurs + (Partizipationsfaktor – 1) x (Berechnungskurs – Startlevel x Referenzkurs)]

[Anwendbar bei alternativer Ermittlung des Abrechnungsbetrages/abweichender bzw. ergänzender Definition: ●]

[Anwendbar bei Ermittlung des Abrechnungsbetrages ohne Performancefaktor und mit mehreren Partizipationsfaktoren jeweils einsetzend ab mehreren bestimmten Startleveln:  
[dem [Referenzkurs] [multipliziert mit der Bezugsmenge][multipliziert mit dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Referenzkurs], multipliziert mit der Summe aus (i) dem jeweiligen Startlevel i abzüglich des Startlevels i-1, das Ergebnis multipliziert mit dem jeweiligen Partizipationsfaktor i und (ii) dem Berechnungskurs abzüglich dem Startlevel j, das Ergebnis multipliziert mit dem Partizipationsfaktor j, gemäß der Formel][dem Ergebnis folgender Formel:]

$$\left[ \sum_{i=1}^{j-1} [(Startlevel_i - Startlevel_{i-1}) * Partizipationsfaktor_i] + (Berechnungskurs - Startlevel_j) * Partizipationsfaktor_j \right]$$

dabei ist

Startlevel<sub>i</sub> = ●

Startlevel<sub>i-1</sub> = ●

Startlevel<sub>j</sub> = ●

Partizipationsfaktor<sub>j</sub> = ●]

[alternative Kombination der Formelbestandteile: ●]

[Anwendbar bei alternativer Ermittlung des Abrechnungsbetrages/abweichender bzw. ergänzender Definition: ●]

[Anwendbar bei Reverse-Struktur:]

[Anwendbar bei Ermittlung des Abrechnungsbetrages ohne Performancefaktor und mit eventuellem Partizipationsfaktor einsetzend ab Referenzkurs:]

[dem Produkt aus [der Bezugsmenge] [dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Referenzkurs] (wie in Absatz (5) festgelegt) und der [mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten] Summe aus (i) dem Referenzkurs und (ii) der Differenz, die sich aus der Subtraktion des Berechnungskurses vom Referenzkurs ergibt, mindestens jedoch Null, und errechnet sich entsprechend nachfolgender Formel:][dem Ergebnis folgender Formel:]

[[Bezugsmenge] [Nominalbetrag/Referenzkurs] x [Partizipationsfaktor x] (Referenzkurs + Referenzkurs – Berechnungskurs)]

[Anwendbar bei alternativer Ermittlung des Abrechnungsbetrages/abweichender bzw. ergänzender Definition: ●]

[Anwendbar bei Ermittlung des Abrechnungsbetrages ohne Performancefaktor und mit eventuellem Partizipationsfaktor einsetzend ab Startlevel:

**Basisprospekt vom 30. Januar 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

[der Summe aus (i) dem Referenzkurs und (ii) dem um den Berechnungskurs verminderten Referenzkurs und (iii) der mit dem Partizipationsfaktor (bereinigt um den Ausgangswert von 1) multiplizierten Differenz, die sich aus der Subtraktion des Berechnungskurses vom mit dem Startlevel multiplizierten Referenzkurs ergibt] und (iv) [der Bezugsmenge] [dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Referenzkurs]], mindestens jedoch Null, und errechnet sich entsprechend nachfolgender Formel:][dem Ergebnis folgender Formel:]

[Bezugsmenge] [Nominalbetrag/Referenzkurs] [x] [Referenzkurs + Referenzkurs – Berechnungskurs + (Partizipationsfaktor – 1) x (Startlevel x Referenzkurs – Berechnungskurs)]

*[Anwendbar bei alternativer Ermittlung des Abrechnungsbetrages/abweichender bzw. ergänzender Definition: ●]*

*[Anwendbar bei Ermittlung des Abrechnungsbetrages mit Performancefaktor und mit eventuellem Partizipationsfaktor einsetzend ab Referenzkurs:*

[dem Produkt aus (i) dem Nominalbetrag (wie in Absatz (5) festgelegt) und (ii) der Summe aus 1 und dem mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Performancefaktor (bereinigt um den Ausgangswert von 1), mindestens jedoch Null, und errechnet sich entsprechend nachfolgender Formel:][dem Ergebnis folgender Formel:]

[Nominalbetrag x [1 + [(Performancefaktor – 1) x Partizipationsfaktor]]]

*[alternative Kombination der Formelbestandteile: ●]*

*[Anwendbar bei alternativer Ermittlung des Abrechnungsbetrages/abweichender bzw. ergänzender Definition: ●]*

*[Anwendbar, soweit eine bedingte/unbedingte Mindestrückzahlung vorgesehen ist: , mindestens aber dem*

*[Anwendbar bei Zenitstruktur:*

[Nominalbetrag][mit [der Bezugsmenge] [dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Referenzkurs] multiplizierten Referenzkurs] multipliziert mit der Sicherungsperformance] [(wie in Absatz ● definiert)] [●]

*[Anwendbar bei anderen definierten Mindestrückzahlungsbeträgen:*

[Mindestrückzahlungs][Fest][betrag][andere Bezeichnung: ●] [(wie in Absatz ● definiert)]

*[Anwendbar bei alternativen Voraussetzungen/Bedingungen der Mindestrückzahlung:*

[, sofern [ein Sicherungsereignis gemäß Absatz ● eingetreten ist][andere Bedingung der Mindestrückzahlung einfügen: ●]

[und]

*[Anwendbar, sofern eine betragsmäßige Begrenzung des Abrechnungsbetrages vorgesehen ist:*

, maximal jedoch [dem Höchstbetrag][der Summe aus Bonusbetrag und Höchstzusatzbetrag][andere Bezeichnung der betragsmäßigen Begrenzung: ●] (wie in Absatz b) definiert)].

*[Anwendbar bei Aufholpartizipation:*

[Sofern das Schwellenereignis gemäß Absatz ● eingetreten ist und der Berechnungskurs am Feststellungstag dem Referenzkurs entspricht oder diesen unterschreitet und den

Schwellenkurs überschreitet, entspricht der Abrechnungsbetrag dem Ergebnis folgender Berechnung:] *[Anwendbar bei alternativer Ermittlung des Abrechnungsbetrages/abweichender bzw. ergänzender Definition: •]*

*[Anwendbar bei Ermittlung des Abrechnungsbetrages ohne Performancefaktor:  
[Bezugsmenge][Nominalbetrag/Referenzkurs] x [Schwellenkurs + Schwellenkurs x Aufholpartizipation x (Aufholperformance – 1)]*

*[Anwendbar bei alternativer Ermittlung des Abrechnungsbetrages/abweichender bzw. ergänzender Definition: •]]*

*[Anwendbar bei Ermittlung des Abrechnungsbetrages mit Performancefaktor:  
[Nominalbetrag x [Schwellenkurs/Referenzkurs + (Schwellenkurs/Referenzkurs) x Aufholpartizipation x (Aufholperformance – 1)][Performancefaktor][•]]*

*[Anwendbar bei alternativer Ermittlung des Abrechnungsbetrages/abweichender bzw. ergänzender Definition: •]]*

[Dabei ist die "Aufholpartizipation" •.]

[Die "Aufholperformance" entspricht [dem Quotienten aus dem von der relevanten Referenzstelle (wie in der Tabelle in Absatz (5) festgelegt) am Feststellungstag festgestellten Berechnungskurs und dem Schwellenkurs und wird gemäß nachfolgender Formel berechnet:

"Aufholperformance" = Berechnungskurs/Schwellenkurs]]

*[andere Definition der Aufholperformance: •]]*

*[Anwendbar, sofern eine betragsmäßige Begrenzung des Abrechnungsbetrages vorgesehen ist:,  
maximal jedoch dem [Höchstbetrag][Bonusbetrag][•]].*

[b) Der Abrechnungsbetrag entspricht, sofern das Schwellenereignis gemäß Absatz • nicht eingetreten ist,] *[Anwendbar bei alternativer Ermittlung des Abrechnungsbetrages/abweichender bzw. ergänzender Definition: •]*

[dem Bonusbetrag] [•]

*[Anwendbar bei Flex Struktur:*

*[der mit [der Bezugsmenge][dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Referenzkurs] multiplizierten maßgeblichen Bonusschwelle (wie in Absatz • definiert)], ferner multipliziert mit dem Referenzkurs]] [Anwendbar bei alternativer Ermittlung des Abrechnungsbetrages/abweichender bzw. ergänzender Definition: •]]*

*[Anwendbar bei Multi-Puffer Struktur:*

*[der mit [der Bezugsmenge] [dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Referenzkurs] multiplizierten Summe aus (i) dem Berechnungskurs am Feststellungstag und (ii) dem Produkt aus dem maßgeblichen Partizipationsfaktor (wie in Absatz • definiert) und der Differenz, die sich aus der Subtraktion des Berechnungskurses von [der Bonusschwelle (wie in Absatz • definiert)][dem mit der Bonusschwelle (wie in Absatz • definiert) multiplizierten Referenzkurs] ergibt (wobei diese Differenz mindestens jedoch Null beträgt), [maximal jedoch einem Betrag von • (der "Höchstbetrag"),] und errechnet sich entsprechend nachfolgender Formel:*

**Basisprospekt vom 30. Januar 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

[Bezugsmenge][Nominalbetrag/Referenzkurs] x (Berechnungskurs + maßgeblicher Partizipationsfaktor x max([Referenzkurs x] Bonusschwelle - Berechnungskurs;0)), maximal Höchstbetrag],

wobei "max([Referenzkurs x] Bonusschwelle - Berechnungskurs;0)" dem höheren der beiden Werte "[Referenzkurs x] Bonusschwelle - Berechnungskurs" und "0" entspricht.]

*[Anwendbar bei alternativer Ermittlung des Abrechnungsbetrages/abweichender bzw. ergänzender Definition: ●]*

*[Anwendbar, sofern eine Beteiligung an der Kursentwicklung oberhalb des Bonusbetrages vorgesehen ist:  
, mindestens aber*

*[Anwendbar bei Ermittlung des Abrechnungsbetrages mit Performancefaktor und mit eventuellem Partizipationsfaktor einsetzend ab Referenzkurs :*

[der Summe aus (i) dem [Nominalbetrag][Referenzkurs] multipliziert mit [der Bezugsmenge][dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Referenzkurs] und (ii) dem Produkt aus dem [Nominalbetrag][Referenzkurs] multipliziert mit [der Bezugsmenge][dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Referenzkurs]], dem Partizipationsfaktor] und dem Performancefaktor (bereinigt um den Ausgangswert von 1) gemäß der Formel][dem Ergebnis folgender Formel:]

[Nominalbetrag][Referenzkurs] x [Bezugsmenge][Nominalbetrag/Referenzkurs]] + [Nominalbetrag][Referenzkurs] x [Bezugsmenge][Nominalbetrag/Referenzkurs]] [x Partizipationsfaktor] x (Performancefaktor – 1)]

*[Anwendbar bei alternativer Ermittlung des Abrechnungsbetrages/abweichender bzw. ergänzender Definition: ●]*

*[Anwendbar bei Ermittlung des Abrechnungsbetrages ohne Performancefaktor und mit eventuellem Partizipationsfaktor einsetzend ab Startlevel:*

[der Summe aus dem Berechnungskurs und dem Produkt aus (i) dem Partizipationsfaktor (bereinigt um den Ausgangswert von 1) und (ii) der Differenz, die sich aus der Subtraktion des mit dem Startlevel multiplizierten Referenzkurses vom Berechnungskurs ergibt, gemäß der Formel][dem Ergebnis folgender Formel:]

[Berechnungskurs + (Partizipationsfaktor – 1) x (Berechnungskurs – Startlevel x Referenzkurs)]

*[Anwendbar bei alternativer Ermittlung des Abrechnungsbetrages/abweichender bzw. ergänzender Definition: ●]*

*[Anwendbar bei Ermittlung des Abrechnungsbetrages ohne Performancefaktor und mit mehreren Partizipationsfaktoren jeweils einsetzend ab mehreren bestimmten Startleveln:*

[dem [Referenzkurs] [multipliziert mit der Bezugsmenge][multipliziert mit dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Referenzkurs], multipliziert mit der Summe aus (i) dem jeweiligen Startlevel i abzüglich des Startlevels i-1, das Ergebnis multipliziert mit dem jeweiligen Partizipationsfaktor i und (ii) dem Berechnungskurs abzüglich dem Startlevel j, das Ergebnis multipliziert mit dem Partizipationsfaktor j, gemäß der Formel][dem Ergebnis folgender Formel:]

$$\left[ \sum_{i=1}^{j-1} [(Startlevel_i - Startlevel_{i-1}) * Partizipationsfaktor_i] + (Berechnungskurs - Startlevel_j) * Partizipationsfaktor_j \right]$$

dabei ist

Startlevel<sub>i</sub> = ●

Startlevel<sub>i-1</sub> = ●

Startlevel<sub>j</sub> = ●

Partizipationsfaktor<sub>j</sub> = ●]

[alternative Kombination der Formelbestandteile: ●]

[Anwendbar bei alternativer Ermittlung des Abrechnungsbetrages/abweichender bzw. ergänzender Definition: ●]

[Anwendbar bei Ermittlung des Abrechnungsbetrages ohne Performancefaktor und eventuellem Partizipationsfaktor:

[dem Produkt aus [der Bezugsmenge (wie in Absatz (5) festgelegt)] [dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Referenzkurs] und dem Berechnungskurs [und dem Partizipationsfaktor]

[Anwendbar bei alternativer Ermittlung des Abrechnungsbetrages/abweichender bzw. ergänzender Definition: ●]]

[Anwendbar bei Reverse-Struktur:

[Anwendbar bei Ermittlung des Abrechnungsbetrages ohne Performancefaktor und mit eventuellem Partizipationsfaktor einsetzend ab Referenzkurs:

[dem Produkt aus [der Bezugsmenge (wie in Absatz (5) festgelegt)] [dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Referenzkurs] und der [mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten] Summe aus (i) dem Referenzkurs und (ii) der Differenz, die sich aus der Subtraktion des Berechnungskurses vom Referenzkurs ergibt, mindestens jedoch Null, das sich entsprechend nachfolgender Formel errechnet:][dem Ergebnis folgender Formel:]

[Bezugsmenge][Nominalbetrag/Referenzkurs] x [Partizipationsfaktor x] (Referenzkurs + Referenzkurs – Berechnungskurs)]

[Anwendbar bei alternativer Ermittlung des Abrechnungsbetrages/abweichender bzw. ergänzender Definition: ●]]

[Anwendbar bei Ermittlung des Abrechnungsbetrages ohne Performancefaktor und mit eventuellem Partizipationsfaktor einsetzend ab Startlevel:

[der [mit dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Referenzkurs multiplizierten] Summe aus (i) dem Referenzkurs und (ii) dem um den Berechnungskurs verminderten Referenzkurs und (iii) der mit dem Partizipationsfaktor (bereinigt um den Ausgangswert von 1) multiplizierten Differenz, die sich aus der Subtraktion des Berechnungskurses vom mit dem Startlevel multiplizierten Referenzkurs ergibt, mindestens jedoch Null, und errechnet sich entsprechend nachfolgender Formel:][dem Ergebnis folgender Formel:]

[Nominalbetrag/Referenzkurs x (] Referenzkurs + Referenzkurs – Berechnungskurs + (Partizipationsfaktor – 1) x (Startlevel x Referenzkurs – Berechnungskurs)[)]

**Basisprospekt vom 30. Januar 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

[Anwendbar bei alternativer Ermittlung des Abrechnungsbetrages/abweichender bzw. ergänzender Definition: ●]

[Anwendbar bei Ermittlung des Abrechnungsbetrages mit Performancefaktor und mit eventuellem Partizipationsfaktor einsetzend ab Referenzkurs:

dem Produkt aus (i) dem Nominalbetrag und (ii) der Summe aus 1 und dem mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Performancefaktor (bereinigt um den Ausgangswert von 1), mindestens jedoch Null, und errechnet sich entsprechend nachfolgender Formel:][dem Ergebnis folgender Formel:]

[Nominalbetrag x [1 + [(Performancefaktor - 1) x Partizipationsfaktor]]  
[Performancefaktor]][●]]

[alternative Kombination der Formelbestandteile: ●]

[Anwendbar bei alternativer Ermittlung des Abrechnungsbetrages/abweichender bzw. ergänzender Definition: ●]

[Anwendbar bei Zenitstruktur:

Sofern ein Sicherungsereignis gemäß Absatz ● eingetreten ist, entspricht der Abrechnungsbetrag [in allen vorgenannten Fällen] mindestens jedoch dem

[mit [der Bezugsmenge] [dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Referenzkurs] multiplizierten] [Referenzkurs][Nominalbetrag] multipliziert mit der Sicherungsperformance [(wie in Absatz ●) definiert)]

[andere Definition der Mindestrückzahlung: ●]

[Anwendbar, sofern eine betragsmäßige Begrenzung des Abrechnungsbetrages vorgesehen ist:

, maximal jedoch dem [Höchstbetrag][Bonusbetrag][●]].]

[Anwendbar bei Ermittlung des Abrechnungsbetrages unter Berücksichtigung des Wandelereignisses:

d) Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist

["Bonusbetrag"	[Währung] ("[Währungskürzel]") ●]
["Nominalbetrag"	●]
["Wandelbetrag"	●]
["Referenzkurs"	●]
["Berechnungskurs"	●]
["Bezugsmenge"	●]
[andere Definition: "●"	●]

[Der "Performancefaktor" entspricht dem Quotienten aus dem von der relevanten Referenzstelle am Feststellungstag festgestellten Berechnungskurs und dem Referenzkurs und wird gemäß nachfolgender Formel berechnet:

"Performancefaktor" = Berechnungskurs/Referenzkurs]

[andere Performancefaktordefinition: ●]

[Anwendbar bei Ermittlung des Abrechnungsbetrages ohne Berücksichtigung des Wandelereignisses:

c) Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist

["Bonusbetrag"	[Währung] ("[Währungskürzel]") •]
["Nominalbetrag"	•]
["Referenzkurs"	•]
["Partizipationsfaktor"	•]
["Startlevel"	•]
["Bonusschwelle"	•]
["Mindestbetrag"	•]
["Höchstbetrag"	•]
[andere Definition: "•"	•]

[Der "Performancefaktor" entspricht dem Quotienten aus dem von der relevanten Referenzstelle (wie in der Tabelle in Absatz (5) festgelegt) am Feststellungstag festgestellten Berechnungskurs und dem Referenzkurs (wie in der Tabelle in Absatz (5) festgelegt) und wird gemäß nachfolgender Formel berechnet:

$$\text{"Performancefaktor"} = \text{Berechnungskurs} / \text{Referenzkurs}]$$

[andere Performancefaktordefinition: •]]

[Anwendbar bei Zenitstruktur:

Die "Sicherungsperformance" entspricht dem größten Sicherungsniveau gemäß folgender Tabelle, für die ein Sicherungsereignis festgestellt wurde. Das "Sicherungsereignis" tritt ein, wenn gemäß folgender Tabelle in der maßgeblichen Sicherungsperiode [nach der maßgeblichen Beobachtungsregel] [der Beobachtungskurs][ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs] [der von der relevanten Referenzstelle festgestellte •-Kurs] dem maßgeblichen Sicherungskurs entspricht oder diesen überschreitet. Dabei wird das Sicherungsniveau gemäß folgender Tabelle in Prozent des Referenzkurses (wie in Absatz (5) definiert) angegeben.

Sicherungsniveau	Sicherungskurs	Sicherungsperiode	[Beobachtungsregel]
•	•	•	[•]
...	...	...	[...]
•	•	•	[•]]

[andere Definition: "•": •]]

[Anwendbar bei Multi-Puffer Struktur:

Der "maßgebliche Partizipationsfaktor" entspricht [dem Partizipationsfaktor (wie in der nachfolgenden Tabelle festgelegt), der dem niedrigsten Schwellenkurs (wie in der nachfolgenden Tabelle festgelegt) zugeordnet ist, welchem bzw. welchen der  $S_{\min}$ -Kurs (wie nachfolgend definiert) während der Beobachtungsperiode an einem Beobachtungstag (wie nachfolgend definiert) entsprochen oder unterschritten hat][andere Definition: •]. Sofern der  $S_{\min}$ -Kurs dem bzw. den höchsten Schwellenkurs während der Beobachtungsperiode an einem Beobachtungstag nicht entsprochen oder nicht unterschritten hat, gilt als maßgeblicher Partizipationsfaktor der höchste Partizipationsfaktor (wie in der nachfolgenden Tabelle festgelegt).

Schwellenkurse:	Partizipationsfaktoren:
-----	• (höchster Partizipationsfaktor)
•	•
...	...

[andere Definition: "•": •]

**Basisprospekt vom 30. Januar 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen sind:

["Beobachtungsperiode": •;]  
 ["Beobachtungstage": •;]  
 ["S<sub>min</sub>-Kurs": [der niedrigste während der Beobachtungsperiode [an einem der][an den] Beobachtungstage[n] festgestellte Beobachtungskurs] [der niedrigste während der Beobachtungsperiode [an einem der][an den] Beobachtungstage[n] [von •] festgestellte •-Kurs]]]

[andere Definition: "•": •]

[Anwendbar bei Flex Struktur:

Die "maßgebliche Bonusschwelle" entspricht [der Bonusschwelle (wie in der nachfolgenden Tabelle festgelegt), die dem niedrigsten Schwellenkurs (wie in der nachfolgenden Tabelle festgelegt) zugeordnet ist, welchem der S<sub>min</sub>-Kurs (wie nachfolgend definiert) während der Beobachtungsperiode an einem Beobachtungstag (wie nachfolgend definiert) entsprochen oder diesen unterschritten hat][andere Definition: •]. Sofern der S<sub>min</sub>-Kurs dem höchsten Schwellenkurs während der Beobachtungsperiode an einem Beobachtungstag nicht entsprochen oder diesen nicht unterschritten hat, gilt als maßgebliche Bonusschwelle die höchste Bonusschwelle (wie in der nachfolgenden Tabelle festgelegt).

Schwellenkurse	Bonusschwellen:
—	• (höchste Bonusschwelle)
•	•
...	...

[andere Definition: "•": •]

Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen sind:

["Beobachtungsperiode": •;]  
 ["Beobachtungstage": •;]  
 ["S<sub>min</sub>-Kurs": [der niedrigste während der Beobachtungsperiode [an einem der][an den] Beobachtungstage[n] festgestellte Beobachtungskurs] [der niedrigste während der Beobachtungsperiode [an einem der][an den] Beobachtungstage[n] [von •] festgestellte •-Kurs]]]

[Anwendbar bei Ermittlung des Abrechnungsbetrages unter Berücksichtigung des Wandelereignisses:

Anwendbar bei [MAXI] [Multi] Struktur:

["Bonusbetrag" [Währung] ("[Währungskürzel]") •]  
 ["Nominalbetrag" •]  
 ["Wandelbetrag" •]  
 ["Referenzkurs"] [der Referenzkurs der Basketkomponente (wie in Absatz • definiert)] mit der niedrigsten Performance (wie nachstehend definiert) [andere Definition: •]  
 ["Berechnungskurs"] [der Berechnungskurs der Basketkomponente (wie in Absatz • definiert)] mit der niedrigsten Performance (wie

**Basisprospekt vom 30. Januar 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

nachstehend definiert)] [*andere Definition:* ●]  
 ["Bezugsmenge" ●]  
 ["Performancefaktor"] [die Performance der Basketkomponente (wie in Absatz ● definiert)] mit der niedrigsten Performance (wie nachstehend definiert)] [*andere Definition:* ●]  
 ["Partizipationsfaktor" ●]  
 [*andere Definition:* "●" ●]

[Die für jede einzelne Basketkomponente zu ermittelnde "Performance" entspricht dem Quotienten aus dem Berechnungskurs der entsprechenden Basketkomponente am Feststellungstag und dem für die betreffende Basketkomponente maßgeblichen Referenzkurs und wird gemäß nachfolgender Formel berechnet:

$$\text{"Performance"} = \text{Berechnungskurs/Referenzkurs.}]$$

[*andere Performancedefinition:* ●]]

[Anwendbar bei Ermittlung des Abrechnungsbetrages ohne Berücksichtigung des Wandelereignisses:

[Anwendbar bei [MAXI] [Multi]Struktur:

Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist

["Bonusbetrag"]	[Währung] ("[Währungskürzel]") ●]
["Nominalbetrag"]	●]
["Berechnungskurs"]	[der Berechnungskurs der Basketkomponente (wie in Absatz ● definiert)] mit der niedrigsten Performance (wie nachstehend definiert)] [ <i>andere Definition:</i> ●]
["Referenzkurs"]	[der Referenzkurs der Basketkomponente (wie in Absatz ● definiert)] mit der niedrigsten Performance (wie nachstehend definiert)] [ <i>andere Definition:</i> ●]
["Performancefaktor"]	[die Performance der Basketkomponente (wie in Absatz ● definiert)] mit der niedrigsten Performance (wie nachstehend definiert)] [ <i>andere Definition:</i> ●]
["Partizipationsfaktor"]	●]
["Bonusschwelle"]	●]
["Mindestbetrag"]	●]
["Höchstbetrag"]	●]
[ <i>andere Definition:</i> "●"	●]

[Die für jede einzelne Basketkomponente zu ermittelnde "Performance" entspricht dem Quotienten aus dem Berechnungskurs der entsprechenden Basketkomponente am Feststellungstag (wie in § ● definiert) und dem für die betreffende Basketkomponente maßgeblichen Referenzkurs (wie in der Tabelle in Absatz (●) festgelegt) und wird gemäß nachfolgender Formel berechnet:

$$\text{"Performance"} = \text{Berechnungskurs/Referenzkurs.}]$$

[*andere Performancedefinition:* ●]]

- [(3) [[a]] Das "Schwellenereignis" gilt als eingetreten, wenn [[während der Beobachtungsperiode] [an einem der Beobachtungstage][an den][ Beobachtungstagen] [am Feststellungstag] [ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs] [der von

der relevanten Referenzstelle festgestellte ●-Kurs][der Beobachtungskurs] [●] des Basiswertes [dem Schwellenkurs] [dem niedrigsten der in Absatz ● angegebenen [Schwellen][●]kurse]] entspricht oder diesen unterschreitet] [[während der Beobachtungsperiode] [an einem der Beobachtungstage][an den Beobachtungstagen] [am Feststellungstag] [ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs] [der von der relevanten Referenzstelle festgestellte ●-Kurs][der Beobachtungskurs] [●] des Basiswertes [dem Schwellenkurs] [dem niedrigsten der in Absatz ● angegebenen [Schwellen][●]kurse]] entspricht oder diesen unterschreitet und kein Sicherungsereignis eintritt oder eingetreten ist] [[während der Beobachtungsperiode] [an einem der Beobachtungstage][an den Beobachtungstagen] [am Feststellungstag] [ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs] [der von der relevanten Referenzstelle festgestellte ●-Kurs][der Beobachtungskurs] [●] des Basiswertes dem Schwellenkurs entspricht oder diesen unterschreitet, bevor ein Sicherungsereignis eintritt]. [*Abweichende Definition des Schwellenereignisses:* ●.] Der "Schwellenkurs" entspricht [●][●% des Referenzkurses][●% des Nominalbetrages]. ["Beobachtungsperiode" ist ●.] ["Beobachtungstage" sind ●.] [Der "Beobachtungskurs" [des Basiswerts][der jeweiligen Basketkomponente] entspricht [●].]] [*Abweichende Definitionen, die im Zusammenhang mit dem Schwellenereignisses Anwendung finden:* ●.]

[Anwendbar bei Ermittlung des Abrechnungsbetrages unter Berücksichtigung des Wandelereignisses:

[b) Das "Wandelereignis" gilt als eingetreten, wenn [[während der Beobachtungsperiode] [an einem der Beobachtungstage][an den Beobachtungstagen] [am Feststellungstag] [ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs] [der von der relevanten Referenzstelle festgestellte ●-Kurs][der Beobachtungskurs] [●] des Basiswertes [dem oberen Schwellenkurs] [dem Wandelkurs] [●] entspricht oder diesen überschreitet]. [*Abweichende Definition des Wandelereignisses:* ●.] Der ["obere Schwellenkurs"] ["Wandelkurs"] [●] entspricht [●][●% des Referenzkurses][●% des Nominalbetrages]. ["Beobachtungsperiode" ist ●.] ["Beobachtungstage" sind ●.] [Der "Beobachtungskurs" [des Basiswerts][der jeweiligen Basketkomponente] entspricht [●].]] [*Abweichende Definitionen, die im Zusammenhang mit dem Wandelereignis Anwendung finden:* ●.]

[Anwendbar bei [MAXI] [Multi] Struktur:

- (3) [[a)] Das "Schwellenereignis" gilt als eingetreten, wenn [[während der Beobachtungsperiode] [an einem der Beobachtungstage][an den Beobachtungstagen] [am Feststellungstag] [ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs] [der von der relevanten Referenzstelle festgestellte ●-Kurs] [der Beobachtungskurs] [●] [mindestens einer Basketkomponente] [jeder einzelnen Basketkomponente] [●] dem für [diese Basketkomponente] [die Basketkomponenten] [●] festgelegten [Schwellenkurs] [●] entspricht oder diesen unterschreitet.] [*Abweichende Definition des Schwellenereignisses:* ●.] ["Beobachtungsperiode" ist ●.]["Beobachtungstage" sind ●.]] [*Abweichende Definitionen, die im Zusammenhang mit dem Schwellenereignisses Anwendung finden:* ●.]

[Anwendbar bei Ermittlung des Abrechnungsbetrages unter Berücksichtigung des Wandelereignisses:

[b) Das "Wandelereignis" gilt als eingetreten, wenn [[während der Beobachtungsperiode] [an einem der Beobachtungstage][an den Beobachtungstagen] [am Feststellungstag] [ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs] [der von der relevanten Referenzstelle festgestellte ●-Kurs] [der Beobachtungskurs] [●] [mindestens einer Basketkomponente] [jeder einzelnen Basketkomponente] [●] dem für [diese Basketkomponente] [die Basketkomponenten] [●] festgelegten [oberen Schwellenkurs] [Wandelkurs] [●] entspricht oder diesen überschreitet.] [*Abweichende Definition des Wandelereignisses:* ●.] ["Beobachtungsperiode" ist ●.]["Beobachtungstage" sind ●.]]

[Abweichende Definitionen, die im Zusammenhang mit dem Wandelereignis Anwendung finden: ●.]

[Anwendbar im Falle von Zertifikaten bezogen auf einen Basket bei Basketwert-Betrachtung:

- (3) [[a]] Das "Schwellenereignis" gilt als eingetreten, wenn [[während der Beobachtungsperiode] [an einem der Beobachtungstage][an den Beobachtungstagen] [am Feststellungstag] der auf Grundlage der jeweils von den relevanten Referenzstellen [am jeweiligen Beobachtungstag] [●] festgestellten ●-Kurse ermittelte [, ggf. gemäß Absatz (7) in EUR umgerechnete,] Basketwert dem für den Basket festgelegten [Schwellenkurs] [●] entspricht oder diesen unterschreitet.] [Abweichende Definition des Schwellenereignisses: ●.] ["Beobachtungsperiode" ist ●.] [Beobachtungstage sind ●.]] [Abweichende Definitionen, die im Zusammenhang mit dem Schwellenereignis Anwendung finden: ●.]

[Anwendbar bei Ermittlung des Abrechnungsbetrages unter Berücksichtigung des Wandelereignisses:

- [b) Das "Wandelereignis" gilt als eingetreten, wenn [[während der Beobachtungsperiode] [an einem der Beobachtungstage][an den Beobachtungstagen] [am Feststellungstag] der auf Grundlage der jeweils von den relevanten Referenzstellen [am jeweiligen Beobachtungstag] [●] festgestellten ●-Kurse ermittelte [, ggf. gemäß Absatz (7) in EUR umgerechnete,] Basketwert dem für den Basket festgelegten [oberen Schwellenkurs] [Wandelkurs] [●] entspricht oder diesen überschreitet.] [Abweichende Definition des Wandelereignisses: ●.] ["Beobachtungsperiode" ist ●.] [Beobachtungstage sind ●.]] [Abweichende Definitionen, die im Zusammenhang mit dem Wandelereignis Anwendung finden: ●.]

[Anwendbar im Falle von alternativen Voraussetzungen für den Eintritt des [Schwellenereignisses] [Wandelereignisses]:

- (3) ●]
- (4) Die Emittentin wird den Eintritt des [Schwellenereignisses] [Wandelereignisses] [Sicherungsereignisses] [●] unverzüglich nach dem Tag des Eintritts des [Schwellenereignisses] [Wandelereignisses] [Sicherungsereignisses] [●] unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de] [●] oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

[Anwendbar im Falle von Zertifikaten, bei denen der Abrechnungsbetrag von der Kursentwicklung eines Einzelwertes abhängt:

- (5) Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist

Basiswert [WKN][ISIN] [Handels- währung/Preis- währung]	relevante Referenzstelle	relevante Terminbörse	[Berech- nungskurs	[Referenz- kurs	[Bezugs- menge	[●]
●	●	●	●]	●]	●]	[●]

[Anwendbar im Falle von Zertifikaten, bei denen der Abrechnungsbetrag von der Kursentwicklung eines Baskets abhängt:

- (5) Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist

["Basketwert"                    ]entspricht dem Ergebnis der Subtraktion der Performance der Basketkomponente [(●)] [mit der [●][höchsten][niedrigsten] Performance] von der Performance der Basketkomponente [(●)] [mit der [●][niedrigsten][höchsten] Performance aller

**Basisprospekt vom 30. Januar 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Basketkomponenten] [entspricht der Summe der Produkte der Berechnungskurse der jeweiligen Basketkomponenten und der Bezugsmenge der jeweiligen Basketkomponenten und wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$\sum_{i=1}^N (s_i \times w_i)$$

[andere Basketwertdefinition: ●].

"Performancefaktor" entspricht der Summe aus dem Basketwert und [100%][1]

- "N" Anzahl der Basketkomponenten.
- "w<sub>i</sub>" Bezugsmenge der jeweiligen Basketkomponente.
- "s<sub>i</sub>" Berechnungskurs [Anwendbar im Falle von Zertifikaten bezogen auf einen Basket bei Basketwert-Betrachtung: bzw. ●-Kurs] der jeweiligen Basketkomponente [Anwendbar im Falle von Indizes als Basiswert: (wobei ● Indexpunkt ● entspricht)].]
- "Berechnungskurs" [Basketwert][●]  
des Basket
- "Referenzkurs" ●
- "Schwellenkurs" ●
- "Basket" der sich aus den Basketkomponenten der betreffenden Gesellschaften zusammensetzende Basket:

i	Basketkomponente WKN/ISIN	relevante Referenzstelle	relevante Terminbörse	Berechnungskurs [der Basketkomponente]	Bezugsmenge	[●]
●	●	●	●	●	●	[●]
...	...	...	...	...	...	[...]
●	●	●	●	●	●	[●]

[Die für jede einzelne Basketkomponente zu ermittelnde "Performance" entspricht [dem Quotienten aus dem Berechnungskurs der entsprechenden Basketkomponente am Feststellungstag (wie in § ● definiert) und dem für die betreffende Basketkomponente maßgeblichen Referenzkurs (wie in der Tabelle in Absatz (●) festgelegt) und wird gemäß nachfolgender Formel berechnet:

$$\text{"Performance"} = \text{Berechnungskurs} / \text{Referenzkurs}$$

[andere Performancedefinition: ●].]

[Anwendbar im Falle von Zertifikaten, die sich auf einen Wert aus einem Basket beziehen:

(5) Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist:

"Basket": der sich aus den Basketkomponenten der betreffenden Gesellschaften zusammensetzende Basket:

**Basisprospekt vom 30. Januar 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Basketkomponente WKN/SIN	relevante Referenzstelle	relevante Terminbörse	Berechnungs- kurs	Referenzkurs	Bezugs- menge	Schwellen- kurs	[●]
●	●	●	●	●	●	●	[●]
...	...	...	...	...	...	...	[...]
●	●	●	●	●	●	●	[●]

- (6) Die gemäß den vorstehenden Absätzen vorzunehmenden Berechnungen erfolgen auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die Berechnungen sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

*[Anwendbar, wenn es sich um Zertifikate bezogen auf nicht in EUR ausgedrückte Basiswerte handelt:]*

- (7) Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als [EUR] [●] ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird an die Zertifikatsinhaber in [EUR] [●] ausgezahlt. Die Umrechnung eines Fremdwährungsbetrages in [EUR] [●] erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei •. [Die Umrechnung in [EUR] [●] erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen.]

*[Anwendbar im Falle alternativer Auszahlungs- und/oder Umrechnungsmethoden:]*

- (7) ●]

*[Anwendbar bei physischer Lieferung:]*

- (8) [Sofern das Schwellenereignis gemäß Absatz ● eingetreten ist][andere Bedingung: ●], [wird die Emittentin][kann die Emittentin nach ihrem freien Ermessen] die Tilgung der Zertifikate [abweichend von Absatz ●] durch Lieferung von [einer durch [die Bezugsmenge][den Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Referenzkurs] ausgedrückten Anzahl] [des Basiswerts] [der Basketkomponente [mit der niedrigsten Performance][●]][von auf [den Basiswert][die Basketkomponente [mit der niedrigsten Performance][●]] bezogenen Referenzzertifikaten, wie [in der Tabelle] [in Absatz ●] angegeben,] vornehmen. Dabei werden Bruchteile nicht geliefert. Etwaige Spitzenbeträge werden als Ausgleichsbetrag ausgezahlt. Die Ermittlung des Spitzenausgleichs erfolgt für jedes Zertifikat durch Multiplikation des verbleibenden Bruchteils mit dem am Feststellungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellten [Berechnungskurs][●-Kurs] [des][der] zu liefernden [Basiswertes][Basketkomponente]. Sollte die Lieferung [des Basiswertes][der Basketkomponente][der Referenzzertifikate], aus welchen Gründen auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, so hat die Emittentin das Recht, anstatt der Lieferung [des Basiswertes][der Basketkomponente][der Referenzzertifikate] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem mit der Bezugsmenge multiplizierten Berechnungskurs entspricht. Der Ausgleichsbetrag wird [gegebenenfalls gemäß Absatz (7) in Euro umgerechnet] [und] [nach Absatz (6) gerundet] [andere Rundungsregel: ●].]

**[§ 1a  
Vorzeitiges Fälligkeitsereignis**

- (1) [Sofern an einem Beobachtungstag (der "Beobachtungstag", wie in der nachfolgenden Tabelle festgelegt) [ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter ●] [der Beobachtungskurs] [des Basiswertes] [Anwendbar bei [MAXI-][Multi-]Zertifikaten (Relax): sämtlicher [Basketkomponenten] [Basiswerte]] [mindestens eine[r][s]

**Basisprospekt vom 30. Januar 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

[Basketkomponente] [Basiswerts]] [der in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Vorzeitigen Rückzahlungsschwelle (die "Vorzeitige Rückzahlungsschwelle")] [der entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsschwelle (wie in der nachfolgenden Tabelle für jeden einzelnen Beobachtungstag separat festgelegt)] entspricht oder diese [über][Reverse: unter]schreitet][andere Bedingung: •], erfolgt die Rückzahlung der Zertifikate abweichend von § 1 am entsprechenden Vorzeitigen Fälligkeitstag durch Zahlung [des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrages (wie in der nachfolgenden Tabelle festgelegt)] [andere Berechnung des Rückzahlungsbetrags: •] [, mindestens jedoch •][, höchstens jedoch •] [, ohne dass es einer Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin bedarf] (das "Vorzeitige Fälligkeitsereignis").

(2) Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen sind:

<b>Beobachtungstage:</b>	<b>Vorzeitige Fälligkeitstage:</b>	<b>[Vorzeitige Rückzahlungsbeträge:]</b>	<b>Vorzeitige Rückzahlungsschwelle[n]</b>
•	•	•	•
•	•	•	•
...	...	...	...

[Der entsprechende Vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird an die Zertifikatsinhaber in [Euro ("EUR")][•] ausgezahlt. Die Umrechnung des •-Betrages in [EUR][•] erfolgt durch Division des •-Betrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei •. Die Umrechnung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrages je Zertifikat in [EUR][•] erfolgt auf der Basis von •, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

Sollte ein Vorzeitiger Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (2) definiert) sein, ist Vorzeitiger Fälligkeitstag •. Sollte ein Beobachtungstag kein Börsentag (wie in § 4 Absatz (4) definiert) sein, ist Beobachtungstag •.

[(3) Die Emittentin wird den Eintritt des Vorzeitigen Fälligkeitsereignisses unverzüglich nach dem Tag seines Eintritts unter der Internetadresse [www.hsbc-zertifikate.de] [•] oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

**§ 2  
Zinsen/[Ausschüttungen]**

[Anwendbar, wenn die Zertifikate während der Laufzeit mit einem p.a.-Zinssatz verzinst werden:

(1) Die Zertifikate werden vom [• (der "Valutierungstag")][• (der "Zinslaufbeginn")] an mit • % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nominalbetrag je Zertifikat und [Anwendbar bei mehreren Zinsterminen: je Zinsperiode (wie nachfolgend definiert)] [Anwendbar bei nur einem Zinstermin: den Zeitraum vom [Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] bis zum Fälligkeitstag] verzinst. Die [ggf. gemäß § • Absatz (•) in Euro ("EUR") umgerechneten] Zinsen werden [Anwendbar bei mehreren Zinsterminen: jeweils am • (die "Zinstermine"), erstmals am • (der "erste Zinstermin") für den Zeitraum vom [Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] bis zum • (einschließlich) (die "erste Zinsperiode"), zur Zahlung fällig. Der Zeitraum zwischen dem [Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem ersten Zinstermin bzw. den darauf folgenden Zinsterminen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinsterminen werden "Zinsperiode" genannt.] [Anwendbar bei nur einem Zinstermin: am Fälligkeitstag (wie in

**Basisprospekt vom 30. Januar 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

§ • Absatz (•) definiert) zur Zahlung fällig]. Der Zinslauf der Zertifikate endet mit Ablauf des dem Fälligkeitstag (wie in § • Absatz (•) definiert) vorausgehenden Tages (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) [spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Fälligkeitstag (wie in § 1a Absatz (2) definiert) vorausgehenden Tages] [bzw., sofern die Emittentin die Zertifikate gemäß § • Absatz (•) kündigt, spätestens mit Ablauf des dem Kündigungstag (wie in § • Absatz (•) definiert) vorausgehenden Tages].

[Anwendbar, wenn "actual/actual" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:

- (2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual).]

[Anwendbar, wenn "30/360" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:

- (2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit zwölf Monaten zu jeweils 30 Tagen.]

[Ggf. abweichende Regelung zur Zinsberechnungsmethode einfügen:

- (2) •]]

[Anwendbar, wenn die Zertifikate während der Laufzeit nicht mit einem p.a.-Zinssatz verzinst werden:

- (1) Die Zertifikate werden vom [• (der "Valutierungstag")] [• (der "Zinslaufbeginn")] an mit • % (der "Zinssatz") bezogen auf den Nominalbetrag je Zertifikat und [Anwendbar bei mehreren Zinsterminen: je Zinsperiode (wie nachfolgend definiert)] [Anwendbar bei nur einem Zinstermin: den Zeitraum vom [Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] bis zum Fälligkeitstag] verzinst. Die [ggf. gemäß § • Absatz (•) in [Euro ("EUR")][•] umgerechneten] Zinsen werden [Anwendbar bei mehreren Zinsterminen: jeweils am • (die "Zinstermine"), erstmals am • (der "erste Zinstermin") für den Zeitraum vom [Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] bis zum • (einschließlich) (die "erste Zinsperiode"), zur Zahlung fällig. Der Zeitraum zwischen dem [Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem ersten Zinstermin bzw. den darauf folgenden Zinsterminen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinsterminen werden "Zinsperiode" genannt.] [Anwendbar bei nur einem Zinstermin: am Fälligkeitstag (wie in § • Absatz (•) definiert) zur Zahlung fällig]. Der Zinslauf der Zertifikate endet mit Ablauf des dem Fälligkeitstag (wie in § • Absatz (•) definiert) vorausgehenden Tages (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) [spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Fälligkeitstag (wie in § 1a Absatz (2) definiert) vorausgehenden Tages] [bzw., sofern die Emittentin die Zertifikate gemäß § • Absatz (•) kündigt, spätestens mit Ablauf des dem Kündigungstag (wie in § • Absatz (•) definiert) vorausgehenden Tages].

- (2) Bei dem für die Berechnung der Zinsen anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung der Zinsen erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres.]

[Anwendbar im Falle alternativer Regelung zur Verzinsung der Zertifikate: •]

[Anwendbar, wenn die Zertifikate während der Laufzeit nicht verzinst werden:  
Zinszahlungen werden auf die Zertifikate nicht geleistet.]

[Anwendbar, wenn auf die Zertifikate während der Laufzeit Ausschüttungen erfolgen:

- (•) [Anwendbar bei Abhängigkeit der Zahlung der Ausschüttungen von einer Bedingung: Sofern [während [der][gesamten Dauer][einer] Beobachtungsperiode] [an einem der Beobachtungstage] [ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs] [der von der relevanten Referenzstelle festgestellte •-Kurs] [der Beobachtungskurs] des Basiswertes [mit der [niedrigsten] [•] Performance][•] [[dem][einem] [den][einen] in der nachfolgenden Tabelle [•] angegebenen Schwellenkurs für eine Ausschüttung] [entspricht oder diesen] überschreitet [andere Bedingung: •],] [Anwendbar bei Ausschüttungen ohne weitere Bedingung: An den in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Bonuszahltagen] erhält der Anleger eine Ausschüttung [in Höhe von •] [in der in der Tabelle angegebenen Höhe][in der diesem Beobachtungszeitraum [gemäß nachfolgender Tabelle] zugeordneten Höhe]. [Anwendbar bei Ausschluss der Zahlung der Ausschüttungen in Abhängigkeit von einer Bedingung: Sofern [[während [der][einer] Beobachtungsperiode] [an einem der Beobachtungstage] [ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs] [der von der relevanten Referenzstelle festgestellte •-Kurs] [der Beobachtungskurs] des Basiswertes [mit der [niedrigsten] [•] Performance][•] [[dem][einem] [den][einen] in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Schwellenkurs für eine Ausschüttung] [entspricht oder diesen] unterschreitet] [andere Bedingung: •], wird abweichend vom vorangegangenen Satz [an dem dieser Beobachtungsperiode zugeordneten Bonuszahltag][an keinem der folgenden Bonuszahltag] eine Ausschüttung gezahlt.] Die Ausschüttungen sind jeweils am [•] Bankarbeitstag nach dem [letzten Tag des jeweiligen Beobachtungszeitraums] [•] zahlbar. [Sollte dieser [•][Tag] [nach dem letzten Tag des Beobachtungszeitraums] [•] kein [Bankarbeitstag][•] sein, so wird die Ausschüttung am nächstfolgenden [Bankarbeitstag][•] gezahlt.]

[Beobachtungszeitraum]:	[Schwellenkurs für Ausschüttung]	Bonuszahltag:	Ausschüttung [[in Prozent] des [Basiskurses] [Nominalbetrages]][[als Festbetrag]:
•	•	•	•
•	•	•	•

]

### § 3

#### Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) [Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.][alternative Verbriefungsbestimmung: •]
- (2) [Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.] [alternative Übertragungsbestimmung: •]

§ 4

**Fälligkeitstag/Feststellungstag**

- (1) Die Laufzeit der Zertifikate endet am • (der "Fälligkeitstag"), vorbehaltlich einer Kündigung der Zertifikate gemäß § • Absatz (•) [ oder der Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag (wie in § 1a Absatz (2) definiert)]. Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Fälligkeitstag [der nächstfolgende Bankarbeitstag][*Alternative Definition: •*].
- (2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind][*Alternative Definition: •*].
- (3) Die Feststellung [des Berechnungskurses][der Berechnungskurse] erfolgt [, vorbehaltlich der Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag] am • (der "Feststellungstag"). Sofern dieser Tag kein [Börsentag] [*Anwendbar bei Investmentanteilen/Baskets als Basiswert: Bewertungstag*] (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Feststellungstag [der nächstfolgende [Börsentag][*Anwendbar bei Investmentanteilen/Baskets als Basiswert: Bewertungstag*]][*Alternative Definition: •*].
- (4) "Börsentag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist [jeder Tag, an dem die [jeweilige] relevante Referenzstelle üblicherweise [*Anwendbar bei Aktien bzw. ADRs oder GDRs bzw. aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert: für den Handel geöffnet ist.*] [*Anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten als Basiswert: Kurse des [betreffenden] Basiswertes feststellt.*] [*Anwendbar bei Investmentanteilen als Basiswert: "Bewertungstag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist •.*] [*Anwendbar bei Baskets als Basiswert: "Bewertungstag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist [jeder Tag, an dem die Referenzstellen aller Basketkomponenten üblicherweise Kurse für die betreffenden Basketkomponenten feststellen*]][*Alternative Definition: •*].

[*Anwendbar im Falle weiterer Definitionen:*

- (•) •]

§ 5

**Zahlung/Lieferung**

- [(1)] [Die Emittentin wird die Zahlung des Abrechnungsbetrages [*Anwendbar, wenn die Zertifikate während der Laufzeit verzinst werden:* und anfallender Zinsen] [*Anwendbar bei physischer Lieferung: sowie etwaiger Ausgleichsbeträge*] an die Zertifikatsinhaber am Fälligkeitstag [*Anwendbar, wenn die Zertifikate während der Laufzeit verzinst werden:* bzw. an den jeweiligen Zinsterminen] über Clearstream leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen.][*alternative Zahlungsbestimmung: •*]
- [(2)] [*Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Aktien bzw. ADRs oder GDRs bzw. aktienähnliche Wertpapiere oder aktienvertretende Wertpapiere (physische Lieferung):* Die Emittentin wird im Fall der Tilgung durch Lieferung [den][die] zu liefernden [Basiswert][Basketkomponente][Referenzzertifikate] in der am Fälligkeitstag [börsenmäßig] lieferbaren Form und Ausstattung Clearstream zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Zertifikaten zur Weiterleitung an die Zertifikatsgläubiger zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Sofern nach der Feststellung des Berechnungskurses am Feststellungstag ein Dividendenbeschluss gefasst

wird, steht die Dividende den Zertifikatsgläubigern zu. [Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Feststellungstag liegt, wird [der][die] zu liefernden [Basiswerte][Basketkomponente][Referenzzertifikate] zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert.]

*[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Indizes (physische Lieferung):*

Die Emittentin wird im Fall der Tilgung durch Lieferung das zu liefernde Referenzzertifikat Clearstream zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Zertifikaten zur Weiterleitung an die Zertifikatsgläubiger zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.]]

## **§ 6 Marktstörung/Ersatzkurs**

*[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf einen Basket:*

[(1)][•] [Eine Marktstörung hinsichtlich des Baskets liegt vor, falls hinsichtlich mindestens einer der Basketkomponenten gemäß den nachfolgenden Vorschriften eine Marktstörung vorliegt. Die Bestimmungen zur Feststellung eines Ersatzkurses finden auf die betroffenen Basketkomponenten entsprechend Anwendung.] *[Ggf. abweichende Definition der Marktstörung bei Basket als Basiswert einfügen: •]]*

*[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Aktien bzw. ADRs oder GDRs bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:*

[(1)][•] Eine Marktstörung liegt vor, wenn [am Feststellungstag [der Berechnungskurs] [einer oder mehrere der Berechnungskurse] durch die [jeweils] relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird [oder werden] oder der Handel [in dem Basiswert] [in einem Basiswert oder mehreren Basiswerten] an der relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf [den Basiswert] [auf einen Basiswert oder mehrere Basiswerte] bezogenen, an der relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung [des Berechnungskurses] [des Berechnungskurses oder der Berechnungskurse] ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen der Emittentin die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.] *[Ggf. abweichende Definition der Marktstörung einfügen: •]]*

[(2)][•] Sofern am Feststellungstag eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)][•] vorliegt, ist für die Feststellung [des Berechnungskurses] [des Berechnungskurses oder der Berechnungskurse] [der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs für den [durch eine Marktstörung betroffenen] Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellten [•-]Kurses des [durch eine Marktstörung betroffenen] Basiswertes festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend. [Der Berechnungskurs des Basiswertes, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Feststellungstag ermittelt.]] *[Ggf. alternative Folge einer Marktstörung einfügen: •]]*

*[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:*

[(1)][•] Eine Marktstörung liegt vor, wenn [am Feststellungstag [der Berechnungskurs] [einer oder mehrere der Berechnungskurse] aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird [oder werden] oder der Handel in einzelnen im [entsprechenden] Basiswert erfassten Wertpapiere an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie

nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den [entsprechenden] Basiswert bezogenen, an der relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung [des Berechnungskurses] [des Berechnungskurses oder der Berechnungskurse] ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen der Emittentin die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des [entsprechenden] Basiswertes einfließende Kurs eines im [entsprechenden] Basiswert erfassten Wertpapiers ermittelt wird.] [Ggf. *abweichende Definition der Marktstörung einfügen: •*]

[(2)] [•] Sofern am Feststellungstag [•] eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [•] vorliegt, [wird die Emittentin [den Berechnungskurs] [den Berechnungskurs oder die Berechnungskurse] [•] des [durch eine Marktstörung betroffenen] Basiswertes nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7 ermitteln. [Der Berechnungskurs des Basiswertes, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Feststellungstag ermittelt.]] [Alternative Folge einer Marktstörung: •]]

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Investmentanteile:

[[1)] [•] Eine Marktstörung liegt vor, wenn [am Feststellungstag [der Berechnungskurs] [einer oder mehrere der Berechnungskurse] durch die relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird [oder werden].] [Ggf. *abweichende Definition der Marktstörung einfügen: •*]

[(2)] [•] Sofern am Feststellungstag eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [•] vorliegt, [wird der Feststellungstag auf den nächstfolgenden Bewertungstag verschoben, an dem der Berechnungskurs [oder die Berechnungskurse] wieder festgestellt und veröffentlicht wird [oder werden]. [Die Beobachtungsperiode verlängert sich entsprechend.] Wird der Feststellungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [•] vor, dann ist statt [des Berechnungskurses] [des Berechnungskurses oder der Berechnungskurse] von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs für den [durch eine Marktstörung] betroffenen Basiswert maßgeblich. [Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, der letzten der Emittentin bekannten Vermögenswerte des Fonds und des letzten vor der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellten Berechnungskurses des [durch eine Marktstörung] betroffenen Basiswertes festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend. [Der Berechnungskurs des Basiswertes, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Feststellungstag ermittelt.]] [Ggf. *alternative Folge einer Marktstörung einfügen: •*]]

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Währungswechselkurse, sofern eine Marktstörung gegeben sein kann:

[[1)] [•] Eine Marktstörung liegt vor, wenn [am Feststellungstag [der Berechnungskurs] [einer oder mehrere der Berechnungskurse] aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.] [Ggf. *abweichende Definition der Marktstörung einfügen: •*]

[(2)] [•] Sofern am Feststellungstag eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [•] vorliegt, ist für die Feststellung [des Berechnungskurses] [des Berechnungskurses oder der Berechnungskurse] [der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs für den [durch eine

Marktstörung betroffenen] Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellten [•-]Kurses des [durch eine Marktstörung betroffenen] Basiswertes festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend. [Der Berechnungskurs des Basiswertes, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Feststellungstag ermittelt.] [Ggf. *alternative Folge einer Marktstörung einfügen: •*]

## § 7

### **Anpassungen / außerordentliche Kündigung**

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf einen Basket:

[(1)][•] [Hinsichtlich einzelner Basketkomponenten finden die unten stehenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Die Emittentin ergreift von den unten stehenden Regelungen abweichende Anpassungsmaßnahmen, insbesondere – aber nicht beschränkt auf – entsprechende Anpassungen der Gewichtung und/oder Anzahl einzelner Basketkomponenten oder den Austausch einzelner Basketkomponenten gegen neue Basketkomponenten, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin erforderlich und angemessen ist, um die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem die jeweilige Basketkomponente betreffenden Anpassungsereignis standen. Die unten stehenden Regelungen zum außerordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin finden bei einem Basket als Basiswert Anwendung, sofern die entsprechenden Voraussetzungen mindestens hinsichtlich einer Basketkomponente erfüllt sind.] [Ggf. *abweichende Definition der Anpassung / außerordentlichen Kündigung bei Basket als Basiswert einfügen: •*]

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Aktien:

[(•)] In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den [betreffenden] Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des [betreffenden] Berechnungskurses am Feststellungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) [die Bezugsmenge] [*andere Anpassungsobjekte einfügen: •*] des [betreffenden] Basiswertes, der [betreffende] Referenzkurs[, die [betreffende] Vorzeitige Rückzahlungsschwelle[n]] [, der [betreffenden] Sicherungskurs] und der [betreffende] Schwellenkurs entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den [betreffenden] Basiswert an der relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) [die Bezugsmenge] [*andere Anpassungsobjekte einfügen: •*] des [betreffenden] Basiswertes[, die [betreffende] Vorzeitige Rückzahlungsschwelle[n]] und der [betreffende] Referenzkurs entsprechend den Regeln der relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den [betreffenden] Basiswert an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch die Emittentin vorgenommen und sind sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend.

**Basisprospekt vom 30. Januar 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- d) Die Emittentin ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin erforderlich und angemessen ist, um die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf [einen] [den] Basiswert.
- (i) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
  - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
  - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
  - (iv) Aktiensplit;
  - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
  - (vi) Ausschüttungen, die von der relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
  - (vii) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
  - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
  - (ix) Gattungsänderung;
  - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
  - (xi) Verstaatlichung;
  - (xii) Übernahmeangebot sowie
  - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert [eines] [des] Basiswertes haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der relevanten Terminbörse oder der Emittentin eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird

**Basisprospekt vom 30. Januar 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Abrechnungsbetrag je Zertifikat dem Betrag je Zertifikat (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikates festgelegt wird [*Anwendbar, wenn die Zertifikate verzinst werden:* , zuzüglich der anteiligen Zinsen]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages.

- h) Die Berechnung der angepassten [Bezugsmenge] [*andere Anpassungsobjekte einfügen:* •] des [betreffenden] Basiswertes und des [betreffenden] angepassten Referenzkurses erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend.
- i) Die Emittentin wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 8 bekanntmachen.]

*[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf ADRs oder GDRs bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:*

[(•)] In Bezug auf Basiswerte, die American Depository Receipts ("ADRs") bzw. Global Depository Receipts ("GDRs") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den [betreffenden] Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen ADRs bzw. GDRs je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des [betreffenden] Berechnungskurses am Feststellungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) [die Bezugsmenge] [*andere Anpassungsobjekte einfügen:* •] des [betreffenden] Basiswertes, der [betreffende] Referenzkurs[, die [betreffende] Vorzeitige Rückzahlungsschwelle[n]] [, der [betreffende] Sicherungskurs] und der [betreffende] Schwellenkurs entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den [betreffenden] Basiswert an der jeweils relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden - vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) – [die Bezugsmenge] [*andere Anpassungsobjekte einfügen:* •] des [betreffenden] Basiswertes[, die [betreffende] Vorzeitige Rückzahlungsschwelle[n]] und der [betreffende] Referenzkurs entsprechend den Regeln der relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den [betreffenden] Basiswert an der jeweiligen relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Passt der jeweilige Emittent der ADRs bzw. GDRs, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben die ADRs bzw. GDRs an, ohne dass die jeweilige relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den [betreffenden] Basiswert an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden so ist die Emittentin, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des [betreffenden] Berechnungskurses am Feststellungstag liegt, berechtigt, aber nicht verpflichtet [die Bezugsmenge]

**Basisprospekt vom 30. Januar 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

[andere Anpassungsobjekte einfügen: •] des [betreffenden] Basiswertes und den [betreffenden] Referenzkurs entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) anzupassen.

- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch die Emittentin vorgenommen und sind sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend.
- e) Die Emittentin kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin erforderlich und angemessen erscheint, um die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des [betreffenden] Basiswertes keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf [einen] [den] Basiswert oder auf die [einem] [dem] Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
  - (i) Änderung der Bedingungen der ADRs / GDRs durch den Emittenten der jeweiligen ADRs bzw. GDRs;
  - (ii) Einstellung der Börsennotierung [eines] [des] Basiswertes oder einer unterliegenden Aktie an der jeweiligen Heimatbörse;
  - (iii) Insolvenz des Emittenten der ADRs bzw. GDRs;
  - (iv) Ende der Laufzeit der ADRs bzw. GDRs durch Kündigung durch den Emittenten der ADRs bzw. GDRs oder aus sonstigem Grund;
  - (v) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
  - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
  - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
  - (viii) Aktiensplit;
  - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
  - (x) Ausschüttungen, die von der jeweiligen relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
  - (xi) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
  - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
  - (xiii) Gattungsänderung;
  - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen,

**Basisprospekt vom 30. Januar 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;

- (xv) Verstaatlichung;
  - (xvi) Übernahmeangebot sowie
  - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des [betreffenden] Basiswertes haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des [betreffenden] Basiswertes Anpassungen der ADRs bzw. GDRs vornimmt oder (b) die jeweilige relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die ADRs bzw. GDRs vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die ADRs bzw. GDRs an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Ist nach Ansicht des Emittenten des [betreffenden] Basiswertes eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Abrechnungsbetrag je Zertifikat dem Betrag je Zertifikat (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikates festgelegt wird [*Anwendbar, wenn die Zertifikate verzinst werden:* , zuzüglich der anteiligen Zinsen]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages.
- i) In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche bzw. aktienvertretende Wertpapiere sind, sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- j) Die Berechnung der angepassten [Bezugsmenge] [*andere Anpassungsobjekte einfügen:* •] des [betreffenden] Basiswertes und des [betreffenden] angepassten Referenzkurses erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend.
- k) Die Emittentin wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 8 bekanntmachen.]

*[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:*

**[(•)]** In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des [jeweiligen] Berechnungskurses sind die Konzepte des [jeweiligen] Basiswertes, wie sie von der relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des [jeweiligen] Basiswertes durch die relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung [eines]

**Basisprospekt vom 30. Januar 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

[des] Basiswertes, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der [betreffende] Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des [betreffenden] Basiswertes auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

- b) Sollte [ein] [der] Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Berechnungskurses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und die Bezugsmenge des [betreffenden] Basiswertes und den [betreffenden] Referenzkurs ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des [betreffenden] Basiswertes durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.
- c) Wenn die Emittentin nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage [eines] [des] Basiswertes oder Ersatzbasiswertes so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des [betreffenden] Basiswertes oder Ersatzbasiswertes oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswertes oder Ersatzbasiswertes nicht mehr gegeben ist, oder wenn der [betreffende] Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswertes nicht möglich ist, ist die Emittentin berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Berechnungskurses relevanten Basiswertes auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswertes oder des Ersatzbasiswertes und des letzten festgestellten Wertes des Basiswertes Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Abrechnungsbetrag je Zertifikat dem Betrag je Zertifikat (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikates festgelegt wird [*Anwendbar, wenn die Zertifikate verzinst werden:* , zuzüglich der anteiligen Zinsen]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages. Die Entscheidung der Emittentin über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung der Emittentin über die Bestimmung eines Ersatzbasiswertes nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Berechnungskurses nach Absatz c) durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswertes nach Absatz b) oder des weiterberechneten [betreffenden] Basiswertes nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.

- e) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Weiterberechnung des [betreffenden] Basiswertes oder Ersatzbasiswertes aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag je Zertifikat (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikates festgelegt wird [Anwendbar, wenn die Zertifikate verzinst werden: , zuzüglich der anteiligen Zinsen]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages.
- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.]

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Investmentanteile:

[(1)][●] Im Falle eines außerordentlichen Fondsereignisses (wie in Absatz [(3)][●] definiert) ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag je Zertifikat (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikates festgelegt wird [Anwendbar, wenn die Zertifikate verzinst werden: , zuzüglich der anteiligen Zinsen]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrages.

[(2)][●] Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz [(4)][●] definiert) wird die Emittentin die Zertifikatsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz [(5)][●] definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin erforderlich und angemessen ist, um die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf [die Bezugsmenge] [andere Anpassungsobjekte einfügen: ●] des Basiswertes, den Referenzkurs [, den Sicherungskurs][, die [betreffende] Vorzeitige Rückzahlungsschwelle[n]] und der Schwellenkurs beziehen. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz [(1)][●] bleibt hiervon unberührt. Die Berechnung der angepassten [Bezugsmenge] [andere Anpassungsobjekte einfügen: ●] des [betreffenden] Basiswertes und des [betreffenden] angepassten Referenzkurses erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf ●

**Basisprospekt vom 30. Januar 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die Emittentin wird die Anpassungsmaßnahme sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 8 bekanntmachen. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch die Emittentin vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend.

**[(3)][●]** Ein "außerordentliches Fondseignis" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

- (i) die Überprüfung oder aufsichtsrechtliche Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
- (ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Fonds;
- (iii) Widerruf der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Fonds;
- (iv) die zwangsweise Rücknahme von Investmentanteilen durch den Fonds;
- (v) eine Änderung der auf den Fonds anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Fonds gem. § 5 Investmentsteuergesetz;
- (vi) ein Ereignis, welches die Feststellung des Berechnungskurses des Basiswertes voraussichtlich während der Laufzeit der Zertifikate unmöglich macht.

**[(4)][●]** Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

- (i) Verschmelzung des Fonds;
- (ii) Änderung der Währung in der die Investmentanteile berechnet werden;
- (iii) die Anzahl der Investmentanteile im Fonds wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Fonds verbunden sind;
- (iv) jedes andere mit (i) bis (iii) vergleichbare Ereignis in Bezug auf den Fonds bzw. die Investmentanteile, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Fonds bzw. die Investmentanteile haben kann oder mit den unter (i) und (ii) genannten Ereignissen vergleichbar ist.

**[(5)][●]** "Stichtag" ist der erste Bewertungstag, an dem der Wert des Investmentanteils unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der relevanten Referenzstelle festgestellt wird.

*[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Währungswechselkurse:*

**[(●)]** In Bezug auf Basiswerte, die Währungswechselkurse sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Sollte die Preiswährung und/oder die Handelswährung des Basiswerts während der Laufzeit der Zertifikate in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des

betreffenden Landes oder Währungsraumes, in dem die betreffende Währung zum Zeitpunkt der Emission der Zertifikate als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, durch eine hierfür zuständige Behörde oder sonstige Institution durch eine andere Währung ersetzt werden, wird die Emittentin bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Berechnungskurses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [die Bezugsmenge] [*andere Anpassungsobjekte einfügen: •*] des [betreffenden] Basiswertes und den [betreffenden] Referenzkurs ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des [betreffenden] Basiswertes durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.

- b) Wird es der Emittentin während der Laufzeit der Zertifikate durch von ihr nicht zu vertretende Ereignisse unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, einen marktgerechten Preis für den Basiswert festzustellen oder von ihr zum Zwecke der Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate (Hedging) gehaltene Vermögenspositionen in der Preiswährung des Basiswerts in die Handelswährung des Basiswerts bzw. in die Auszahlungswährung der Zertifikate zu marktüblichen Konditionen zu konvertieren und die Festlegung eines anderen Basiswertes nicht möglich ist, ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Abrechnungsbetrag je Zertifikat dem Betrag je Zertifikat (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikates festgelegt wird [*Anwendbar, wenn die Zertifikate verzinst werden: ,* zuzüglich der anteiligen Zinsen]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages.
- c) Die Entscheidung der Emittentin über die Bestimmung eines Ersatzbasiswertes nach Absatz a) oder über das Bestehen von Konvertibilitätsstörungen nach Absatz b) durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend.]

[*Anwendbar im Falle alternativer Anpassungsregeln: •*]

## **§ 8 Bekanntmachungen**

[Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Zertifikatsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter ihrer in [§ 1 Absatz (4)] [•] bezeichneten Internetadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.] [*Abweichende Definition: •*]

**§ 9**

**Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf**

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**§ 10**

**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Zertifikatsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

**§ 11**

**Teilunwirksamkeit**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

**Basisprospekt vom 30. Januar 2008  
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

**5.1.1. Durch Verweis einbezogene Emissionsbedingungen für Zertifikate**

Hinsichtlich der Emissionsbedingungen für die nachfolgend genannten Wertpapiere wird gemäß §11 Wertpapierprospektgesetz auf folgende bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Basisprospekte verwiesen:

Emissionsbedingungen für Bonus Outperformance Zertifikate (S. 34-47); enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 28.12.2005
Emissionsbedingungen für Bonus Max-Zertifikate (S. 67-81); enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 14.3.2006
Emissionsbedingungen für MAXI Basket Bonus-[Plus-]Zertifikate (S. 38-48); enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 04.05.2006
Emissionsbedingungen für Flex Bonus-Zertifikate und Multi Puffer Bonus-Zertifikate (S. 51-74); enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 20.06.2006
Emissionsbedingungen für Reverse Bonus-Zertifikate (S. 40-51); enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 20.07.2006
Emissionsbedingungen für Bonus Max-Zertifikate (S. 132-140); enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 12.03.2007
Emissionsbedingungen für [MAXI] Katapult Bonus [Plus]-Zertifikate (S. 50-68); enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 27.04.2007
Emissionsbedingungen für Bonus [ <i>genaue Bezeichnung: ●</i> ] Zertifikate (S. 41-68); enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 20.07.2007

### **5.1.2. Angebots- und Emissionsvolumen**

Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen beträgt ●<sup>1</sup>.

### **5.1.3. Zeichnungsfrist**

[Die Wertpapiere werden ohne Zeichnungsfrist angeboten. Der Verkaufsbeginn der Wertpapiere ist der ●<sup>1</sup>.]<sup>2</sup>

[Die Zeichnungsfrist der Wertpapiere läuft vom ●<sup>1</sup> bis zum ●<sup>1</sup>. Im Rahmen der Zeichnungsfrist behält sich die Emittentin ausdrücklich das Recht vor, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu schließen und vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise zuzuteilen. Für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und zuteilten Wertpapiere gilt der von der Emittentin festgelegte anfängliche Verkaufspreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis), ggf. zuzüglich eines in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten Ausgabeaufschlages. Sofern die für die betreffende Emission zu veröffentlichenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Prospekt den Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis nicht enthalten, werden die Endgültigen Bedingungen die Methode, mittels der der Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung enthalten. Es kann vorgesehen werden, dass die Wertpapiere nach Ablauf der Zeichnungsfrist von der Emittentin weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Verkaufspreis wird dann fortlaufend festgelegt.

Die Einzelheiten zur Zeichnungsfrist lauten wie folgt: ●<sup>1</sup>.]<sup>3</sup>

### **5.1.4. Mindestbetrag der Zeichnung**

[Nicht einschlägig.]<sup>2</sup>

[Der Mindestbetrag der Zeichnung lautet ●<sup>1</sup>.]<sup>3</sup>

### **5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung**

Diesbezüglich wird auf Punkt V. 4.1.12. und auf Punkt V 4.1.13. verwiesen. Soweit erforderlich werden abweichende Regelungen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

### **5.1.6. Art und Weise sowie Termin bzgl. der Bekanntmachung des Ergebnisses des Angebots**

Nicht einschlägig.

## **5.2. Plan für die Verbreitung der Wertpapiere und deren Zuteilung**

### **5.2.1. Investorenkategorien**

Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Anleger unterliegen die Wertpapiere keinen Beschränkungen.

### **5.2.2. Meldeverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit**

[Nicht einschlägig.]<sup>2</sup>

[Das Meldeverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit lautet wie folgt: ●<sup>1</sup>.]<sup>3</sup>

## **5.3. Preisfestsetzung**

Die Preisfestsetzung bzw. der anfängliche Verkaufspreis je Zertifikat beträgt ●<sup>1</sup>. [Die Emittentin wird dem Wertpapierinhaber folgende Kosten und Steuern in Rechnung stellen: ●<sup>1</sup>.]<sup>4</sup>. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise bei der Hausbank oder der Wertpapierbörse in Rechnung gestellt werden, sind bei der Hausbank zu erfragen.

---

<sup>1</sup> Die an dieser Stelle relevanten Angaben werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

<sup>2</sup> Anwendbar, sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden.

<sup>3</sup> Anwendbar, sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden.

<sup>4</sup> Anwendbar, sofern die Emittentin dem Wertpapierinhaber etwaige Kosten und Steuern in Rechnung stellen wird.

## **5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)**

### **5.4.1. Vertrieb**

Die Wertpapiere werden durch die Emittentin öffentlich vertrieben.

### **5.4.2. Zahl- und Verwahrstellen**

#### Für Deutschland gilt:

Die Emittentin mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernimmt die Zahlstellenfunktion. Sie wird die gemäß den Emissionsbedingungen fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, leisten.

#### Für Österreich gilt:

Grundsätzlich übernimmt die Emittentin mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, die Zahlstellenfunktion. Sie wird die gemäß den Emissionsbedingungen fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere grundsätzlich über Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, leisten. Gegebenenfalls abweichende Regelungen werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

#### Allgemein gilt:

Gegebenenfalls abweichende Regelungen werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Zahl- und Verwahrstellen andere Länder betreffend werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

### **5.4.3. Übernahmevereinbarungen**

Nicht einschlägig.

### **5.4.4. Zeitpunkt, zu dem der Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird**

Nicht einschlägig.

### **5.4.5. Name und Anschrift der Berechnungsstelle**

Die Funktion der Berechnungsstelle wird von der Emittentin mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernommen.

## **6. Zulassung zum Handel und Handelsregeln**

### **6.1. Zulassung zum Handel**

[Mit Beginn des öffentlichen Angebots der unter dem vorliegenden Basisprospekt zu begebenen Wertpapiere wird die Einbeziehung in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen ●<sup>1</sup> beantragt.]<sup>5</sup>

[Mit Beginn des öffentlichen Angebots der unter dem vorliegenden Basisprospekt zu begebenen Wertpapiere wird die Einbeziehung zum Handel an folgenden organisierten Märkten ●<sup>1</sup> beantragt.]<sup>6</sup>

[Die Einbeziehung in den Freiverkehr und die Einbeziehung zum Handel an einem organisierten Markt werden für die unter dem vorliegenden Basisprospekt zu begebenen Wertpapiere nicht beantragt.]<sup>7</sup>

### **6.2. Weitere Märkte, an denen die Wertpapiere zugelassen sind**

Die Wertpapiere sind nach Kenntnis der Emittentin zu Beginn des öffentlichen Angebots an keinen anderen Märkten als den in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten zugelassen.

<sup>5</sup> Anwendbar, sofern für die Wertpapiere die Einbeziehung in den Freiverkehr beantragt wird.

<sup>6</sup> Anwendbar, sofern für die Wertpapiere die Einbeziehung zum Handel an einem organisierten Markt beantragt wird.

<sup>7</sup> Anwendbar, sofern für die Wertpapiere die Einbeziehung in den Freiverkehr und die Einbeziehung zum Handel an einem organisierten Markt nicht beantragt werden.

### **6.3. Intermediäre im Sekundärhandel**

Nicht einschlägig.

## **7. Zusätzliche Angaben**

### **7.1. Berater**

Nicht einschlägig.

### **7.2. Geprüfte Informationen**

Nicht einschlägig.

### **7.3. Sachverständige**

Nicht einschlägig.

### **7.4. Informationen Dritter**

In diesem Basisprospekt wurden Angaben der Ratingagentur Fitch Rating Ltd. übernommen. Diese Informationen wurden korrekt wieder gegeben. Der Emittentin ist nicht bekannt und sie kann auch nicht aus den von der Fitch Rating Ltd. veröffentlichten Informationen ableiten, dass Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin hat die Informationen direkt von der Fitch Rating Ltd. erhalten.

### **7.5. Bekanntmachungen**

Alle über die Endgültigen Bedingungen hinausgehenden Informationen, die die jeweiligen Wertpapiere betreffen, erfolgen durch Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, sofern nicht eine direkte Mitteilung an die Anleger erfolgt, und/oder durch Veröffentlichung im Internet unter [www.hsbc-tip.de](http://www.hsbc-tip.de).

**Inhaltsverzeichnis der Anhänge**

<b>Anhang V: Zwischenbericht zum 30. September 2007 des HSBC Trinkaus &amp; Burkhardt Konzerns .....</b>	<b>F V. 1</b>
Kennzahlen des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns .....	F V. 2
Ertragslage.....	F V. 2
Vermögenslage.....	F V. 3
Finanzlage .....	F V. 3
Ausblick .....	F V. 3
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung .....	F V. 4
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung Quartalsergebnisse .....	F V. 4
Konzernbilanz .....	F V. 5
Erläuterungen (Notes) zur Gewinn- und Verlustrechnung und zur Bilanz des Konzerns.....	F V. 6
Sonstige Angaben.....	F V. 11
Wichtige Termine.....	F V. 11

▶ Zwischenbericht zum  
30. September 2007



HSBC  Trinkaus

HSBC  Trinkaus

# Kennzahlen des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns

Sehr geehrte Damen und Herren,

	1.1.- 30.9.2007	1.1.- 30.9.2006	Verände- rung in %
<b>Gewinn- und Verlustrechnung in Mio €</b>			
Operative Erträge	421,0	362,9	16,0
Risikovorsorge	3,7	4,0	-7,5
Verwaltungsaufwand	262,1	229,5	14,2
Betriebsergebnis	162,6	137,4	18,3
Jahresüberschuss vor Steuern	166,0	145,7	13,9
Ertragsteuern	54,4	55,7	-2,3
Jahresüberschuss	111,6	90,0	24,0
<b>Kennzahlen</b>			
Aufwand-Ertrag-Relation der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in %	61,8	61,8	-
Eigenkapitalrendite vor Steuern in % (auf das Jahr hochgerechnet)	26,5	24,7	-
Anteil Provisionsüberschuss an den operativen Erträgen in %	57,7	58,6	-
Mitarbeiter zum Stichtag	1.777	1.598	11,2
<b>Angaben zur Aktie</b>			
Durchschnittliche Stückzahl der umlaufenden Aktien in Mio	26,1	26,1	0,0
Ergebnis je Aktie in €	4,28	3,45	24,0
Börsenkurs der Aktie zum Stichtag in €	115,5	113,0	2,2
Marktkapitalisierung zum Stichtag in Mio €	3.015	2.949	2,2
	30.9.2007	31.12.2006	Verände- rung in %
<b>Bilanzzahlen in Mio €</b>			
Bilanzsumme	21.803,4	18.676,4	16,7
Bilanzielles Eigenkapital	921,3	884,9	4,1
<b>Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen nach BIZ*</b>			
Kernkapital in Mio €	594	585	1,5
Eigenmittel in Mio €	1.022	1.041	-1,8
Anrechnungspflichtige Positionen in Mio €	9.363	8.321	12,5
Kernkapitalquote in %	7,2	7,8	-
Eigenmittelquote in %	10,9	12,5	-

\*Die Kennzahlen wurden auf Grundlage interner Berechnungen ermittelt; die Veröffentlichung erfolgt freiwillig ohne Meldung an die Aufsichtsbehörden.

HSBC Trinkaus hat sich in einem schwierigen Marktumfeld auch im dritten Quartal 2007 behauptet und seine positive Entwicklung trotz der Belastungen in den Märkten durch die US-Hypothekenkrise weiter fortgesetzt. So nahm das Betriebsergebnis im Vergleich zu den ersten neun Monaten des Vorjahres um 18,3% auf 162,6 Mio € zu. Der Jahresüberschuss stieg sogar um 24,0% auf 111,6 Mio €.

## Ertragslage

Die Erfolgskomponenten des Betriebsergebnisses lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Der Zinsüberschuss hat sich deutlich um 24,4% auf 83,6 Mio € erhöht. Diese bereits im zweiten Quartal erkennbare Stärkung des Zinsergebnisses konnten wir im dritten Quartal fortsetzen. Ursache hierfür sind die gestiegenen Einlagen unserer Kunden, die wir entweder am Interbankenmarkt oder durch Kredite an andere Kunden weiterreichen konnten; neben diesen höheren Volumina ist das gestiegene Zinsergebnis vor allem auf bessere Kundenmargen im Passivgeschäft zurückzuführen. Aber auch das Zinsergebnis aus Finanzanlagen – einschließlich der Beteiligungserträge – zeigt sich weiterhin auf erfreulich hohem Niveau.
- Aus der Risikovorsorge ergibt sich ein weiterhin positives Ergebnis in Höhe von 3,7 Mio €. Dies ist vor allem auf die Auflösung von Einzelwertberichtigungen und das Ergebnis rückläufiger Wertberichtigungen auf Portfoliobasis zurückzuführen. Die Wertberichtigung auf Portfoliobasis konnten wir weiter reduzieren, da die Ausfallquote von Kreditengagements in den vergangenen Jahren stetig zurückging. Bei der Beurteilung von Kreditrisiken sind wir unverändert vorsichtig und legen weiterhin strenge Bewertungsmaßstäbe an.
- Im Provisionsgeschäft verzeichnen wir einen Anstieg von 14,2% auf nunmehr 242,9 Mio €. Zum einen nahm das Provisionsergebnis aus dem Wertpapiergeschäft trotz einer leichten Eintrübung der Ergebnisentwicklung in den letzten Monaten zu. Zum anderen ist ein Anstieg im Emissions- und

Strukturierungsgeschäft als Folge der Platzierung einer strukturierten Genussrechtsemission – H.E.A.T Mezzanine III – im ersten Quartal hervorzuheben. Die übrigen Provisionserträge liegen auf Vorjahresniveau.

- Einen unverändert sehr hohen Beitrag liefert das Handelsergebnis, das in den ersten neun Monaten nochmals um 4,1 % auf 84,3 Mio € gestiegen ist. Wie im Vorjahr erwies sich das dritte Quartal für den Handel jedoch als das Quartal mit dem niedrigsten Ergebnis; Ursache dafür ist in diesem Jahr vor allem die starke Verunsicherung an den Kapitalmärkten. Das Handelsergebnis in Aktien und Aktien-/Indexderivaten fiel im Vorjahresvergleich leicht zurück, stellt aber dennoch den mit Abstand ertragreichsten Bereich dar. Demgegenüber konnten die Ergebnisse aus den Zins- und Währungsbereichen verbessert werden.
- Der Verwaltungsaufwand stieg um 14,2 % auf 262,1 Mio €. Ausschlaggebend für den zunehmenden Personalaufwand sind sowohl die deutlich gestiegene Anzahl von Mitarbeitern als auch höhere erfolgsabhängige Vergütungen. Der Anstieg in den anderen Verwaltungsaufwendungen resultiert u. a. aus höheren EDV-Beratungsleistungen sowie aus zusätzlichen Konzernumlagen als Folge unserer verstärkten Zusammenarbeit mit der HSBC-Gruppe. Die Aufwand-Ertrag-Relation befindet sich mit unverändert 61,8 % auf niedrigem Niveau.

Die Ertragsteuern verminderten sich trotz des um 13,9 % gestiegenen Jahresüberschusses vor Steuern um 2,3 %. Grund hierfür ist der ab 1.1.2008 durch die Unternehmenssteuerreform gesenkte Steuersatz; dieser neue Steuersatz muss bereits jetzt zur Berechnung von latenten Steuern berücksichtigt werden. Der Effekt betrug 4,5 Mio €.

### Vermögenslage

Die Bilanzsumme ist im Vergleich zum Jahresende 2006 um 16,7 % auf 21,8 Mrd € angestiegen.

Das Eigenkapital lag mit 921,3 Mio € trotz der Ausschüttung über dem Wert von 884,9 Mio € am Jahresende. Die Bewertungsreserve für Finanzinstrumente verringerte sich von 88,6 Mio € auf nunmehr 72,1 Mio €. Dies ist vor allem auf

Kursabschläge bei festverzinslichen Renten aufgrund der Erhöhung des allgemeinen Zinsniveaus zurückzuführen. Demgegenüber resultiert der Anstieg der Bewertungsreserve im Bereich der Pensionsverpflichtungen um 4,8 Mio € vor allem aus einer Erhöhung des Diskontierungssatzes von 4,5 % auf 5,1 %.

### Finanzlage

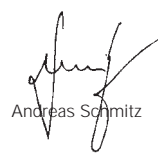
Die Finanzlage ist durch eine nach wie vor gute Liquidität gekennzeichnet. Die aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Rahmen des Grundsatzes II wurden im Durchschnitt der Monatsendwerte mit 1,6 deutlich übertroffen. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden sind mit einem Zuwachs von nahezu 30 % auf über 11 Mrd. € unverändert unsere maßgebliche Refinanzierungsquelle. Die zusätzliche Liquidität legen wir vor allem im Interbankenmarkt und dabei vorzugsweise bei anderen Gesellschaften der HSBC-Gruppe an. Dieses ist eine wesentliche Quelle für den Zusatz an Risikoaktiva. Bei der Eigenmittelquote nach BIZ ist daher ein Rückgang auf 10,9 % nach 12,5 % am Jahresende zu verzeichnen.

### Ausblick

HSBC Trinkaus hat sich in einem schwierigen Marktumfeld gut behauptet. Vor dem Hintergrund der US-Hypothekenkrise und deren Folgen hat sich unsere Strategie „Das Beste beider Welten“ bewährt: Traditionsreiche Privatbank und Teil des Netzwerks einer der größten Banken der Welt. Diesen unverwechselbaren Vorzug dokumentieren wir mit unserem neuen Markenauftritt. HSBC und Trinkaus – dies sind die beiden Welten, denen wir uns verpflichtet fühlen und die auch weiterhin ein Garant für eine positive Entwicklung unseres Hauses sind.

Düsseldorf, im November 2007

Der Vorstand



Andreas Schmitz



Paul Hagen



Dr. Olaf Huth



Carola Gräfin von Schmettow

Der hier vorliegende Zwischenbericht erfüllt die Anforderungen an eine Zwischenmitteilung der Geschäftsführung (§ 37x WpHG) und an einen Zwischenbericht entsprechend IAS 34.

## Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

in Mio €	Notes	1.1.– 30.9.2007	1.1.– 30.9.2006	Veränderung in %
Zinserträge		320,3	204,2	56,9
Zinsaufwendungen		236,7	137,0	72,8
Zinsüberschuss	(1)	83,6	67,2	24,4
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	(2)	3,7	4,0	-7,5
Ergebnis aus Anteilen an at-equity bewerteten Unternehmen		5,0	2,3	> 100,0
Provisionserträge		470,6	383,2	22,8
Provisionsaufwendungen		227,7	170,5	33,5
Provisionsüberschuss	(3)	242,9	212,7	14,2
Handelsergebnis	(4)	84,3	81,0	4,1
Verwaltungsaufwand	(5)	262,1	229,5	14,2
Ergebnis aus Finanzanlagen		3,4	9,1	-62,6
Sonstiges Ergebnis	(6)	5,2	-1,1	> 100,0
<b>Jahresüberschuss vor Steuern</b>		<b>166,0</b>	<b>145,7</b>	<b>13,9</b>
Ertragsteuern		54,4	55,7	-2,3
<b>Jahresüberschuss</b>		<b>111,6</b>	<b>90,0</b>	<b>24,0</b>

## Ergebnis je Aktie

in €	1.1.– 30.9.2007	1.1.– 30.9.2006	Veränderung in %
Ergebnis je Aktie	4,28	3,45	24,0
Unverwässertes Ergebnis je Aktie	4,28	3,45	24,0

Im dritten Quartal 2007 standen – wie im entsprechenden Vorjahreszeitraum – keine Options- und Wandlungsrechte für den Bezug von Aktien aus. Ein Verwässerungseffekt war somit nicht zu ermitteln.

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung  
Quartalsergebnisse

in Mio €	Q1 2007	Q2 2007	Q3 2007	Q3 2006
Zinserträge	86,9	107,8	125,6	77,2
Zinsaufwendungen	66,4	74,0	96,3	54,1
Zinsüberschuss	20,5	33,8	29,3	23,1
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	0,4	2,3	1,0	2,8
Ergebnis aus Anteilen an at-equity bewerteten Unternehmen	1,4	1,8	1,8	0,1
Provisionserträge	168,6	152,3	149,7	112,7
Provisionsaufwendungen	79,4	76,5	71,8	51,2
Provisionsüberschuss	89,2	75,8	77,9	61,5
Handelsergebnis	37,5	27,7	19,1	18,5
Verwaltungsaufwand	88,6	88,3	85,2	73,5
Ergebnis aus Finanzanlagen	5,2	3,5	-5,3	0,0
Sonstiges Ergebnis	1,1	5,3	-1,2	0,4
<b>Jahresüberschuss vor Steuern</b>	<b>66,7</b>	<b>61,9</b>	<b>37,4</b>	<b>32,9</b>
Ertragsteuern	25,2	18,9	10,3	13,6
<b>Jahresüberschuss</b>	<b>41,5</b>	<b>43,0</b>	<b>27,1</b>	<b>19,3</b>

## Ergebnis je Aktie

in €	Q1 2007	Q2 2007	Q3 2007	Q3 2006
Ergebnis je Aktie	1,59	1,65	1,04	0,74
Unverwässertes Ergebnis je Aktie	1,59	1,65	1,04	0,74

## Konzernbilanz

Aktiva in Mio €	Notes	30.9.2007	31.12.2006	Veränderung in %
Barreserve		53,3	436,3	-87,8
Forderungen an Kreditinstitute	(8)	7.332,6	4.440,1	65,1
Forderungen an Kunden	(9)	3.590,4	3.173,1	13,2
Risikovorsorge für Forde- rungen	(10)	-14,3	-17,0	-15,9
Handelsaktiva	(11)	8.842,3	9.044,0	-2,2
Finanzanlagen	(12)	1.659,9	1.437,6	15,5
Anteile an at-equity bewerteten Unternehmen		13,2	1,5	> 100,0
Sachanlagen		80,0	80,4	-0,5
Immaterielle Vermögens- werte		9,6	9,3	3,2
Ertragsteuersprüche		1,6	2,5	-36,0
laufend		1,6	2,5	-36,0
latent		0,0	0,0	0,0
Sonstige Aktiva		234,8	68,6	> 100,0
<b>Summe der Aktiva</b>		<b>21.803,4</b>	<b>18.676,4</b>	<b>16,7</b>

Passiva in Mio €	Notes	30.9.2007	31.12.2006	Veränderung in %
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	(13)	1.934,3	1.495,7	29,3
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	(14)	11.446,5	8.861,4	29,2
Verbriefte Verbindlichkeiten		81,6	29,8	> 100,0
Handelspassiva	(15)	6.657,5	6.683,6	-0,4
Rückstellungen		64,8	113,0	-42,7
Ertragsteuerverpflichtungen		95,9	62,0	54,7
laufend		19,3	25,7	-24,9
latent		76,6	36,3	> 100,0
Sonstige Passiva		145,7	105,4	38,2
Nachrangkapital		455,8	440,6	3,4
Eigenkapital		921,3	884,9	4,1
Gezeichnetes Kapital		70,0	70,0	0,0
Kapitalrücklagen		212,4	211,4	0,5
Gewinnrücklagen		485,0	481,8	0,7
Konzernbilanzgewinn 2006		-	121,7	-
Gewinn 1.1.–30.9.2007 inklusive Gewinnvortrag		153,9	-	-
<b>Summe der Passiva</b>		<b>21.803,4</b>	<b>18.676,4</b>	<b>16,7</b>

## Gliederung des Konzern-Eigen- und Nachrangkapitals

in Mio €	30.9.2007	31.12.2006
Gezeichnetes Kapital	70,0	70,0
Kapitalrücklagen	212,4	211,4
Gewinnrücklagen	485,0	481,8
darunter: Bewertungsreserve für Finanzinstrumente	72,1	88,6
darunter: Bewertungsreserve für versicherungs- mathematische Gewinne und Verluste	-18,3	-23,1
Gewinn inklusive Gewinnvortrag	153,9	121,7
<b>Eigenkapital des Konzerns</b>	<b>921,3</b>	<b>884,9</b>
Nachrangige Verbindlichkeiten	320,0	304,8
Genusrechtskapital	135,8	135,8
<b>Nachrangkapital des Konzerns</b>	<b>455,8</b>	<b>440,6</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>1.377,1</b>	<b>1.325,5</b>

## Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung

in Mio €	2007	2006
<b>Eigenkapital des Konzerns zum 1.1.</b>	<b>884,9</b>	<b>834,6</b>
Ausschüttung	-65,3	-65,3
Gewinn	111,6	90,0
Gewinne/Verluste, die nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst worden sind (Veränderung der Bewertungsreserven)	-11,7	-0,9
Anteilsbasierte Vergütungen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente	1,0	0,2
Eigenkapitalveränderungen aus der erstmaligen Erfassung von assoziierten Unternehmen	0,7	0,0
Währungsumrechnungsdifferenzen	0,1	-0,3
<b>Eigenkapital des Konzerns zum 30.9.</b>	<b>921,3</b>	<b>858,3</b>



## Erläuterungen (Notes) zur Gewinn- und Verlustrechnung und zur Bilanz des Konzerns

### Umfassender Periodenerfolg

in Mio €	1.1.– 30.9.2007	1.1.– 30.9.2006
Jahresüberschuss	111,6	90,0
Gewinne/Verluste, die nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst worden sind	-11,7	-1,5
davon aus Finanzinstrumenten	-16,5	-8,7
davon aus versicherungsmathematischen Ergebnissen	4,8	7,2
<b>Insgesamt</b>	<b>99,9</b>	<b>88,5</b>

### Konzern-Kapitalflussrechnung

in Mio €	2007	2006
<b>Zahlungsmittelbestand zum 1.1.</b>	<b>436,3</b>	<b>798,6</b>
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	-321,2	-703,1
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-11,7	-3,2
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-50,1	53,9
<b>Zahlungsmittelbestand zum 30.9.</b>	<b>53,3</b>	<b>146,2</b>

Die nach der indirekten Methode ermittelte Kapitalflussrechnung zeigt die Entwicklung und den Stand der Zahlungsmittel des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns. Der ausgewiesene Zahlungsmittelbestand entspricht dem Bilanzposten Barreserve, der sich aus dem Kassenbestand und dem Guthaben bei Zentralnotenbanken zusammensetzt.

Der vorliegende Zwischenbericht für den HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern zum 30. September 2007 wurde in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, erstellt. Insbesondere werden die in IAS 34 genannten Anforderungen an einen Zwischenbericht erfüllt. Darüber hinaus genügt der Zwischenbericht den Anforderungen an eine Zwischenmitteilung der Geschäftsführung gemäß § 37x WpHG. Auf eine prüferische Durchsicht des Berichts wurde verzichtet.

Bei der Aufstellung dieses Zwischenberichts einschließlich der Vergleichszahlen für die Vorjahreszeiträume haben wir – unter Berücksichtigung neu in Kraft getretener IFRS-Standards und entsprechender Interpretationen – dieselben Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wie im Konzernabschluss 2006 angewendet. Einzige Ausnahme hiervon bildet der Ausweis von Repo- und Wertpapierleihegeschäften: Diese weisen wir unter den Bilanzpositionen Handelsaktiva bzw. -passiva aus statt wie bisher unter den Forderungen an Kreditinstitute oder Kunden bzw. den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten. Die Vergleichswerte haben wir entsprechend angepasst.

Von der Möglichkeit zur vorzeitigen Anwendung von Standards haben wir keinen Gebrauch gemacht. Wir erwarten keine wesentlichen Änderungen durch die Umsetzung in der Zukunft.

**(1) Zinsüberschuss**

in Mio €	1.1.– 30.9.2007	1.1.– 30.9.2006
<b>Zinserträge</b>	<b>320,3</b>	<b>204,2</b>
aus Forderungen an Kreditinstitute	156,4	77,3
Geldmarktgeschäfte	145,1	67,6
Andere verzinsliche Forderungen	11,3	9,7
aus Forderungen an Kunden	114,4	78,9
Geldmarktgeschäfte	37,3	31,9
Andere verzinsliche Forderungen	77,1	47,0
aus Finanzanlagen	49,5	48,0
Zinserträge	40,4	38,6
Dividenerträge	1,1	1,0
Beteiligungserträge	8,0	8,4
<b>Zinsaufwendungen</b>	<b>236,7</b>	<b>137,0</b>
aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	24,5	12,6
Geldmarktgeschäfte	19,1	9,0
Andere verzinsliche Einlagen	5,4	3,6
aus Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	193,7	110,8
Geldmarktgeschäfte	109,2	84,6
Andere verzinsliche Einlagen	84,5	26,2
aus Verbrieften Verbindlichkeiten	1,4	1,5
aus Nachrangkapital	17,1	12,1
<b>Zinsüberschuss</b>	<b>83,6</b>	<b>67,2</b>

**(2) Risikovorsorge im Kreditgeschäft**

in Mio €	1.1.– 30.9.2007	1.1.– 30.9.2006
Zuführungen	0,5	0,2
Auflösungen	-3,9	-4,2
Direktabschreibungen	0,0	0,1
Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	-0,3	-0,1
<b>Insgesamt</b>	<b>-3,7</b>	<b>-4,0</b>

**(3) Provisionsüberschuss**

in Mio €	1.1.– 30.9.2007	1.1.– 30.9.2006
Wertpapiergeschäft	155,4	134,6
Devisengeschäft und Derivate	39,0	36,0
Emissions- und Strukturierungsgeschäft	14,3	10,3
Auslandsgeschäft	9,9	9,9
Corporate Finance	6,4	3,8
Zahlungsverkehr	4,1	3,6
Kreditgeschäft	2,7	2,5
Immobilien-geschäft	0,7	1,5
Sonstiges Provisions-geschäft	10,4	10,5
<b>Insgesamt</b>	<b>242,9</b>	<b>212,7</b>

**(4) Handelsergebnis**

in Mio €	1.1.– 30.9.2007	1.1.– 30.9.2006
Aktien und Aktien-/Indexderivate	59,6	62,4
Renten und Zinsderivate	17,1	12,7
Devisen	7,6	5,9
<b>Insgesamt</b>	<b>84,3</b>	<b>81,0</b>

Das den Handelsaktivitäten zuzuordnende Zins- und Dividenergebnis, welches sich aus der Summe der Zins- und Dividenerträge aus Handelsaktivitäten abzüglich der entsprechenden Refinanzierungsaufwendungen zusammensetzt, ist Bestandteil des Handelsergebnisses.

## (5) Verwaltungsaufwand

in Mio €	1.1.– 30.9.2007	1.1.– 30.9.2006
Personalaufwand	165,3	150,6
Löhne und Gehälter	145,5	134,5
Soziale Abgaben	13,0	11,6
Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	6,8	4,5
Andere Verwaltungsaufwendungen	87,5	70,9
Abschreibungen auf Sachanlagen und auf Immaterielle Vermögenswerte	9,3	8,0
<b>Insgesamt</b>	<b>262,1</b>	<b>229,5</b>

## (6) Sonstiges Ergebnis

in Mio €	1.1.– 30.9.2007	1.1.– 30.9.2006
Sonstige betriebliche Erträge	8,2	4,3
Sonstige betriebliche Aufwendungen	3,0	4,6
<b>Sonstiges betriebliches Ergebnis</b>	<b>5,2</b>	<b>-0,3</b>
Übrige Erträge	0,0	0,2
Übrige Aufwendungen	0,0	1,0
<b>Übriges Ergebnis</b>	<b>0,0</b>	<b>-0,8</b>
<b>Sonstiges Ergebnis</b>	<b>5,2</b>	<b>-1,1</b>

## (7) Segmentberichterstattung

in Mio €	Vermö- gende Privat- kunden	Firmen- kunden	Institut. Kunden	Handel	Zentrale Bereiche/ Konsoli- dierung	Insgesamt
Zinsüberschuss						
30.9.2007	10,2	29,4	2,8	4,0	37,2	83,6
30.9.2006	8,1	23,5	1,4	2,6	31,6	67,2
Risikovorsorge						
30.9.2007	-1,1	-5,8	-0,3	-0,1	11,0	3,7
30.9.2006	-0,9	-5,4	-0,1	-0,1	10,5	4,0
Ergebnis aus Anteilen an at-equity bewerteten Unternehmen						
30.9.2007					5,0	5,0
30.9.2006					2,3	2,3
Provisionsüberschuss						
30.9.2007	68,2	63,9	109,2	9,6	-8,0	242,9
30.9.2006	56,7	58,9	93,1	5,9	-1,9	212,7
Handelsergebnis						
30.9.2007		-0,1	-2,7	83,4	3,7	84,3
30.9.2006		0,2	3,8	67,9	9,1	81,0
Verwaltungsaufwand						
30.9.2007	45,3	54,3	62,2	39,6	60,7	262,1
30.9.2006	39,7	46,4	53,2	32,2	58,0	229,5
Sonstiges betriebliches Ergebnis						
30.9.2007					5,2	5,2
30.9.2006					-0,3	-0,3
Betriebsergebnis						
30.9.2007	32,0	33,1	46,8	57,3	-6,6	162,6
30.9.2006	24,2	30,8	45,0	44,1	-6,7	137,4
Ergebnis aus Finanzanlagen						
30.9.2007					3,4	3,4
30.9.2006					9,1	9,1
Übriges Ergebnis						
30.9.2007					0,0	0,0
30.9.2006					-0,8	-0,8
Jahresüberschuss vor Steuern						
30.9.2007	32,0	33,1	46,8	57,3	-3,2	166,0
30.9.2006	24,2	30,8	45,0	44,1	1,6	145,7

Die drei Kundenbereiche und der Handel konnten ihre erfreuliche Ergebnisverbesserung im Vergleich zum Vorjahr fortsetzen und den Belastungen aus der Subprime-Krise an den Kreditmärkten widerstehen.

Besonders erfolgreich agierte der Bereich Privatkunden, der die höchste prozentuale Ergebnissteigerung aller Segmente aufweist. Der signifikante Zuwachs der betreuten Privatkundenvolumina führte im Jahresvergleich zu einer deutlichen Ausweitung der Erlöse im Wertpapiergeschäft mit Aktien- und Rentenpapieren. Der erfreuliche Geschäftsverlauf mit Asset-Management- und Equity-Produkten zeichnete die positive Ergebnisentwicklung im Geschäftsbereich Institutionelle Kunden aus, während der Bereich Firmenkunden sowohl das Zinsergebnis bei einer starken Steigerung des Einlagevolumens als auch den Provisionsüberschuss aus dem Corporate Finance-Geschäft ausbauen konnte. Der Handel profitierte besonders von der deutlichen Zunahme der Erlöse aus strukturierten Aktienderivate- und Zinsprodukten.

Die Kostenzuwächse infolge der deutlichen Zunahme der Mitarbeiterzahl als notwendige Basis für den expansiven Geschäftsverlauf und des Ausbaus der Informationstechnologie sowie höhere Rückstellungen für erfolgsabhängige Vergütungen aufgrund der Ergebnissteigerungen stellen die wesentlichen Ursachen für die deutliche Zunahme des Verwaltungsaufwands in der Gesamtbank im Vergleich zum Vorjahr dar.

### (8) Forderungen an Kreditinstitute

in Mio €	30.9.2007	31.12.2006
Laufende Konten	848,4	521,8
Geldmarktgeschäfte	6.217,9	3.665,3
davon Tagesgelder	0,0	0,0
davon Termingelder	6.217,9	3.665,3
Sonstige Forderungen	266,3	253,0
<b>Insgesamt</b>	<b>7.332,6</b>	<b>4.440,1</b>
davon an inländische Kreditinstitute	1.608,2	1.716,0
davon an ausländische Kreditinstitute	5.724,4	2.724,1

### (9) Forderungen an Kunden

in Mio €	30.9.2007	31.12.2006
Laufende Konten	1.292,8	1.092,8
Geldmarktgeschäfte	994,7	943,5
davon Tagesgelder	269,8	237,5
davon Termingelder	724,9	706,0
Kreditkonten	1.289,6	1.122,0
Sonstige Forderungen	13,3	14,8
<b>Insgesamt</b>	<b>3.590,4</b>	<b>3.173,1</b>
davon an inländische Kunden	2.651,1	2.384,5
davon an ausländische Kunden	939,3	788,6

### (10) Risikovorsorge

in Mio €	30.9.2007	31.12.2006
Risikovorsorge für Forderungen	14,3	17,0
Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft	10,0	10,9
<b>Risikovorsorge im Kreditgeschäft</b>	<b>24,3</b>	<b>27,9</b>

in Mio €	Wertberichtigungen / Rückstellungen auf				Insgesamt	
	Einzelbasis		Portfoliobasis		2007	2006
	2007	2006	2007	2006		
<b>Stand 1.1.</b>	<b>21,7</b>	<b>32,9</b>	<b>6,2</b>	<b>6,5</b>	<b>27,9</b>	<b>39,4</b>
Auflösungen	2,7	0,1	1,2	1,2	3,9	1,3
Verbrauch	0,2	0,0	0,0	0,0	0,2	0,0
Zuführungen	0,5	0,1	0,0	0,0	0,5	0,1
Währungsdifferenzen/ Umbuchungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>Stand 30.9.</b>	<b>19,3</b>	<b>32,9</b>	<b>5,0</b>	<b>5,3</b>	<b>24,3</b>	<b>38,2</b>

**(11) Handelsaktiva**

in Mio €	30.9.2007	31.12.2006
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	4.614,7	3.978,9
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	462,5	859,0
Handelbare Forderungen	730,9	1.136,8
Positive Marktwerte Derivate	2.053,5	1.905,8
Reverse Repos/Wertpapierleihe	980,7	1.163,5
<b>Insgesamt</b>	<b>8.842,3</b>	<b>9.044,0</b>

**(12) Finanzanlagen**

in Mio €	30.9.2007	31.12.2006
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	904,3	929,6
Aktien	67,9	49,2
Investmentanteile	451,9	221,7
Schuldscheindarlehen	156,0	163,1
Beteiligungen	79,8	74,0
<b>Insgesamt</b>	<b>1.659,9</b>	<b>1.437,6</b>

**(13) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten**

in Mio €	30.9.2007	31.12.2006
Laufende Konten	1.059,1	549,5
Geldmarktgeschäfte	675,7	765,6
davon Tagesgelder	164,9	136,5
davon Termingelder	510,8	629,1
Sonstige Verbindlichkeiten	199,5	180,6
<b>Insgesamt</b>	<b>1.934,3</b>	<b>1.495,7</b>
davon gegenüber inländischen Kreditinstituten	808,7	618,3
davon gegenüber ausländischen Kreditinstituten	1.125,6	877,4

**(14) Verbindlichkeiten gegenüber Kunden**

in Mio €	30.9.2007	31.12.2006
Laufende Konten	4.896,3	3.905,2
Geldmarktgeschäfte	6.089,3	4.527,6
davon Tagesgelder	1.175,8	1.238,5
davon Termingelder	4.913,5	3.289,1
Spareinlagen	13,7	13,6
Sonstige Verbindlichkeiten	447,2	415,0
<b>Insgesamt</b>	<b>11.446,5</b>	<b>8.861,4</b>
davon gegenüber inländischen Kunden	8.823,2	6.407,7
davon gegenüber ausländischen Kunden	2.623,3	2.453,7

**(15) Handelspassiva**

in Mio €	30.9.2007	31.12.2006
Negative Marktwerte Derivate	1.780,2	1.664,3
Schuldscheindarlehen, Schuldverschreibungen, Zertifikate und Optionsscheine	4.225,4	4.692,1
Lieferverpflichtungen aus Wertpapierleerverkäufen	596,3	120,4
Repos/Wertpapierleihe	55,6	206,8
<b>Insgesamt</b>	<b>6.657,5</b>	<b>6.683,6</b>

## Sonstige Angaben

### (16) Derivategeschäft

in Mio €	Nominalbeträge nach Restlaufzeit				Positive Marktwerte
	Bis 1 Jahr	1-5 Jahre	über 5 Jahre	Summe	
Zinsbezogene Geschäfte	14.333	19.303	18.549	52.185	630
Währungsbezogene Geschäfte	32.367	2.676	131	35.174	638
Aktien-/Indexbezogene Geschäfte	7.263	5.703	387	13.353	73
<b>Insgesamt 30.9.2007</b>	<b>53.963</b>	<b>27.682</b>	<b>19.067</b>	<b>100.712</b>	<b>1.341</b>
<b>Insgesamt 31.12.2006</b>	<b>40.093</b>	<b>26.137</b>	<b>30.382</b>	<b>96.612</b>	<b>1.326</b>

Bei der Ermittlung der Nominalbeträge werden sowohl Geschäfte mit positiven Marktwerten als auch Geschäfte mit negativen Marktwerten berücksichtigt. Die angegebenen positiven Marktwerte stellen die auf die Handelsaktivitäten entfallenden Wiederbeschaffungskosten dar, die bei einem Ausfall aller OTC-Kontrahenten ungeachtet deren individuellen Bonität entstehen können. Die Werte bestehen aus laufenden zins-, fremdwährungs- und aktien-/indexbezogenen Geschäften, die ein Erfüllungsrisiko sowie entsprechende Marktpreisrisiken beinhalten. Netting-Vereinbarungen bleiben unberücksichtigt. Börsengehandelte Produkte und Stillhalterpositionen sind nicht aufgeführt, da sie keine Adressenausfallrisiken beinhalten. Wesentliche Konzentrationen im Derivategeschäft bestehen nach wie vor nicht.

### (17) Marktrisiko

in Mio €	30.9.2007	31.12.2006
Zinsbezogene Geschäfte	9,1	5,2
Währungsbezogene Geschäfte	0,5	0,3
Aktien-/Indexbezogene Geschäfte	4,6	4,7
<b>Gesamtes Marktrisiko</b>	<b>9,8</b>	<b>7,6</b>

Die Berechnung des Marktrisiko potenzials erfolgt für alle Marktrisiko kategorie mit einem einheitlichen internen Modell. Durch die Berücksichtigung von Korrelationen ist das gesamte Marktrisiko potenzial geringer als die Summe der Risiken je Risiko kategorie.

### (18) Eventualverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen

in Mio €	30.9.2007	31.12.2006
Eventualverbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen	1.673,0	1.581,2
Unwiderrufliche Kreditzusagen	3.637,2	3.701,1
<b>Insgesamt</b>	<b>5.310,2</b>	<b>5.282,3</b>

## Wichtige Termine

#### April 2008

Bilanzpressekonferenz

Geschäftsbericht 2007

#### Mai 2008

Zwischenbericht zum 31. März 2008

#### 17. Juni 2008

Hauptversammlung

#### August 2008

Pressegespräch

Halbjahresfinanzbericht 2008

#### November 2008

Pressegespräch

Zwischenbericht zum 30. September 2008

# HSBC Trinkaus

**Basisprospekt vom 30. Januar 2008**  
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz i.V.m.  
Art. 14, 15 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004

**für**

**für die Bonus [*genaue Bezeichnung: •*] Zertifikate  
bezogen auf [Aktien][ADRs][GDRs][Indizes][Investmentanteile][indexähnliche oder  
indexvertretende Basiswerte][aktienähnliche oder aktienvertretende  
Wertpapiere][Währungswechselkurse][einen Basket [bestehend aus •]]  
[mit Währungsabsicherung]**

**der**

**HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**  
Düsseldorf

Düsseldorf, 30. Januar 2008

**HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

gez. Ulf Starke

gez. Marina Eibl